



2026 RATGEBER

Förderung



WEITERSAGEN lohnt sich.



Wir belohnen Sie mit einer tollen Prämie!

Weitere Infos unter www.lz-rheinland.de oder einfach den QR-Code scannen.



Liebe Leserinnen und Leser,

die Antragstellung für das Jahr 2026 steht an. Vor Ihnen liegt die 34. Ausgabe des Ratgebers Förderung. Die Expertinnen und Experten der Förderung erklären wieder, wie Sie den Weg durch die Förderprogramme, Regelungen und Vorschriften finden. Einiges wird Ihnen vielleicht aus dem Vorjahr bekannt sein, aber es gibt auch Änderungen, die es zu beachten gilt. Die Verfahren sind leider nicht wesentlich einfacher geworden, auch wenn es ein paar kleine Erleichterungen gibt. In jedem Fall lohnt es, alle Texte zu lesen, um Flüchtigkeitsfehler zu vermeiden und keine Prämie zu verschenken. Die eingebauten Prüfungen im ELAN-Programm helfen Ihnen, auch wenn aufgrund der Komplexität nicht jedes Detail abgedeckt werden kann. Es zahlt sich aus, genau hinzusehen und Angaben vor der Einreichung nochmals zu prüfen, um späteren Ärger zu vermeiden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer helfen auch in diesem Jahr bei der Antragstellung. Mithilfe wird in unterschiedlichen Formen angeboten. Falls Hilfe gewünscht ist, vereinbaren Sie frühzeitig einen Termin. Gegen Antragsschluss zum 15. Mai wird die Auswahl an Terminen erfahrungsgemäß sehr gering. Nachträgliche Änderungen am Antrag sind in begrenztem Maße noch nach dem 15. Mai mittels ELAN möglich. Die Antragstellung bedeutet letztendlich für Sie einen erheblichen Aufwand, dennoch sollte ein leichtfertiger Verzicht auf die Gelder gut überlegt sein. Auch ohne Antragstellung bleiben die Fachrechtskontrollen. Die Überlegung, dass ohne Antragstellung keine Kontrolle mehr stattfindet, trifft nicht zu. Die Prämie kann Ihrem Betrieb aber finanziell helfen.

Auch wenn die EU-Kommission Ende 2025 noch Änderungen veröffentlicht hat, war zum Redaktionsschluss nicht geklärt, welche Optionen zu welchem Zeitpunkt hierbei in Deutschland übernommen werden. Sofern sich nach dem Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Ratgebers noch Änderungen ergeben, werden wir schnellstmöglich in der LZ darüber berichten. Es lohnt also, auch nach der Lektüre dieses Ratgebers die LZ weiterhin wöchentlich aufmerksam zu verfolgen. Die LZ wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Antragstellung



Roger Michalczyk

- 04 Prämienantrag 2026 im Überblick
- 06 Termine 2026
- 10 Wo es Hilfe und Antworten gibt
- 13 Flächen fehlerfrei führen
- 18 Fruchtarten-Codierung
- 22 Beihilfen nicht für jede Fläche
- 26 Schneisen für Jagd und Vielfalt
- 27 Prämien für Büsche und Bäume
- 30 Förderung junger Landwirte
- 33 Grundbedingung Konditionalität
- 39 Förderung verlangt Verantwortung
- 40 Öko-Regelungen für Umwelt und Klima
- 48 Flächen ganz in digital
- 49 Direktzahlungen für Tiere
- 52 Dauergrünland unter besonderem Schutz
- 57 Naturschutz in Paketen
- 58 Prämierter Verzicht
- 60 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 61 Prämien für Vögel, Flora und Fauna
- 63 Vielzahl an Möglichkeiten
- 66 Haltung fördern
- 68 Mit ELAN Schritt für Schritt zum Antrag
- 70 Einfach in einem einzigen Fach
- 75 Auch die Satelliten schauen drauf
- 78 Mona-App: Geknipst und geklärt
- 80 Wenn Prüfer kommen
- 82 Feldblöcke als Referenz
- 83 Stichwortverzeichnis



Impressum

Redaktion:

Rochusstraße 18, 53123 Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-535/563
 E-Mail: redaktion@lz-rheinland.de
 Detlef Steinert (verantwortlich für den redaktionellen Inhalt)

Redaktionelle Mitarbeit:

Roger Michalczyk, Landwirtschaftskammer
 Nordrhein-Westfalen

Titelfoto: Werkbild Case

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
 Rochusstraße 18, 53123 Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-5 00
 E-Mail: info@rl-verlag.de
 Internet: www.rl-verlag.de

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-5 33
 E-Mail: markus.schulz@rl-verlag.de

Satz/Layout:

Fronz Daten Service GmbH & Co. KG,
 47608 Geldern

Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien,
 47608 Geldern

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Für deren Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.



Prämienantrag 2026 im Überblick

Alle Jahre wieder geht es um viel Geld. Daher ist es ratsam, sich in Ruhe und mit Sorgfalt mit allen Fragen rund um die Antragstellung zu befassen. Sollten sich Fehler einschleichen, drohen Einbußen. Roger Michalczyk führt durch die Regelungen und gibt wertvolle Hinweise zur Antragstellung.

Auch in diesem Jahr sind wieder neue Regelungen bei den Direktzahlungen eingeführt worden. Diese Änderungen sind ins Antragsverfahren übernommen worden. Um Fehler zu vermeiden, sollte man sich vor der Antragstellung entsprechend gut informieren. Das Antragsverfahren startet wieder am 15. März unter Einsatz des bekannten ELAN-Programms.

► Mehr als die Grundprämie

Die Direktzahlungen setzen sich aus verschiedenen einzelnen Fördermaßnahmen zusammen. Kernstück ist die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit. Diese stellt die Grundprämie dar. Zusätzlich können Betriebe die zusätzliche Einkommensstützung zur Umverteilung beantragen. Für Junglandwirte kann eine zusätzliche Einkommensstützung beantragt werden. Ergänzend zu diesen Direktzahlungen gibt es noch die Zahlungen für die Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) sowie die an die Produktion gekoppelte Einkommensstützung für Schaf- und Ziegenfleisch sowie für Mutterkühe.

► Höhe der Prämien

Die voraussichtlichen Einkommensstützungswerte für die einzelnen Interventionen können der Übersicht der Direktzahlungen für 2026 (siehe S. 8) entnommen werden. Es handelt sich jedoch um Schätzwerte. Die exakte Höhe der Beträge je Hektar beziehungsweise je Tier wird im Spätherbst anhand der deutschlandweit beantragten Fläche und Tiere durch das Bundeslandwirtschaftsministerium ermittelt.

Die Bagatellgrenze für die Antragstellung liegt bei 1 ha beihilfefähiger Fläche. Sollte diese 1-ha-Grenze nicht erreicht werden und Tierprämien beantragt werden, muss die Auszahlungssumme mindestens 225 € erreichen.

► Nur für aktive Landwirte

Für die Gewährung der Einkommensstützungen ist ein Nachweis notwendig, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb auch aktiv bewirtschaftet wird. Im Nachweisverfahren wird auf den aktuellen

Nach wie sind vor Prämien aus erster und zweiter Säule der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) sowie aus Förderprogrammen der Länder mehr als Brosamen. Sie sind ein wichtiger Teil des Betriebseinkommens – für das die Betriebe aber auch viele Gegenleistungen erbringen müssen. Foto: imago/Chromorange

Bescheid oder die aktuelle jährliche Beitragsrechnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zurückgegriffen. Dieser Nachweis ist mit der Antragstellung mittels ELAN einzureichen. Es ist zu beachten, dass der Bescheid der Berufsgenossenschaft auch auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellt ist. Des Weiteren muss der Bescheid der Berufsgenossenschaft auch für den Zeitpunkt der tatsächlichen Antragstellung gültig sein. Wenn also beispielsweise der Antrag am 2. Mai gestellt wird, muss auch der Zeitraum des Bescheids den 2. Mai umfassen.

Im Antragsverfahren ist anzugeben, ob sich Änderungen hinsichtlich der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft gegenüber dem vergangenen Jahr ergeben haben. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen die betreffenden Antragsteller, die in den Vorjahren zu Nachweiszwecken einen aktuellen Bescheid der Berufsgenossenschaft eingereicht hatten, auch in diesem Jahr keinen neuen Nachweis erbringen. Es ist jedoch erforderlich, im Antrag die Unternehmensnummer der Berufsgenossenschaft anzugeben.

► Weitere Nachweismöglichkeiten

Per Definition gilt ein Antragsteller als aktiver Landwirt, wenn im Vorjahr eine Prämie von nicht mehr als 5000 € ausbezahlt wurde. Nur wenn im Vorjahr kein Antrag gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, diese Einhaltung der 5000-€-Grenze anhand des aktuell eingereichten Antrags zu berechnen.

Auch Antragsteller, die nicht Mitglied in einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, können anhand einer ganzjährig, zusätzlich in Voll- oder Teilzeit beschäftigten, sozialversicherten Arbeitskraft in ihrem Betrieb den Nachweis als aktiver Landwirt erbringen. Geringfügig Beschäftigte können in diesem Zusammenhang nicht anerkannt werden.

NEU: Die Voll- und Teilzeitbeschäftigten sind zu Nachweiszwecken namentlich im Antrag anzugeben. Ohne

Namensnennung kann diese Möglichkeit des Nachweises als aktiver Landwirt nicht anerkannt werden.

Falls noch Belege besorgt werden müssen, sind die Bearbeitungszeiten bei den ausgebenden Stellen zu beachten. Um die Antragsfristen nicht zu versäumen, sollten die Belege bei den zuständigen Stellen frühzeitig angefordert werden.

► Vorgaben zu Flächen beachten

Jede beantragte Fläche muss dem Antragsteller am 15. Mai uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Eine förderfähige Fläche muss das gesamte Jahr über der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Es werden Ackerflächen, Dauergrünland und Dauerkulturen ab einer Mindestgröße von 0,1 ha gefördert. Eine beantragte Fläche muss hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung ganzjährig zur Verfügung stehen. Zum Thema Beihilfefähigkeit von Flächen siehe Seite 22.

Bei neu ins Referenzsystem der Feldblöcke kommenden Flächen, in Zweifelsfällen oder Flächen, die bereits drei Jahre hintereinander nicht beantragt wurden, ist es auf Anforderung, beispielsweise in Zweifelsfällen, notwendig, dass der Antragsteller die Verfügungsberechtigung für sämtliche bewirtschaftete Flächen nachweist. Dieser Nachweis hat schriftlich zu erfolgen und kann beispielsweise über einen Pachtvertrag, einen Grundbucheintrag oder eine Bestätigung eines Flächentausches erfolgen. Bei einem Flurbereinigungsverfahren sind die Nachweise anhand der Neuzuweisung zu führen.

Landschaftselemente (LE) gelten als förderfähige Fläche, sofern sie in einem Zusammenhang mit der bewirtschafteten Fläche stehen. Auch die sogenannten kleinen Landschaftselemente sind als Bestandteil der Fläche ebenfalls beihilfefähig, sofern nicht die Grenze von 25 % Flächenanteil überschritten wird.

Ebenfalls werden Stilllegungsflächen gefördert, sofern diese im Rahmen einer Mindestpflege in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Auf den Brachen gemäß den Öko-Regelungen oder auf sonstigen Brachen kann eine Mindesttätigkeit alle zwei Jahre erfolgen, wenn es für diese Fläche zu einer überjährigen Fortführung der Stilllegung kommt. Neben den Möglichkei-

ten des Mähens oder des Mulchens samt Verteilung des Aufwuchses auf der Fläche umfasst die Erbringung der Mindesttätigkeit auch eine Bodenbearbeitung samt Neuaussaat.

► Auch Randstreifen zählen

Beim Ackerland und bei den Dauerkulturen zählen begrünte Randstreifen bis maximal 15 m Breite zur beihilfefähigen Fläche. Diese begrünten Randstreifen können auch an Gewässern liegen und bei Verzicht der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln somit auch als Gewässerstreifen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dienen.

► Dauergrünland angeben

Beim Dauergrünland muss der Bewuchs sich weiterhin überwiegend aus Gras und Grünfütterpflanzen zusammensetzen. Sofern Bäume und Sträucher auf dem Grünland nicht dominieren, sind diese Flächenbestandteile ebenfalls förderfähig. Auch gelten Binsen und Seggen als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, sofern sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht dominieren.

Im Rahmen der Konditionalität ist eine Umwandlung von Dauergrünland nicht zulässig. Soll eine Umwandlung erfolgen, muss diese beantragt und kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, genehmigt werden. Eine Umwandlung einer Dauergrünlandfläche in eine nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche, beispielsweise bei einer Bebauung der Fläche, ist genehmigungsfrei. Zusätzlich für die einzelnen Dauergrünlandflächen muss angegeben werden, ob die betreffende Fläche als Wiese (nur Schnittnutzung), Weide (nur Beweidung), Mähweide (Beweidung und Schnittnutzung) oder als Hutung (minderes Dauergrünland) genutzt wird. Hierbei besteht in ELAN die Möglichkeit, die Angaben aus dem Vorjahr zu übernehmen. Zum Thema Dauergrünland siehe Seite 52.

► Agroforstsysteme förderfähig

Die gleichzeitige Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche zur Rohstoffgewinnung von Holz oder einer Nahrungsmittelproduktion durch Obstbau und die Nutzung als Acker-, Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche ist das vorrangige Ziel der Agroforstsysteme. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Flächen ebenfalls bei-

hilfefähig. Es muss eine aktive Bewirtschaftung der Fläche erfolgen, eine Stilllegung auf diesen Flächen ist nicht beihilfefähig. Nicht zum Agroforstsystem zählen Landschaftselemente und Streuobstwiesen (siehe auch Seite 22).

► Ausnahme Agri-PV

Flächen, die zur Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt werden, sind nicht beihilfefähig. Es gibt jedoch die Ausnahme der Agri-Photovoltaikanlagen (PV). Hierbei muss die Bewirtschaftung einer solchen Fläche weiterhin mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten möglich sein und die Anlage muss die Auflagen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Ein entsprechender Nachweis der Erfüllung der DIN-Norm ist dem Antrag beizufügen.

Da keine pauschalen Abzüge bei der beantragten Fläche für die Agri-PV-Anlage vorgenommen werden, sind die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Die baulichen Anlagen, die Bodenkontakt haben und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung hemmen, wie beispielsweise Traföhäuschen, Aufständering, oberirdische Zuleitungen, sind bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche lagegenau in ELAN herauszunehmen (siehe Seite 22).

► Keine landwirtschaftliche Nutzung

Eine nicht landwirtschaftliche Nutzung darf die landwirtschaftliche Nutzung nicht stark einschränken, sonst verliert die Fläche ihre Förderfähigkeit. Keine starke Einschränkung liegt per Definition vor, wenn Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode gelagert wird, die Fläche für den Wintersport genutzt wird, eigene landwirtschaftliche

Einfach erklärt, für alle gedacht

Wenn in diesem Ratgeber Förderung von Betriebsinhabern, Antragstellern und Landwirten die Rede ist, sind selbstverständlich auch alle Betriebsinhaberinnen, Antragstellerinnen und Landwirtinnen ebenso gemeint. Ziel des Ratgebers ist es, die ohnehin komplexen Zusammenhänge möglichst einfach und praxisnah darzustellen. Alle weiblichen, männlichen oder diversen Personen sollten sich deshalb gleichermaßen angesprochen fühlen.

Die Redaktion des LZ-Förderratgebers

Erzeugnisse, zum Beispiel Rüben- oder Strohmetten, nicht länger als 90 Tage auf der Fläche gelagert werden, oder Flächen im Rahmen von Pflegemaßnahmen angrenzender Gewässer oder der Pflege von Gehölzen, einschließlich der Lagerung von anfallendem Schnittgut und Gewässeraushub, für maximal 90 aufeinanderfolgende Tage in Anspruch genommen werden.

Eine gesonderte Anzeige braucht nicht vorgenommen zu werden. Es darf in allen Fällen zu keiner Zerstörung, zu keiner wesentlichen Beschränkung der landwirtschaftlichen Kulturpflanze oder der Grasnarbe und zu keiner wesentlichen Ertragsminderung kommen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung zur temporär nicht landwirtschaftlichen Nutzung. Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit liegt

in jedem Fall vor, wenn es sich um Flächen handelt, die zu Verkehrsanlagen, also auch Straßenbegleitgrün, zählen oder es sich um Sport-, Freizeit-, Erholungs- oder Parkflächen handelt. Zu den Sportflächen werden auch alle Flächen, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Golfplatzes stehen, gezählt.

Bei Truppenübungsplätzen muss die landwirtschaftliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Eine Prämienvoraussetzung ist die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen. Hierzu müssen sie jederzeit betretbar sein (siehe auch Seite 22).

► Weiterhin Umverteilung

Weiterhin gibt es die bisherige Umverteilungseinkommensstützung zur besonderen Förderung von kleinen und mittleren Betrieben. Diese Prämie wird bis

maximal 60 ha gewährt, für die ersten 40 ha werden ungefähr 68 €/ha gewährt, für die folgenden 20 ha werden dann noch voraussichtlich 41 €/ha gezahlt. Eine Antragstellung kann nur in Kombination mit der Einkommensgrundstützung im ELAN-Programm erfolgen.

► Zusätzliche Förderung für Junglandwirte

Neben den Direktzahlungen gibt es für Junglandwirte eine zusätzliche Förderung, die sogenannte ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte. Diese zusätzliche Stützung wird für maximal 120 ha gewährt. Der Junglandwirt bekommt die Prämie für einen Zeitraum von fünf Jahren und darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sein. Für die Gewährung der Prämien sind, ne-

Termine 2026

1. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraums von Stilllegungen (Bracheflächen oder Blühstreifen/-flächen) im Rahmen der Öko-Regelung 1 - freiwillige Stilllegung auf Acker	noch 15. Mai	■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
1. Januar bis 31. Dezember	Haltungszeitraum von mind. 0,3 bis max. 1,4 raufutterfressende GVE im Rahmen der Öko-Regelung 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs		■ Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Erschwerenausgleich Pflanzenschutz)
1. Januar bis 1. September bzw. 15. November	Zeitraum des Verzichtes auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Öko-Regelung 6 - Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturf Flächen mit freiwilligem Verzicht auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln		■ Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierwohlmaßnahmen
31. Januar	Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Maßnahme des Ökologischen Landbaus		Einreichung der Auszahlungsanträge Agrarumweltmaßnahmen für:
2. Februar	Ablauf des Zeitraums, in der die Stoppelbrache im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Getreideanbau in weiter Reihe mit anschließender Stoppelbrache beizubehalten ist		■ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen
1. März bis 30. September	Schnittverbot für Landschaftselemente (Hecken, Bäume, Feldgehölze), nicht gemeint sind schonende Form- und Pflegeschnitte		■ Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge
15. März	Diesjähriger Beginn des Antragsverfahrens, ab diesem Termin ist das ELAN-Programm produktiv geschaltet und die Anträge können elektronisch eingereicht werden.		■ Anlage von Uferrandstreifen
31. März	Letzter Termin für eine mechanische Beikrautregulierung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Getreideanbau mit weiter Reihe. Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Brachen und Stilllegungen im Rahmen der Öko-Regel 1a.		■ Anlage von Erosionsschutzstreifen
1. April	Beginn des Sperrzeitraums/der Schutzperiode auf Brachen (Mulch- und Mähverbot, keine Bodenbearbeitung, keine Zerstörung des Aufwuchses auf stillgelegten Flächen), auf Blüh- und Bejagungsschneisen sowie bei Uferrandstreifen und Buntbrachen der Agrarumweltmaßnahmen		■ Anlage mehrjähriger Buntbrachen
15. Mai	Ende der Frist zur Neuanlage oder Wiederherstellung mehrjähriger Buntbrachen, Wildpflanzenmischungen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen. Spätester Termin für die Aussaat der Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen 1b/c - Anlage von Blühflächen auf Brachen der Öko-Regel 1a	15. Mai bis 15. August	■ Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen
15. Mai	Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:		■ Getreideanbau in weiter Reihe und optional Stoppelbrache
	■ Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit		■ Ökologischer Landbau
	■ Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit		■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen
	■ Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte		■ Vertragsnaturschutz
	■ Öko-Regelungen		Die Einreichung des Sammelantrags sowie der Auszahlungsanträge der Agrarumweltmaßnahmen erfolgt generell über die Software zur Antragstellung ELAN.
	■ Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Mutterziegen (keine Nachfrist)		Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Einkommensstützung zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können.
	■ Gekoppelte Prämie für Mutterkühe (keine Nachfrist)		Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum gegebenenfalls maßnahmenpezifisch geregelt.
	■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	16. Mai bis 15. Oktober	Im Falle der Beantragung von gekoppelten Tierprämien: vorgeschriebener Mindesthaltungszeitraum für Mutterschafe/-ziegen und Mutterkühe.
		31. Mai	Im Falle der Beantragung der Sommerweidehaltung: vorgeschriebener Weidehaltungszeitraum.
			Letzter Termin für die verspätete Einreichung von flächenbezogenen Anträgen (Auszahlungsanträge Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Direktzahlungen), für die Tiermaßnahmen gibt es keine Nachfrist, hier ist der letzte Termin 15. Mai, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen (1 % Kürzung je verspäteter Tag).
			Letzter Termin zur Nachmeldung von Flächen für den Sammelantrag sowie der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen.
			Letzter Termin für die kürzungsfreie Änderung der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen

ben der Kontrolle des Betriebs durch den Junglandwirt, auch nachweisbare Ausbildungs- oder Qualifikationsnachweise erforderlich (siehe hierzu Seite 30).

► Prämien für Schafe, Ziegen und Mutterkühe

Es werden auch zusätzliche Prämien für Schaf- und Ziegenhalter sowie für Mutterkuhhalter gezahlt. Die Tiere müssen im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden. Sollten Tiere auf natürliche Weise verenden – nicht gemeint ist damit eine Schlachtung –, können diese ersetzt werden. Regelungen zum Weidegang oder Besatzdichtefaktoren sind für diese Einkommensstützung nicht vorgesehen. Um diese Prämie in Anspruch nehmen zu können, müssen mindestens sechs Mutterschafe oder -zie-

gen beziehungsweise mindestens drei Mutterkühe gehalten und beantragt werden.

Bei den Schafen und Ziegen zählen für die Förderung nur die weiblichen Tiere, die mindestens einmal gelammt haben müssen. Für die Einzeltiere sind die jeweiligen Ohrmarkennummern anzugeben. Die Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen kann nur für diejenigen Tiere bewilligt werden, die in der HIT-Datenbank gemeldet sind.

Auch bei den Mutterkühen wird auf die Einzeltierangaben in der HIT-Datenbank zu Förderzwecken zurückgegriffen. Diese sind vom Antragsteller zu aktualisieren. Es werden nur Mutterkuhhalter gefördert, wenn der Betrieb keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse verkauft, siehe auch den Artikel über Direktzahlungen für Tiere auf Seite 49.

NEU: Bei diesen gekoppelten Direktzahlungen werden die Meldepflichten vereinfacht. Die Kennzeichnung und Registrierung von Mutterkühen, Mutterschafen und Mutterziegen in der HIT-Datenbank muss zukünftig bis spätestens zum letzten Tag des Haltungszeitraums vorgenommen worden sein.

► Freiwillige Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen fördern gesondert freiwillig erbrachte Umweltleistungen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht dabei nicht. Es gibt einen Katalog von Maßnahmen, aus denen die Landwirte einzelne Maßnahmen wählen können. Es können einzelne Regelungen oder, in bestimmten Grenzen, auch eine Kombination von Maßnahmen durchgeführt werden.

1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum für die Bestimmung der Hauptnutzung. Die Kultur, die sich in diesem Zeitraum am längsten auf der Fläche befindet, stellt die Hauptkultur dar und ist im Flächenverzeichnis anzugeben.	noch 1. September	Eine Beweidung oder Mahd mit anschließender Abfuhr der im Rahmen der Öko-Regelungen 1d - Anlage von Altgrasstreifen angelegten Altgrasstreifen ist ab diesem Termin möglich. Ein Mulchen ist nicht zulässig.
16. Juni	Ablauf des Mähverbots auf Uferrandstreifen der Agrarumweltmaßnahmen	30. September	Spätestmöglicher Termin für Antragsänderungen im Rahmen des Flächenmonitorings
30. Juni	Fristende für die Einreichung der Grundanträge für die nachfolgenden Maßnahmen, die Einreichung erfolgt für alle Maßnahmen über die Software zur Antragstellung ELAN: ■ Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2027 ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ■ Vertragsnaturschutz ■ Ökologischer Landbau ■ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen ■ Anlage von Uferrandstreifen ■ Anlage von Erosionsschutzstreifen ■ Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache ■ Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ■ Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen ■ Anlage mehrjähriger Buntbrachen	15. November	Spätester Termin für die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (Mähen, Mulchen, Häckseln der Fläche)
		Mitte Dezember	Voraussichtliche Auszahlung der Fördermaßnahmen: Sommerweidehaltung, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlungen umweltspezifische Einschränkungen
		Ende Dezember	Voraussichtliche Auszahlung der Direktzahlungen 2026 (Flächen sowie Tiermaßnahmen)
16. Juli	Beginn des Erntezeitraums im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme der mehrjährigen Wildpflanzenmischungen	31. Dezember	Letzter Tag des Haltungszeitraums (Beginn am 1. Januar) von mindestens 0,3 bis maximal 1,4 raufutterfressenden GVE im Rahmen der Öko-Regelung 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs. Im Rahmen der Mindestbodenbedeckung ist auf mindestens 80 % der Ackerflächen sowie auf sämtlichen Dauerkulturfleichen, die für Rebflächen und Obstbaumkulturen genutzt werden, eine Mindestbodenbedeckung bis zu diesem Tag sicherzustellen.
15. August	Ablauf des Mulch- und Mähverbots auf stillgelegten Flächen (Brachen), auf Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen sowie der Blüh- und Bejagungsschneisen und den Buntbrachen (AUM). Ablauf der Frist zur Einreichung der Nachweise in Form von georeferenzierten Fotos über die MonaNRW-App für die Öko-Regelung 5 (Dauergrünland mit Kennarten).		Fristende, bis zu dem Zwischenfrüchte und Untersaaten im Rahmen der Konditionalitätenregelung zum Fruchtwechsel (GLÖZ 7) und zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) auf der Fläche zu belassen sind.
31. August	Ablauf des Zeitraums (ab 1. Januar) des Verzichts auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Öko-Regelung 6. Bei Dauerkulturen oder beim Anbau von Ackerrutten (Gras, Grünfutter, Leguminosen) verlängert sich der Zeitraum bis zum 15. November.	31. Januar 2027	Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen für das Verpflichtungsjahr 2026 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant). Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Maßnahme des Ökologischen Landbaus für die Auszahlungsanträge 2026.
1. September	Ab dem 1. September darf für die Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen 1a eine Aussaat, die im nächsten Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe/Ziegen beweidet werden. Abweichend hiervon darf ab dem 15. August auf diesen Brachen die Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden. Für Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen 1b darf eine Aussaat, die im Folgejahr zur Ernte führt, erst im zweiten Jahr, in dem der Blühstreifen sich auf der Fläche befindet, erfolgen.	2. Februar 2027	Ende des Verpflichtungszeitraums zur Beibehaltung der Agrarumweltmaßnahme Stoppelbrache im Getreideanbau in weiter Reihe, sofern die Option Stoppelbrache beantragt wurde.
		bis 30. Juni 2027	Voraussichtliche Auszahlung für bestimmte Agrarumwelt-/Tierwohlmaßnahmen für den Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2026 sowie Auszahlung des Erschwerenausgleichs Pflanzenschutz.



Prämienberechtigt sind auch weiterhin nur aktive Landwirtinnen oder Landwirte.

Foto: imago/Zoonar

Die Öko-Regelungen umfassen neben einer freiwilligen Flächenstilllegung auch die Anlage von Blühflächen auf Acker- und Dauerkulturfleichen auf freiwillig erbrachten Flächenstilllegungen, die Anlage von Altgrasstreifen auf Dauergrünland, den Anbau vielfältiger Kulturen, die Beibehaltung von Agroforstsystemen, eine gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlands, eine extensive Dauergrünlandbewirtschaftung von einzelnen Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf bestimmten Flächen und die Anwendung bestimmter Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten.

NEU: Die Prämie für die Öko-Regelung des Agroforsts steigt von 200 € auf 600 € je ha. Gefördert wird dabei die

Fläche, die vom Gehölzstreifen bewachsen ist.

Bei den freiwilligen Brachen kann bis zu 8 % der Ackerfläche gefördert werden. Eine Brache ist entweder der Selbstbegrünung zu überlassen oder es erfolgt eine aktive Begrünung. Diese aktive Begrünung kann nicht mit Gras in Reinsaat erfolgen, es müssen mindestens fünf verschiedene nicht verholzende, zweikeimblättrige Arten in der Saatmischung enthalten sein. Entsprechende Saatgutbelege oder bei Eigenmischungen entsprechende Rückstellproben des eingesetzten Saatguts sind für Kontrollzwecke vorzuhalten.

NEU: Bei der Öko-Regelung der freiwilligen Stilllegung ist nun eine Sonderregelung für Betriebe mit Rebanbau eingeführt worden. Für diese Betriebe entfällt die bisherige 10-ha-Schwelle für die Inanspruchnahme der 1-ha-Regelung. Künftig kann der höchste Prämienbetrag für einen ganzen ha Stilllegungsfläche gewährt werden.

NEU: Bei Teilnahme an der Öko-Regelung der Blühstreifen auf Stilllegungsflächen beziehungsweise in Dauerkulturen gibt es eine Erleichterung. Die Verwendung etablierter Saatgutmischungen ist auch dann erlaubt, wenn Arten außerhalb der vorgegebenen

Blühliste enthalten sind. Auch bei der Anlage von Altgrasstreifen sind Anpassungen vorgenommen worden, die eine betriebliche Umsetzung dieser Öko-Regelung erleichtern sollen.

NEU: Bei der Öko-Regelung der Anlage von Altgrasstreifen muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit nur alle zwei Jahre auf der Fläche erfolgen. Gleichzeitig steigen die Prämien, in der ersten Stufe wird von 900 auf 1000 €/ha, die zweite von 400 auf 450 € erhöht. Gleichzeitig entfällt, bei Überschreitung der maximalen Obergrenze eines Anteils von 20 % an der Dauergrünlandfläche, die pauschale Anerkennung von bis zu 0,3 ha Altgrasstreifen.

NEU: Bei der gesamtbetrieblichen Extensivierung von Dauergrünland wird auch Dam- und Rotwild berücksichtigt. Die Kälber werden den Muttertieren zugerechnet und müssen nicht gesondert im Antrag angegeben werden.

Eine Teilnahme an der Öko-Regelung 5 – extensive Dauergrünlandbewirtschaftung einzelner Flächen mit vier Kennarten muss der Nachweis der Kennarten einer Foto-App erfolgen. Genauere Angaben zu den Öko-Regelungen finden Sie ab Seite 40.

► Konditionalität ist Pflicht

Im Rahmen der Konditionalität sind bestimmte Auflagen einzuhalten. Diese Anforderungen umfassen neben den Grundanforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb auch weitere, zusätzliche Anforderungen zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Die Erbringung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen und weiterer Agrarumwelt- oder Tierwohlmaßnahmen.

Für Betriebe mit bis zu 10 ha Betriebsfläche gilt, dass diese Antragsteller zwar weiterhin den Vorschriften der Konditionalitäten unterliegen, aber keine diesbezüglichen Kontrollen durchgeführt werden und auch keine Sanktionen in diesem Bereich mehr verhängt werden. Der Verzicht auf Kontrollen umfasst jedoch nur den Bereich der Einhaltung der Konditionalität, weiterhin gibt es Kontrollen und Sanktionen in den weiteren Förderbereichen, wie beispielsweise den Flächen oder den Tieren.

Die einzuhaltende Konditionalität beinhaltet auch gesetzliche Vorschriften zur Einhaltung der sozialen Konditionalität. Hierbei handelt es sich um Re-

► Überblick über die Beträge der Direktzahlungen für 2026

Intervention (Maßnahme Direktzahlungen)	Geplante, voraussichtliche Beträge (gerundet)
Einkommensgrundstützung	147 €/ha
Umverteilung	erste 40 ha = 67 €/ha folgende 20 ha = 39 €/ha
Junglandwirte	134 €/ha
Mutterschafe /-ziegen	37 €/ha
Mutterkühe	85 €/ha
Öko-Regelung 1a – nicht produktives Ackerland	1 % bzw. bis zu 1 ha = 1300 €/ha 1 % bis 2 % = 500 €/ha über 2 % bis 8 % = 300 €/ha
Öko-Regelung 1b – Blühstreifen Ackerland (nur auf ÖR-Brache)	200 €/ha
Öko-Regelung 1c – Blühstreifen in Dauerkulturen	200 €/ha
Öko-Regelung 1d – Altgrasstreifen auf Dauergrünland	1 % bzw. bis zu 1 ha = 1000 €/ha über 1 % bis 3 % = 450 €/ha über 3 % bis 6 % = 200 €/ha
Öko-Regelung 2 – Vielfältige Kulturen	60 €/ha
Öko-Regelung 3 – Agroforst	600 €/ha
Öko-Regelung 4 – Extensives Dauergrünland	100 €/ha
Öko-Regelung 5 – Bewirtschaftung Dauergrünland mit Kennarten	210 €/ha
Öko-Regelung 6 – Verzicht Pflanzenschutz Acker/Dauerkulturen Ackerfutterbau	150 €/ha 50 €/ha
Öko-Regelung 7 – Bewirtschaftung Natura 2000	40 €/ha

gelungen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts. Es ist wichtig, dass die entsprechende Einhaltung der Vorschriften im Betrieb ausreichend dokumentiert wird, um diese im Falle einer Kontrolle vorzulegen (siehe auch Seite 39). Die Regelung des Kontrollverzichts für die Betriebe unter 10 ha Betriebsfläche gilt nicht für die soziale Konditionalität.

Ein Abbrennen von Stoppelfeldern ist ebenso wie die unerlaubte Beseitigung von Landschaftselementen nicht zulässig. Es gelten auch weiterhin die Regelungen zum Erosionsschutz für bestimmte Flächen, die als erosionsgefährdet eingestuft sind. Für solche Flächen werden in erster Linie die Zeiträume für die Bodenbearbeitung geregelt. Die betreffenden Flächen sind im ELAN-Programm hinterlegt.

Für zertifizierte ökologisch wirtschaftende Betriebe bestehen ab diesem Jahr Ausnahmen beim Pflugsverbot.

Im Rahmen der Konditionalität sind Pufferstreifen entlang von Wasserläufen anzulegen. Auf diesen Streifen gilt ein Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, ein Verbot des Einsatzes von Bioziden sowie ein Verbot der Düngung in einem Abstand von 3 m

Vereinfachungspaket: Umsetzung in Deutschland noch offen

Die Europäische Kommission hat nach Zustimmung durch das EU-Parlament am 31. Dezember 2025 das sogenannte Vereinfachungspaket der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) per Rechtsverordnung veröffentlicht. Dieses gibt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, bestimmte Regelungen anzupassen. Die EU-Länder müssen jedoch dieses Angebot der EU aktiv nutzen und Anpassungen in den Mitgliedsstaaten auch umzusetzen.

Wie andere EU-Mitgliedsstaaten auch, muss Deutschland die EU-Vorgaben nun in nationales Recht übertragen. Die EU-Kommission hat den Ländern in vielen Punkten des Vereinfachungspakets Wahlmöglichkeiten gelassen. Das Vereinfachungs-

paket beinhaltet unter anderem auch neue Regelungen bei der Entstehung von Dauergrünland sowie bestimmte Befreiungen für Antragsteller mit zertifiziertem Ökolandbau.

Bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses standen leider die genauen geänderten Regelungen für Deutschland noch nicht fest. Es kann also über die angepassten Regelungen in diesem Ratgeber Förderung noch nicht berichtet werden. Voraussichtlich kommen auf die Antragsteller und die Verwaltung noch Änderungen für das Jahr 2026 zu, über die die LZ Rheinland dann schnellstmöglich berichten wird.

*Niklas Holtschlag und
Roger Michalczyk*

zenschutzmitteln, ein Verbot des Einsatzes von Bioziden sowie ein Verbot der Düngung in einem Abstand von 3 m

zu Gewässern. Eine Flächenbewirtschaftung ohne Pflanzenschutzmittelsatz ist auf diesen Streifen gestattet.

Schlechte Ernten?

Kannst Du Dir sparen!

Leistungsstarker Schutz mit Ascra® Xpro.

Auch unter schwierigen Bedingungen.

- + Exzellente Wirkung gegen alle relevanten Getreidekrankheiten
- + Integriertes Resistenzmanagement
- + Hohe Ertragssteigerung

LEISTUNG
DIE SICH
LOHNT!



Ascra®
Xpro

LEAFSHIELD
TECHNOLOGIE



**UNSCHLAGBARE
VORTEILE**
IN DER FORMULIERUNG



► Schutz von Dauergrünland

Weiterhin gibt es Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands sowie zum besonderen Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlands. Die Kulisse für Letzteres umfasst Natura-2000-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Eine Umwandlung von Dauergrünland ist genehmigungspflichtig und führt bei Verstößen zu einer Rückumwandlungspflicht (siehe hierzu Seite 52).

Eine Umwandlung in eine nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche ist genehmigungsfrei.

NEU: Soll im Rahmen der Genehmigung der Dauergrünlandumwandlung eine Ersatzfläche auf einem anderen Betrieb erbracht werden, so muss dieser mehr als 10 ha Fläche bewirtschaften und/oder keinen Ökolandbau betreiben.

► Mooregebiete geschützt

Für Moor- und Feuchtgebiete gilt ein besonderer Schutz, entsprechend beste-

hen bestimmte Bewirtschaftungsauflagen. Für diese Gebiete ist ein Mindestschutz festgelegt, der ein Pflugverbot und Umwandlungsgebot von Dauergrünland sowie ein Umwandlungsverbot von Dauerkulturen in Acker umfasst.

Die Umwandlung bestimmter Dauerkulturen, beispielsweise Spargel, Mispel oder Rhabarber, ist zulässig. Des Weiteren bestehen Regelungen zur Entwässerung der Flächen.

NEU: Im Rahmen der guten fachlichen Praxis kann eine Narbenerneuerung beim Dauergrünland nach vorheriger Genehmigung durch die Kreisstelle durchgeführt werden. Hierbei darf es jedoch zu keinem Pflugeinsatz kommen. In Feucht- und Mooregebieten sind Rodungen mit Pflugeinsatz und anschließender Neubepflanzung mit einer Dauerkultur, beispielsweise im Obstbau, ab diesem Jahr zulässig.

Die Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen sowie für die Erneuerung und Instandsetzung vorhan-

dener Entwässerungsanlagen in Moor- und Feuchtgebieten ist vorgeschrieben (siehe hierzu Seite 39).

► Bodenbedeckung erbringen

Wie schon in den vergangenen Jahren sind die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung einzuhalten. Mindestens 80 % der Ackerflächen müssen eine Bodenbedeckung aufweisen, für die restlichen 20 % gilt dies nicht und diese können schwarz oder unbedeckt bleiben.

Es wird hierbei weitgehend auf ein festes Datum für den Beginn des Mindestbodenbedeckungszeitraums verzichtet, dieses wird durch die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis geregelt. Zwischenfrüchte sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Ernte der Hauptkultur nach guter fachlicher Praxis etabliert werden und bis zum 31. Dezember auf der Fläche verbleiben. Auch der Zeitraum für die weiteren Maßnahmen, die der Mindestbodenbedeckung dienen, zum Beispiel Stoppelbrache, nicht wendende, mulchende Bodenbear-

Wo es Hilfe und Antworten gibt

Wenn es Fragen rund um das Antragsverfahren oder zu einzelnen Fördermaßnahmen gibt oder Hilfe bei der Antragstellung gewünscht ist, so steht Ihnen auch dieses Jahr wieder die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als zuverlässiger Partner zur Verfügung.

Die Kreisstellen bieten allen Antragstellern kompetente, gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung an. Aufgrund der hohen Nachfrage durch die Landwirte sollte frühzeitig ein Termin mit der Kreisstelle vereinbart werden. Häufig können Fragen bereits telefonisch geklärt werden oder eine Mithilfe kann über eine Internetanwendung erfolgen. In der Regel sind in den ersten vier Wochen der Antragstellung noch eher Termine zu bekommen als

zum Ende der Antragsfrist am 15. Mai. Dann stehen nur noch wenige Termine für die Mithilfe zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass der Landwirt gegebenenfalls ohne Hilfe der Kreisstelle die Antragstellung durchführen muss. Durch die Vorabprüfung und den Einsatz des Flächenmonitoringverfahrens lassen sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträglich Fehler bei der Beantragung sanktionsfrei korrigieren. Es ist also von Vorteil, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.

Für telefonische Rückfragen stehen die Kreisstellen von montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr zur Verfügung. Die Telefonnummern finden Sie unter: www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Wegweiser unter Kreisstellen.

Als weiteres Angebot ist wieder eine zentrale Telefon-Hotline eingerichtet worden. Diese zentrale Telefon-Hotline steht für allgemeine Fragen, aber auch bei technischen Problemen mit dem ELAN-Programm, zu den oben genannten Zeiten unter der Nummer 02 51/2 37 62 01 zur Verfügung. Diese Hotline kann jedoch nicht die Mithilfe bei der Antragstellung bieten, wie sie im Rahmen eines persönlichen Termins bei der Kreisstelle geleistet wird.

Zu beachten ist, dass technische Störungen trotz der größtmöglichen Sorgfalt durch die EU-Zahlstelle vereinzelt auftreten können. Innerhalb des Zeitfensters, in dem auch die zentrale Telefon-Hotline angeboten wird, werden diese auch möglichst umgehend behoben. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Verzögerungen kommen.

Des Weiteren gibt es umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Dort sind auch erklärende Tutorials rund um ELAN und ein Erklärvideo dazu aufrufbar sowie weitere Videos zur landwirtschaftlichen Förderung in NRW von der Antragstellung bis zur Auszahlung zu finden. Die Videos gibt es auch direkt im YouTube-Kanal der Landwirtschaftskammer NRW in der Playlist ELAN. Die Videos haben sich in den letzten Jahren als besonders hilfreich erwiesen, da dort anschaulich insbesondere die Handhabung der GIS-Werkzeuge demonstriert wird.

Sollte kein PC oder keine Internetverbindung zur Antragstellung zur Verfügung stehen, wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre zuständige Kreisstelle, da keine Möglichkeit besteht, einen Antrag über Papierformulare zu stellen.

Roger Michalczyk

Die Landwirtschaftskammer hält viele Hilfestellungen bereit. Auch dieses Jahr hat sie zudem wieder eine Telefon-Hotline eingerichtet.

Foto: imago/Depositphotos



beitung, Abdeckungen oder Begrünungen, endet am 31. Dezember des Jahres (weitere Informationen auf Seite 39).

NEU: Zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade sind in bestimmten Fällen Ausnahmen nach dem Anbau von Kulturen wie Zuckerrüben, verschiedenen Gemüsekulturen und Kartoffeln zur Mindestbodenbedeckung zugelassen. Dieses gilt nur in amtlich anerkannten Gebieten mit einem Befall.

► Auf Acker gilt Fruchtwechsel

Grundsätzlich sind zwei Bedingungen einzuhalten:

- Fruchtwechsel auf Flächen: Jede Fläche des Ackerlands muss innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren mit mindestens zwei unterschiedlichen Hauptkulturen bestellt werden.
- Fruchtwechsel auf Betriebsebene: Auf mindestens 33 % des gesamten Ackerlands eines Betriebs muss die Hauptkultur jährlich gewechselt oder dazwischen eine Zwischenfrucht (auch als Untersaat), die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist, angebaut werden.

Diese Verpflichtungen gelten unabhängig voneinander, parallel und flächenbezogen. Sie müssen auch dann eingehalten werden, wenn eine Fläche den Bewirtschafter wechselt.

NEU: Maismischkulturen werden ab dem Antragsjahr 2026, unabhängig vom Mischungsverhältnis, generell als Hauptkultur Mais eingestuft. Die Einstufung von Mais-Mischkulturen als Mais gilt nicht rückwirkend für die Vorjahre.

Diese Vorschriften zum Fruchtwechsel gelten nicht bei bestimmten Kulturen, beispielsweise mehrjährigen Kulturen oder Grasanbau (siehe Seite 39).

► Regelungen für Brachen

Für alle Ackerbrachen gilt generell, dass eine Bodenbearbeitung oder ein Zerstören des Pflanzenbewuchses vom 1. April bis zum 15. August nicht zulässig ist. Dieses umfasst auch das Verbot von Mähen, Mulchen, Bodenbearbeitung oder eines Umbruchs zu Pflegezwecken mit anschließender Einsaat. Eine Ausnahme besteht, wenn eine Verpflichtung zum Umbruch oder eine Bodenbearbeitung im Rahmen einer zeitnahen aktiven Be-

grünung von Blühstreifen und -flächen besteht. Innerhalb dieses Zeitraums darf auch keine Mahd oder sonstiges Zerkleinern des Aufwuchses einer aus der Produktion genommenen Grünlandfläche erfolgen. Diese Regelung gilt auch für Bejagungsschneisen. Zu diesen Auflagen und Terminen gibt es Ausnahmen für einzelne Agrarumweltmaßnahmen (AUM) oder sonstige Verpflichtungen zu einer späteren Aussaat. Es gelten in diesen Fällen die vorgeschriebenen Termine und Auflagen zur Begrünung.

NEU: Aufgrund des Wegfalls der stringenten Begrünungsvorschriften von Brachen kann, neben der Selbstbegrünung, auch eine aktive Begrünung durch Saatgutmischungen mit verschiedenen Arten oder durch Aussaat von Gräsern in Reinkultur erfolgen.

► AUM und Co.

Auch 2026 können mittels ELAN Anträge für die Bewilligung von Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und des Ökologischen Landbaus gestellt werden.

NEU: Die Bewilligungen der neuen Grundanträge in 2026 können jedoch nur noch für einen dreijährigen Verpflichtungszeitraum erfolgen.

Die einzelbetriebliche Bewilligungsobergrenze für die Maßnahme Buntbrache liegt bei maximal 10 % der Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs und maximal 3 ha. Für die Maßnahme der Anlage von Uferrandstreifen gilt die betriebliche Obergrenze von 3 ha.

Für die Agrarumweltmaßnahmen Anbau mehrjähriger Wildpflanzen, Anlage mehrjähriger Buntbrachen, Anlage von Erosionsschutzstreifen und Anlage von Uferrandstreifen ist eine flächengebundene Beantragung notwendig, das heißt, schon beim Grundantragsverfahren sind die einzelnen zu berücksichtigenden Flächen zu benennen. Für Einzelheiten zu den Agrarumweltmaßnahmen siehe Seite 63.

Bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gilt für die Beantragung von Flächenzahlungen das sogenannte Belegenheitsprinzip. Es können nur Flächen innerhalb von NRW gefördert werden. Sollten Flächen außerhalb von NRW bewirtschaftet werden, so sind diese in dem Bundesland zu beantragen, in dem die betreffenden Flächen liegen (siehe Seite 60).

NEU: Ab 2026 sollen auch stillgelegte und aus der Erzeugung genommene

Mischkulturen mit Mais werden ab diesem Jahr als Hauptkultur Mais eingestuft.

Foto: landpixel



Flächen im Rahmen der Ausgleichszulage mit 25 €/ha gefördert werden.

► Antrag im ELAN

Die Antragstellung kann nur online mittels des ELAN-Programms erfolgen. Dort sind die benötigten Daten, wie beispielsweise die Vorjahresdaten, Gebietskulissen und Luftbildkarten, hinterlegt. Computergestützte Prüfungen und hinterlegte Hinweise helfen, eine fehlerhafte Antragstellung zu vermeiden. Nach der elektronischen Antragseinreichung wird automatisiert an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigungsmail gesandt. Im eigenen Interesse sollte die ordnungsgemäße Einreichung des Antrags rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist anhand dieser Mail überprüft werden.

Das Antragsverfahren mittels des ELAN-Programms umfasst auch die Möglich-

Ohne E-Mail-Adresse geht es nicht

Im Rahmen der vergangenen Agrarreform ist eine elektronische Kommunikation mit den Antragstellenden verpflichtend geworden. Dies geht nicht ohne eine aktuelle E-Mail-Adresse. Sie ist für eine digitalisierte Kommunikation erforderlich und eine verpflichtende Angabe im Samelantrag. Die E-Mail-Adresse wird das gesamte Jahr über benötigt, so werden die Antragstellenden beispielsweise mittels E-Mail über die Ergebnisse von bestimmten Kontrollen oder auch die Einstellung der Auszahlungsbescheide in das ELAN-Programm informiert. Ebenso wird die Benachrichtigung über den Eingang des Antrags bei der EU-Zahlstelle an die E-Mail-Adresse geschickt.

Es ist also im eigenen Interesse, auf eine aktuelle und zutreffende E-Mail-Adresse im Antrag zu achten. Eine vorhandene Adresse ist hinsichtlich der Aktualität sowie der korrekten Schreibweise zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, eine fehlende E-Mail-Adresse ist in jedem Fall zu ergänzen.

Roger Michalczyk



Nicht vergessen: Abgabefrist für den Grundantrag ist der 15. Mai. Änderungen, zum Beispiel am Flächenverzeichnis, sind allerdings auch noch in den Wochen danach möglich. Foto: landpixel

Keine Anmeldung ohne PIN

Neben der ZID-Registriernummer wird für die Anmeldung im ELAN-Programm auch eine persönliche PIN benötigt. Diese PIN wurde ursprünglich mit der Registriernummer bei der Erteilung dieser Nummer mitgeteilt und ist in der HIT/ZID-Datenbank oder direkt in ELAN nach Ablauf der Gültigkeit zu ändern. Aber was ist zu tun, wenn ich diese PIN vergessen habe?

Eine neue PIN kann direkt in der HIT-Datenbank (www.hi-tier.de) bestellt werden. Hierzu ist eine Kontaktaufnahme mit der Tierseuchenkasse, der EU-Zahlstelle oder den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW nicht notwendig, da dort die benötigte PIN nicht vergeben werden kann.

Die Beantragung der PIN kann nur online erfolgen. Die Vergabe ist in der Regel unkompliziert und schnell erledigt. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens steht Ihnen eine Schaltfläche „PIN vergessen – PIN-Anforderung“ zu diesem Zweck zur Verfügung.

In der aufzurufenden Eingabemaske sind dann die entsprechenden Daten zu erfassen. Es ist hierzu die Registriernummer und der Name des Betriebs, so wie in der HIT/ZID-Datenbank hinterlegt, einzugeben und mittels Button der Postversand zu wählen. Im Abschluss ist der Button „PIN anfordern“ zu betätigen. Es ist darauf zu achten, dass nach der Bestellung der PIN der Hinweis erscheint, dass dieser innerhalb von zwei bis drei Tagen bei Ihnen eingeht. Erst wenn diese Meldung erscheint, ist die Bestellung ordnungsgemäß registriert worden. Die PIN wird am gleichen oder – bei Bestellung am Nachmittag – am nächsten Werktag versendet. Wenn die neue PIN postalisch zugestellt wurde, tragen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse in der HIT ein, um zukünftig eine neue PIN per E-Mail übermittelt zu bekommen. Sollte die Hinterlegung der E-Mail-Adresse bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein, wird die neue PIN direkt an die E-Mail-Adresse übermittelt.

Eine Anleitung zur PIN-Vergabe finden Sie auch im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter Förderung und dort in der Rubrik Elektronischer Antrag (ELAN) (<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/elan/index.htm>) im Absatz „Beantragung einer neuen PIN oder abgelaufene PIN“. **Roger Michalczyk**

keit, Dokumente und Nachweise elektronisch zu übermitteln. Hierzu ist ein elektronisches Antragstellerpostfach in der ELAN-Anwendung integriert worden. Sollten beispielsweise neue Flächen im Antrag aufgenommen werden, so sind für diese Flächen die benötigten Nachweise, zum Beispiel Pachtverträge, im Rahmen der Antragstellung zeitgleich mit hochzuladen. Im Antragstellerpostfach werden auch Bescheide und Anhörungen hinterlegt. Eine entsprechende E-Mail weist dann auf die Abrufmöglichkeit hin.

► Kontrolle per Satellit

Ein Großteil der Vor-Ort-Kontrollen wird in Nordrhein-Westfalen anhand des Flächenmonitorings durchgeführt. Hierbei werden mit Satelliten und der dazugehörigen digitalen Technik alle beantragten Flächen überwacht. Die klassische Vor-Ort-Kontrolle wird nur noch in Zweifelsfällen sowie zur Überprüfung der Einhaltung von Auflagen durchgeführt. Auch ein Teil der Regelung zu den Konditionalitäten wird für alle Flächen im Rahmen von computergestützten Verwaltungskontrollen geprüft. Davon betroffen sind im Rahmen der Konditionalität die Regelungen zur Erhaltung des Dauergrünlands und die Einhaltung des Fruchtwechsels.

► Erstantrag und Betriebswechsel

Sollte ein Wechsel in der Betriebsführung vorliegen oder erstmalig ein Antrag gestellt werden, so ist rechtzeitig vor der Antragstellung die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu informieren, damit der benötigte Zugang zum ELAN-Programm eingerichtet werden kann. Diese Freischaltung beinhaltet auch unter Umständen die Zuteilung einer ZID-Registriernummer mit dazugehöriger PIN und einer gültigen Unternehmernummer.

Die Bereitstellung dieser Daten nimmt in der Regel mehrere Tage in Anspruch. Beachten Sie diese Zeiten, da die Antragsfrist auch bei fehlenden Zugangsdaten nicht verlängert werden kann. Der Tipp lautet: Melden Sie sich bei Betriebswechseln oder erstmaliger Antragstellung frühzeitig bei Ihrer Kreisstelle – je früher, desto besser.

► Antragsfristen beachten

Das ELAN-Programm wird zum 15. März für die Antragstellung freigeschaltet. Nachweise in Papierform sind digital

über ELAN als eingescannte PDF-Datei einzureichen. Die Antragstellung hat bis zum 15. Mai zu erfolgen. Einzelne Flächen können dann ohne Kürzung bis zum 31. Mai noch nachträglich beantragt werden. Bis zu diesem Termin können auch noch Anträge unter Anwendung einer Kürzung der Prämiensumme (1 % pro Tag der Verspätung) eingereicht werden. Nach dem 31. Mai eingehende Anträge und Nachmeldungen von beantragten Flächen gelten als verspätet und müssen abgelehnt werden.

Dieser Zeitraum bis zum 31. Mai gilt nicht für die Tierprämien. Hier kann nur bis zum 15. Mai ein Antrag eingereicht werden, eine spätere Frist bis zum 31. Mai, wie bei den Flächen, ist nicht gegeben.

► Auszahlungen: Termine und Veröffentlichung

Im Sommer und Herbst erfolgen die vorgeschriebenen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen und die Antragsteller werden über die Ergebnisse des ganzjährigen Flächenmonitorings unterrichtet. Die Auszahlung der Direktzahlungen ist für Ende Dezember vorgesehen. Ein genauer Termin wird dann im Spätherbst durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat für jedes Land festgelegt. Die Auszahlungen der Agrarumweltprogramme und Tierwohlmaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule sollen voraussichtlich im ersten Halbjahr des Jahres 2027 erfolgen.

Die entsprechenden Bescheide werden im Nachgang zur Auszahlung versendet. Die Bescheide sind nach Erhalt über das Antragstellerpostfach schnellstmöglich zu prüfen, da gegebenenfalls schnell reagiert werden muss. In Nordrhein-Westfalen besteht keine Widerspruchsmöglichkeit, sondern bei Bedarf muss innerhalb von vier Wochen nach der Bescheidzustellung der Klageweg beschritten werden. Etwaige Kürzungen oder Sanktionen sind in den Bescheiden dargestellt.

Die Mitgliedstaaten sind nach EU-rechtlichen Regelungen verpflichtet, jedes Jahr alle Empfänger von EU-finanzierten Agrarzahllungen durch die Zahlstellen der Länder im Internet zu veröffentlichen. Hierbei ist neben der namentlichen Nennung des Empfängers auch die Höhe der Prämienzahlungen der Direktzahlungen und Agrarumweltprogramme samt einer kurzen fachlichen Erläuterung veröffentlicht. Ein entsprechendes Merkblatt ist dem ELAN-Antrag zu entnehmen. ◀



Im Antragsformular sind die Vorjahresdaten zum Flächenverzeichnis bereits hinterlegt. Wichtig: Prüfen Sie, ob diese noch zutreffend sind.

Foto: landpixel

chenidentifikator (FLIK) im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms eintragen und das entsprechende Luftbild wird geladen. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausklick erfolgen. Weitere Informationen sind dem Handbuch im ELAN-Programm zu entnehmen.

Im Flächenverzeichnis müssen alle Flächen aufgeführt sein, die der Betrieb zum Stichtag 15. Mai bewirtschaftet. In den ersten Spalten werden die Feldblöcke angegeben, in denen sich die jeweiligen Flächen befinden. Der Flächenidentifikator (FLIK) bildet die zentrale Grundlage der Flächenbeantragung. Für Flächen außerhalb von NRW gelten die länderspezifischen FLIK, die – falls nicht bekannt – bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Bundesländer zu erfragen sind.

► Feldblöcke auflisten

Zur besseren Übersicht und für die spätere Datenverarbeitung erhält jeder Feldblock eine laufende Nummer, die bei neu hinzukommenden Blöcken fortgeführt wird. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen. Da Luftbilder regelmäßig aktualisiert werden, kann sich der FLIK gegenüber dem Vorjahr ändern. Die Gesamtgröße des Feldblocks, ohne dazugehörige Landschaftselemente (LE), wird automatisch in ha mit vier Nachkommastellen angegeben. Im Rahmen der Überprüfung von Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können die Größenangaben von den Vorjahresdaten abweichen.

► Beihilfefähigkeit von Flächen

Der Betriebsinhaber muss festlegen, welche Flächen für die Einkommensgrundstützung (Anlage A) beantragt werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Fläche beihilfefähig ist. Gründe für einen Ausschluss können sein:

Flächen fehlerfrei führen

Ein präzise, fehlerfrei geführtes Flächenverzeichnis ist die Grundlage jedes Sammelantrags und bildet die Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sowie für die Agrarumweltmaßnahmen. Roger Michalczyk und Jana Schniedergers geben Hinweise, wie typische Fehler vermieden werden können.

Alle bewirtschafteten Flächen sowie Landschaftselemente (LE) müssen vollständig digital und grafisch im Sammelantrag erfasst werden. Das gilt auch für Flächen, die außerhalb von NRW bewirtschaftet werden. Die geodatenbasierte Erfassung jeder einzelnen bewirtschafteten Fläche ist gesetzlich vorgeschrieben. Werden landwirtschaftliche Nutzflächen nicht angegeben, kann dies zu Kürzungen oder Sanktionen führen.

► Mit ELAN erstellen

Die Antragssoftware ELAN stellt neben den Formularen für die jeweiligen Förderprogramme auch das Flächenverzeichnis samt Vorjahresdaten (Stand Januar 2026) bereit. Bei der automatischen Übernahme der Vorjahresdaten ist eine sorgfältige Prüfung unerlässlich. Wo nötig, müssen Angaben korrigiert oder ergänzt werden. Dazu gehört etwa das Einpflegen neuer Schläge, das Entfernen nicht mehr bewirtschafteter Flächen oder das Anpassen geänderter Strukturen. Wer die vorgelegten Daten ungeprüft übernimmt, riskiert Fehler im Antrag und später bei Kontrollen mögliche Beanstandungen und empfindliche Sanktionen.

Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden. Im Flächenverzeichnis müssen jedoch alle in Deutschland liegenden, landwirtschaftlich genutzten Eigentums- und Pachtflächen des Betriebs aufgeführt

sein. Verpachtete Flächen, die sich nicht in eigener Bewirtschaftung befinden, sind nicht zu berücksichtigen.

Sämtliche bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ einzuzichnen. Alle Flächen müssen schlagweise und unter Angabe des jeweiligen Feldblocks im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Das in NRW verwendete Feldblocksystem dient der eindeutigen Identifizierung und der genauen Lagebestimmung der beantragten Flächen. Die Größe des Feldblocks bildet dabei die verbindliche Bezugsgröße und definiert die maximal beantragbare landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Landschaftselemente – ohne Spielraum für Toleranzen.

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragsysteme anderer Bundesländer zu übertragen, können Sie in der Software ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen.

► Neue Flächen hinzufügen

Betriebe, die in diesem Jahr neue Flächen nachweisen müssen, sollten vor der Antragstellung die entsprechenden Feldblöcke ermitteln. Sind die Angaben zur Flächenidentifikation nicht bekannt, können sie über das Portal TIM-online des Landes NRW recherchiert werden, siehe Seite 48.

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks feststeht, lässt sich der Flä-

- die Mindestschlaggröße von 0,1 ha wird nicht erreicht,
- die Nutzung der Fläche ist nicht beihilfefähig oder
- die Fläche steht nicht das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung (zum Beispiel geplantes Baugebiet), siehe Seite 22.

Grundsätzlich werden Direktzahlungen nur für Flächen gewährt, die landwirtschaftlich nutzbar und tatsächlich bewirtschaftet sind. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in der Regel nicht beihilfefähig.

Da alle bewirtschafteten Flächen – unabhängig von ihrer Beihilfefähigkeit – im Flächenverzeichnis aufgeführt werden müssen, ist die Spalte „Beihilfefähigkeit“ im Flächenverzeichnis aufgeführt. In dieser Spalte ist in ELAN für jede Fläche die generelle Beihilfefähigkeit einer Fläche markiert worden. Wird jedoch eine Fläche angegeben, die nicht beihilfefähig ist, so ist der Haken für die betreffende Fläche in dieser Spalte zu entfernen. Dies gilt etwa bei zu kleinen Schlägen unter der Mindestschlaggröße oder Flächen, die absehbar nicht das ganze Jahr landwirtschaftlich nutzbar sind. Ein Entfernen des Kennzeichens für Beihilfefähigkeit führt dazu, dass diese Fläche dann in keiner Maßnahme berücksichtigt wird.

► Landschaftselemente

Landschaftselemente (LE) zählen als Bestandteil der Parzelle zum beihilfefähigen Schlag. Grenzen diese an zwei vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland-, Dauerkultur- oder Ackerflä-

chen, muss dieser festlegen, welchem Schlag das LE zugeordnet wird. Die beihilfefähigen LE gelten beispielsweise als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die Summe aus Parzellengröße und LE ergibt die sogenannte Bruttogröße – eine wichtige Bezugsgröße für Konditionalitäten und Öko-Regelungen. Weitere Informationen zu Landschaftselementen auf Seite 27.

► Zulässige Fruchtarten

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist aufgrund der Vorgaben zum Konditionalitätenfruchtwechsel recht umfangreich. Für jede Kultur müssen der entsprechende Code, die Bezeichnung sowie die Flächenkategorie (zum Beispiel AL für Acker, DK für Dauerkultur, DGL für Dauergrünland) angegeben werden. Zudem zeigt die Systematik des Fruchtwechsels, welche Kulturen als eine gemeinsame Kulturgruppe gelten. So werden beispielsweise die Fruchtarten 112 „Winterhartweizen“ und 115 „Winterweichweizen“ gemeinsam als Winterweizen gewertet. Als weiteres Beispiel werden die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee gras und Klee zu der Systematik Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass Stilllegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Blühflächen und -streifen sowie Bracheflächen im Vertragsnaturschutz als brachliegendes Land zusammengefasst werden.

NEU: Ab 2026 werden alle Mais-Mischkulturen in der Systematik zu Mais gezählt. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr in Mais/Silomais und Mais-Mischkultur.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so

kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code 999 „Gattung/Art nicht in der Liste“ genutzt werden. In diesen Fällen ist bereits bei Antragstellung die genaue Pflanzenart anzugeben. Informationen zu den Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 18.

► Büsche und Sträucher

Sträucher, Büsche und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Sie sind nicht beihilfefähig und müssen von der Fläche abgezogen werden. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist hingegen ein geringer, nicht dominierender Gehölzjungwuchs, der die Gras- und Krautschicht nicht überragt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin gelten die sogenannten kleinen Landschaftselemente als beihilfefähig und müssen nicht einzeln digitalisiert werden. Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und beihilfefähig sein, sofern ein überwiegend geschlossener, beweidbarer Futterbestand vorhanden ist. Sie sind im Flächenverzeichnis mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken“ zu führen.

► Dauergrünland

Für das „echte“ Dauergrünland (Fruchtartcodes 93, 459, 480, 492, 592, 972 und 994) sowie für das sogenannte potenzielle Dauergrünland (Fruchtartcodes 422, 424, 433, 573, 576 und 591) ist das Ansaatzjahr verpflichtend anzugeben. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruchs als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, ist dies für den Teilschlag mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatzjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatzjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfütterfläche gemeint.

► Daten aus dem Vorjahr übernehmen

Im ELAN-Programm wird im Ordner „Sammelantrag“ unter dem Menüpunkt

Ein Schlag ist eine zusammenhängend landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist.

Foto: imago/Westend61



Flächenverzeichnis das Antragsformular für das Flächenverzeichnis aufrufen. Dort sind die Vorjahresdaten bereits hinterlegt und müssen aktualisiert, ergänzt oder gelöscht werden. Besonders wichtig ist die Kontrolle der Nutartcodes für das aktuelle Antragsjahr. Über die Funktion „Übernahme von Vorjahresdaten“ lassen sich – wahlweise für alle Flächen oder nur für Dauergrünland- und Forstflächen – Fruchtarten und Flächenbindungen aus dem Vorjahr übernehmen. Diese Option ist vor allem dann hilfreich, wenn sich die Bewirtschaftungsverhältnisse nicht geändert haben. In solchen Fällen kann ein Großteil des Flächenverzeichnisses mit einem einzigen Klick erstellt werden.

► Flächenbindungen nicht vergessen

Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden diese automatisch eingetragen. Am Beispiel der Einkommensgrundstützung (Anlage A des Sammelantrags) lässt sich das Prinzip

gut erklären: Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Einkommensgrundstützung beihilfefähige Nutzung für 2026 eingegeben, blendet ELAN automatisch die Flächenbindung für die Anlage A (Einkommensgrundstützung-Auszahlungsantrag) in der Spalte „Codes der Flächenbindungen“ im Flächenverzeichnis ein und übernimmt sie beim Speichern in den Antrag. Wird ein Teilschlag jedoch nicht für die Einkommensgrundstützung beantragt – beispielsweise da die Mindestschlaggröße nicht erreicht wird oder die Fläche nicht ganzjährig landwirtschaftlich nutzbar ist –, muss diese Flächenbindung wieder entfernt werden. Anhand der Bindung „S“ werden im Flächenverzeichnis jene Flächen markiert, auf denen Biodiversitätsstreifen und Bejaugungsschneisen angelegt werden.

► Änderungen nachvollziehen

Nach dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses lässt sich über die Änderungsübersicht für jede Zeile anzeigen, ob sich Angaben im Vergleich zum Vorjahr verändert haben. Diese Übersicht kann auch ausgedruckt werden.

Über den Button Summenübersicht lassen sich die beantragten Hektar – auch nach Maßnahmen sortiert – zusammengefasst anzeigen. So wird schnell sichtbar, ob alle bewirtschafteten Flächen erfasst und den einzelnen Förderprogrammen korrekt zugeordnet wurden. Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten oder vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Fehlt etwa für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr, weist das Programm darauf hin. Dies ist an roten, orangen oder blauen Markierungen an den Eingabefeldern zu erkennen. Formulare und Merkblätter können jederzeit während oder nach der Antragstellung ausgedruckt werden.

► Flächengröße anpassen

Auf Basis des geodatenbasierten Beihilfeantrags wird die im ELAN-Programm vom Landwirt eingezeichnete, geometrisch definierte Schlaggrenze automatisch als beantragte Fläche übernommen. Die Schläge können im Flächenverzeichnis Flächenverzeichnis in der

Wir finanzieren Zukunft.

investieren modernisieren ernten

René Döbelt vertraut auf seine Familie und auf **die Förderprogramme der Rentenbank**. So stellt er sicher, dass sein hochmoderner Betrieb, das Landgut Nemt, auch in Zukunft erfolgreich von seinen Söhnen weitergeführt wird. **Gestalten auch Sie mit Weitblick und nachhaltiger Finanzierung die Zukunft Ihres landwirtschaftlichen Betriebes – innovativ, effizient und generationsübergreifend.**



Jetzt Finanzierung
planen

gutes säen

rentenbank



Maske GIS aufgerufen werden. Dort können auf den Luftbildern sowohl die Teilschläge als auch die LE eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung kann die Größe im Flächenverzeichnis verkleinert oder vergrößert werden.

Eine Bearbeitung der Schlagattribute, wie zum Beispiel die Änderung der Fruchtart, ist auch über den GIS-Dialog möglich. Für die Antragstellung 2026 erhalten die Antragsteller einen Flächenvorschlag aus dem Vorjahresverfahren. Diese Vorschläge sollten kontrolliert und, falls zutreffend, bestätigt werden. Sollten sich Änderungen ergeben haben, sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Zudem können Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, beispielsweise durch eine Verkleinerung infolge einer Bebauung.

In den Spalten 4, 5 und 6 des Flächenverzeichnisses werden jene Flächen gekennzeichnet, die innerhalb eines Moorebiete (GLÖZ 2) liegen oder als erosionsgefährdete Fläche (GLÖZ 5) ausgewiesen sind. Die entsprechenden Kulissen sind in ELAN aufrufbar. Dies dient der grundsätzlichen Information der Antragsteller.

Außerdem wird angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinne um Dauergrünland handelt. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden. Weiterführende Informationen hierzu finden sich in den jeweiligen Merkblätter, die sowohl im ELAN-Programm als auch unter www.landwirtschaftskammer.de im Bereich Förderung bereitstehen.

► Schläge und Kulturen

Im Flächenverzeichnis müssen sämtliche Schläge eines Betriebs angegeben werden. Ein Schlag ist definiert als ei-

ne zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Daher kann ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ einzuzichnen. Für jeden Schlag sind Nutzung, beantragte Fläche sowie eine eindeutige, einmalige Schlagnummer in die entsprechenden Spalten des Flächenverzeichnisses einzutragen.

Es kann zur eigenen, besseren Orientierung freiwillig eine zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der bewirtschafteten Flächen ist besonders zu achten. Bei neu bewirtschafteten Schlägen ist zu prüfen, ob ein neuer Feldblock angelegt werden muss oder ob der Schlag bereits einem bestehenden Feldblock zugeordnet werden kann.

► Teilschläge bilden

Für die Förderung im Bereich der Öko-Regelungen (ÖR), der Agrarumweltmaßnahmen (AUM), der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Auf diese Weise werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, dargestellt. Die entsprechenden Kulissen sind grafisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Vorjahr im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gebildeten, förderfähigen Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend markiert. Soweit eine Unterteilung der

Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlageinteilung nach Möglichkeit beibehalten werden.

Weiterhin muss ein Teilschlag gebildet werden, sobald ein Teilbereich eines Schlags die Voraussetzungen für die ganzjährige Beihilfefähigkeit nicht erfüllt. In diesem Fall ist für den entsprechenden Teilschlag die Beihilfefähigkeit mit „nein“ zu kennzeichnen.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge unterteilt, so ist für jeden einzelnen Teilschlag eine zusätzliche Zeile auszufüllen. Die Bezeichnung erfolgt je Schlag mit Kleinbuchstaben, wobei der erste Teilschlag grundsätzlich das Kennzeichen „a“ erhält. Sind aufgrund besonderer Umstände weitere Unterteilungen notwendig, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

Jeder Teilschlag ist im ELAN-Programm grafisch darzustellen. Wenn sich die Teilschläge mit anderen Teilschlägen überschneiden, erfolgt eine Fehlermeldung, die auch im Kontrollbericht erscheint. Diese Fehlermeldung macht eine präzisere Einzeichnung vor der Antragstellung erforderlich. Da die eingezeichnete Fläche als beantragte Größe gilt, ist auf eine hohe Genauigkeit hinsichtlich Lage und Flächenausmaß zu achten.

► Angabe der Fruchtart ist wichtig

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Code und Größe) aus dem Vorjahr angezeigt. Die Nutzung zur diesjährigen Ernte wird anhand einer Codierung erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagbezogen. Ein Schlag kann nur eine Nutzung aufweisen; bei den zugehörigen Teilschlägen wiederholt sich diese Angabe entsprechend. Antragsteller sollten die Richtigkeit der gemachten und eingeblendeten Angaben genau prüfen.

Unter „Nutzung zur diesjährigen Ernte“ ist die Hauptkultur einzutragen. Als Hauptkultur gilt jene Kultur, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen des Fruchtwechsels von Bedeutung.



Auch aus der Erzeugung genomener Flächen müssen weiterhin in einem ökologisch guten Zustand gehalten werden.

Foto: imago/Zoonar

► Aus der Erzeugung genommen

Zu den Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden, zählen unter anderem die Fruchtarten 88, 90, 560, 590, 591, 592 oder 918. Diese Flächen müssen weiterhin in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Die Mindesttätigkeit gilt als erfüllt, wenn mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren der Aufwuchs entfernt wurde – entweder durch Häckseln oder Mulchen mit einer ganzflächigen Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähguts. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 15. August zu beachten. Wird das Mähgut genutzt, etwa durch Beweidung oder Verfütterung, ist die Fruchtartencodierung im ELAN-System auch nach Antragstellung anzupassen. Eine aktive Begrünung erfüllt im Jahr der Aussaat ebenfalls die Mindesttätigkeit für Brachen.

Im Rahmen der Konditionalität kann der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten zur Anerkennung des Fruchtwechsels beitragen (siehe Seite 33). Werden Zwischenfrüchte oder Untersaaten angebaut, sind diese Angaben in der Spalte „Untersaat/Zwischenfrucht“ im Flächenverzeichnis einzutragen.

Bewirtschaften Antragsteller Flächen sowohl in NRW als auch außerhalb, ist der Sammelantrag für alle Flächen über die ELAN-Anwendung in NRW zu stellen. Zusätzlich müssen die außerhalb von NRW liegenden Flächen mit den erforderlichen Zusatzangaben im elektronischen Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes grafisch erfasst werden.

► Antragsfrist nicht versäumen

Die Anträge einschließlich Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai über das ELAN-Programm eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden prozentual gekürzt. Ab dem 1. Juni eingehende Anträge müssen abgelehnt werden. Ein Antrag gilt als gestellt, sobald er elektronisch über das ELAN-Programm übermittelt wurde. Weitere erforderliche Unterlagen, Nachweise oder Dokumente sind ebenfalls direkt und gleichzeitig als PDF über ELAN einzureichen.

► Anträge nachträglich ändern

Änderungen eines bereits eingereichten Antrags erfolgen ebenfalls über ELAN. Dabei wird automatisch eine zweite Version des ursprünglichen Antrags erzeugt, die wie gewohnt bearbeitet und eingereicht werden kann. Dokumente, die im Original vorgelegt werden müssen – etwa die Mitteilung zur Änderung der Bankverbindung – sind mit Unterschrift bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Bei Betrieben, die von Gesellschaften geführt werden, beispielsweise Personengesellschaften oder Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten die Unterlagen unterschreiben. Eine Ausnahme besteht nur, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilt wurde. Im ELAN-Programm steht hierfür eine entsprechende Maske zur Verfügung, über die Vollmachten erteilt oder widerrufen werden können.

Ist eine computergestützte Antragstellung nicht möglich, sollten Antragsteller frühzeitig Kontakt mit ihrer Kreisstelle aufnehmen, um Unterstützung in Form eines Mithilfetermins zu erhalten. Eine Antragstellung in Papierform ist ausgeschlossen.

► Vor Einreichung nochmals prüfen

Vor der Antragseinreichung sollte jeder Antragsteller die von ihm gemachten Angaben in Ruhe und mit Sorgfalt noch einmal prüfen. Wurden in der Maske „Beantragung von Fördermaßnahmen“ alle relevanten Maßnahmen angekreuzt und in den dazugehörigen Anlagen das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt? Ist in den „Unternehmerdaten“ die aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt, damit Rückfragen gegebenenfalls geklärt werden können? Ist die Bankverbindung noch aktuell und stimmen der Namen des Antragstellers und der Namen des Kontoinhabers überein? Sind alle zusätzlichen Nachweise, beispielsweise Pachtverträge für neue Flächen, in ELAN abgelegt? Es sollte zudem geprüft werden, ob im Flächenverzeichnis alle Teilschläge mit den notwendigen Angaben und eventuellen Zusatzinformationen – wie Flächenbindungen – korrekt eingetragen sind. Hilfreich sind hierbei die umfangreichen Übersichten sowie der Kontrollbericht im ELAN-Programm. Besonders rote Einträge im Kontrollbericht weisen auf Fehler hin, die vor Antragstellung behoben werden müssen. Unter dem Reiter „Meldungen“ im ELAN-Programm können alle noch offenen Fehler- und Hinweismeldungen eingesehen werden. Diese unterstützen maßgeblich dabei, einen fehlerfreien Antrag einzureichen. ◀

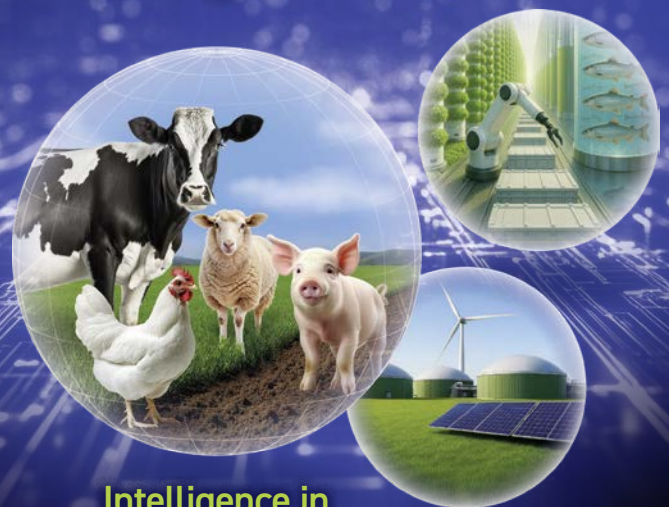


10. - 13. NOVEMBER
HANNOVER | GERMANY

2026

Die Weltleitmesse
für professionelle
Tierhaltung

SAVE
THE DATE!



Intelligence in
Animal Farming



eurotier.com

MADE BY



► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2026

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
------	---------------------	-----------	----------------------------------

Spezielle Öko-Regelung Fruchtarten

88	ÖR 1a Freiwillige Stilllegung	AL	3. Brachliegendes Land
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL	AL	3. Brachliegendes Land
92	ÖR 1c Blühfläche auf DK	DK	
93	ÖR 1d Altgrasstreifen DGL	DGL	G Dauergrünland

Getreide

112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.1 Winterweizen
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
114	Winter-Dinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
120	Sommer-Dinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen
125	Wintermenggetreide	AL	8. Winter-Mischkultur
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer
144	Sommernenggetreide	AL	4. Sommer-Mischkultur
150	Gemenge Getreide/Leguminosen (mehr Getreide/ ohne Mais)	AL	4. Sommer-Mischkultur
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale
171	Mais (ohne Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
917	Mais Mischkulturen	AL	1.28.7 Gattung Zea (Mais)
181	Rispenhirse	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirse)
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
186	Amarant (Fuchsschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)
188	Reis im Trockenanbau	AL	1.28.14 Gattung Oryza (Reis)
189	Chia	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)

Eiweißpflanzen

210	Futtererbsen	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbse)
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbse)
212	Platterbse	AI	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)
220	Ackerbohne/Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
221	Wicken	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
222	Linsen	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
------	---------------------	-----------	----------------------------------

240	Erbsen/Bohnen - Gemische	AL	7. großkörnige Leguminosen-Mischung
250	Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt/ ohne Mais)	AL	7. großkörnige Leguminosen-Mischung

Ölsaaten

311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
315	Winterrübsen	AL	2.1.2.2.1 Winterrübsen
316	Sommerrübsen	AL	2.1.2.2.2 Sommerrübsen
320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
341	Lein, Flachs	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
392	Meerkohl/Krambe	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Crambe)
393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)

Ackerfutter

411	Silomais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
414	Kohlrübe, Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
421	Klee	AL	1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)
422	Kleegrass	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	6. feinkörnige Leguminosen-Mischung
426	Bockshornklee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
429	Esparssette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparssette)
430	Serradella	AL	1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
432	Kleemischung	AL	6. feinkörnige Leguminosen-Mischung
433	Luzerne-Gras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	AL	6. feinkörnige Leguminosen-Mischung

Dauergrünland

459	Grünland	DGL	G Dauergrünland
480	Streuobst mit Grünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
492	Heide (DGL etabl. Praktiken)	DGL	G Dauergrünland

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

560	Brache (im Rahmen VNS)	AL	3. Brachliegendes Land
564	Aufforstung ländlicher Raum		
573	Uferrandstreifen	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
576	Erosionsschutzstreifen	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
871	Mehrfährige Wildpflanzenmischungen	AL	4. Sommer-Mischkultur

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2026

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
918	Mehrfährige Buntbrache	AL	3. Brachliegendes Land
924	Vertragsnaturschutz, ohne Direktzahlungen	F	
Aus der Produktion genommen			
583	Naturschutzfläche (2021/2115)	S	
590	Brache (einj. Blühmisch. AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
Hackfrüchte			
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
Gemüse			
610	beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen	AL	V Gemüse
611	beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen	AL	V Gemüse
612	Schwarzer Senf	AL	2.1.2.5 Art: Schwarzer Senf (Brassica nigra)
613	Gemüsekohl (auch Zierkohl)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohl (Brassica oleracea)
614	Brauner Senf	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)
616	Garten-Senfrauke, Rucola	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senfrauken)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidium sativum)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)
619	Weißer Senf, Gelber Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (Sinapis alba)
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)
627	Gurken	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)
628	Zuckermelone	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)
629	Riesenkürbis	AL	2.3.2.1 Art: Cucurbita maxima (Riesenkürbis)
630	Gartenkürbis	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Gartenkürbis)
631	Melone	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)
637	Salat (Garten, Lollo Rosso)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
639	Mangold, Rote Bete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
640	Melde	AL	1.1.2. Gattung: Atriplex (Melden)
641	Sellerie (Knollen/Bleich/Stangen)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)
646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amoracia rusticana)
647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)
648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum
649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rüben (Brassica rapa)
Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen			
650	beetweiser Anbau Kräuter/Gewürze ab 5 Kulturen	AL	K Küchenkräuter
690	beetweiser Anbau Kräuter/Gewürze bis 4 Kulturen	AL	K Küchenkräuter
651	Dill, Gurkenkraut	AL	1.3.2 Gattung: Anethum
652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)
653	Anis	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Biberneln)
654	Kümmel	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)
656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Koriander)
658	Liebstock/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum
659	Petersilie	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum
660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)
661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus
662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)
664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)
665	Bohnenkraut	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)
668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)
669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymian)
670	Melisse (Zitronenmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)
671	Enzian	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)
673	Wermut, Estragon, Beifuß	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia
674	Ringelblumen	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2026

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
675	Sonnenhut (Schmalblättr., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)	518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)
676	Wegerich (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)	519	Köcherblümchen	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)
677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)	722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)	723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)
679	Baldrian (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)	726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)
680	Echtes Johanniskraut	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)	727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)
681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)	728	Bischofskraut	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)
682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)	730	Seidenpflanzen	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)
683	Geißraute	AL	1.14.2 Gattung: Galega	732	Milchstern (Kapmilchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)	734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)	735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
687	echte Arnika (Arnica montana)	AL	1.6.33 Gattung Arnika (Arnica)	736	Edelweiß (Alpenedelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
Andere Handelsgewächse				737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)	738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
702	Rollrasen	AL	4. Sommer-Mischkultur	739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	741	Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)	744	Taubnesseln (Weiße Taubnesseln)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolen)
708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	746	Tulpen (Gartentulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)	747	Trauben-Silberkerze	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)	748	Rittersporn	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)
Zierpflanzen				750	Dahlien	AL	1.6.11 Gattung Dahlia (Dahlien)
720	beetweise Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen	AL	Z Zierkräuter	751	Rosenwurz	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
718	beetweise Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen	AL	Z Zierkräuter	752	Krokusse (Safran, Gartenkrokus)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
510	Goldrute	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
511	Streptocarpus/ Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lalleman-tia	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)	757	Montbretien	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
514	Hauswurz	AL	1.12.3 Gattung: Semper-vivum (Hauswurz)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)	760	Pampasgräser	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
516	Knöterich	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)				
517	Garten-Petunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2026

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
764	Königskerzen (Großblütige Königskerze)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)
765	Kapuzinerkresse	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	
768	Wiesenknopf (Kleine Wiesenpimpine)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Myosotis (Vergissmeinnicht)
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edel-)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)
773	Gewöhnlicher Leberbalsam	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)
777	Phacelia	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)
784	Korischer Nieswurz, Rosen	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storachschnäbel)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)
790	Anemonen	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)
793	Taubenkropf-/Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung: Pelargonium (Pelargonien)
796	Fetthenne, Mauerpfeffer	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus
798	Ramtilkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia
799	Husarenknopf	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)

Energiepflanzen

802	Silphium (Durchwachs, Becherpfl.)	DK	
803	Sudangras	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
804	Virginiamalve	DK	
806	Rutenhirse/ Switchgras	DK	
866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL	4. Sommer-Mischkultur

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
Dauerkulturen			
822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	DK	
825	Kernobst, z.B. Äpfel, Birnen	DK	
826	Steinobst, z.B. Kirschen, Pflaumen	DK	
827	Beerenobst	DK	
829	Sonstige Obstanlagen	DK	
833	Haselnüsse	DK	
834	Walnüsse	DK	
838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
840	Korbweiden	DK	
841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
842	Rebland	DK	
850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
851	Rhabarber	DK	
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
853	Riesenweizengras/ Szarvasi-Gras	DK	
854	Rohrglanzgras	DK	
860	Spargel	DK	
861	Artischocke	DK	
862	Heidekraut	DK	
863	Rosen, Schnittrosen	DK	
865	Trüffel	DK	

Sonstige Flächen

81	Agroforstsystem (Streifen)		
910	Wildacker auf ldw. Fläche	AL	4. Sommer-Mischkultur
911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
912	Grassamenvermehrung	AL	4. Sommer-Mischkultur
913	Wildsamenvermehrung	AL	4. Sommer-Mischkultur
914	Versuchsflächen	AL	4. Sommer-Mischkultur
915	Randstreifen (Acker/DK)		
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
956	Aufforstung	S	
972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
973	NFF: Ackernutzung	AL	
983	Weihnachtsbäume	S	
994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G Dauergrünland
995	Forstflächen	S	
996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
997	Anbau in Pflanzgefäßen (ohne Durchwurzelung der Ackerfläche)	T	
999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebauten Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt. Hinweis: Die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Einkommensgrundstützung nicht beihilfefähig.



Beihilfefähig sind nur solche Flächen, die auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Foto: imago/imagebroker

nicht landwirtschaftliche Nutzung herangezogen wird. Entscheidend für die Beihilfefähigkeit ist, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Das heißt, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrags kommen darf.

Nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, dürfen innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage andauern. Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt werden und auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert werden. Dauerhafte Holzlager sind nicht erlaubt.

Beihilfen nicht für jede Fläche

Zum Stichtag muss der Bewirtschafter über die Fläche verfügen. Jede Fläche muss hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und in einem guten ökologischen Zustand sein. Welche Voraussetzungen noch zu erfüllen sind, damit eine Fläche beihilfefähig ist, erläutern Hannah Gundlach und Friederike Niemann.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2026 zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Unter „Besitz“ versteht man in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich im Eigentum des Antragstellers befindet oder er diese gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall frühzeitig vor der Antragstellung an die Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

Die Nutzungsberechtigung ist nachzuweisen, wenn eine Fläche neu ins System aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird. Entsprechendes gilt für Flächen, die nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt werden. Die Verfügungsberechtigung ist durch schriftliche Eigentums-, Tausch- oder Pachtnachweise zu erbringen.

► Landwirtschaftliche Nutzung ist wichtig

Eine Fläche ist ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember hauptsächlich

landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Einer Fläche wird die landwirtschaftliche Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – sie verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit –, wenn darauf ein Stall oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte begonnen werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche als beihilfefähig im Flächenverzeichnis 2026 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Beihilfefähigkeit durch den Antragsteller nachträglich zurückgezogen werden. Dies ist über die Mehrfacheinreichung im ELAN umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nicht landwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt wird erst im Nachhinein durch Vor-Ort-Kontrollen oder neue Luftbilder aufgedeckt, werden Sanktionen und Rückforderungen auch rückwirkend verhängt.

► Zulässige Nutzung außerhalb Landwirtschaft

Die ganzjährige Beihilfefähigkeit einer Fläche entfällt nicht automatisch, wenn diese vorübergehend für eine

► Rechtzeitig melden

Findet eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zur Antragstellung statt, so ist diese nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bei der Antragstellung in den „Angaben zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser Anlage können auch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist über die Mehrfacheinreichung im ELAN spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Dazu ist neben der Flächenbindung im Flächenverzeichnis noch die Anlage NLT auszufüllen und einzureichen.

► Was muss nicht gemeldet werden?

Ausgenommen von der Meldepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode, für den Wintersport, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche oder zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Betriebsmitteln genutzt werden.

Zudem muss die Inanspruchnahme im Rahmen von Pflegearbeiten an angren-

zenden Gehölzen und Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder Aushubs nicht gemeldet werden. Diese Lagerung darf bis zu 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr auf der Fläche verbleiben.

Zu beachten ist, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Einkommensgrundstützung unschädliche Veranstaltung die Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen (AUM), verletzen können. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass nicht landwirtschaftliche Nutzungen für alle Flächen in NRW über das Flächenmonitoring erkannt werden. Eine nicht gemeldete, nicht landwirtschaftliche Tätigkeit führt dazu, dass die Fläche nicht mehr beihilfefähig ist.

► Brachen mit Sperrfrist

Auf Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtart 88, 90, 92, 560, 590, 591, 592, 593, und 918), darf innerhalb des Sperrzeitraums vom 1. April bis zum 15. August grundsätzlich keine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden. Generell gilt,

dass alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

► Randstreifen am Acker

Begrünte Randstreifen auf einer Ackerlandfläche und den Dauerkulturflächen können zur förderfähigen Fläche zählen. Diese müssen von untergeordneter Bedeutung sein, mit der Längsseite am Bezugsschlag liegen und dürfen maximal 15 m breit sein. Diese Streifen können auch an Gewässern liegen und bei Verzicht der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln als Gewässerstreifen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dienen. Die Randstreifen sind im Flächenverzeichnis mit dem Nutzartcode 915 „Randstreifen (an Acker und Dauerkultur)“ und dem jeweiligen Bezugsschlag anzugeben.

► Agroforstsysteme

Agroforstsysteme gelten förderrechtlich als landwirtschaftliche Fläche und

können im Rahmen der Einkommensgrundstützung auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland beantragt werden. Hierbei muss das Ziel der Rohstoffgewinnung oder der Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund stehen. Ein Nutzungskonzept ist nicht erforderlich.

Bei der Anlage von Agroforstsystemen ist sicherzustellen, dass entweder mindestens zwei Gehölzstreifen integriert werden, die zusammen höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder alternativ Gehölzpflanzen in verstreuter Anordnung über die Fläche verteilt werden. Für diese verstreuten Gehölzpflanzen gilt die Vorgabe, dass zwischen 50 und 200 Bäume pro ha etabliert werden müssen.

Für Agroforstsysteme, die nach dem 1. Januar 2022 angelegt wurden, dürfen keine Arten verwendet werden, die in der Negativliste aufgeführt sind. Diese Liste wurde im Jahr 2025 aktualisiert. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* findet auf alle Agroforstsysteme Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2024 neu

Karriere bei PARTA

PARTA
STEUERBERATUNG

Dein Fachwissen ist unser Dünger. Werde Steuerfachkraft bei PARTA!

Jetzt einsteigen und mit uns wachsen!

Benefits & Einblicke



SCAN MICH!



Besuche uns





Bei Agroforstflächen muss zwischen den Gehölzreihen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Im Rahmen der Öko-Regelungen wurden die Prämien deutlich angehoben. Foto: imago/Hans-Jürgen Serwe

angelegt wurden. Die aktuelle Negativliste ist dem Merkblatt Agroforst zu entnehmen. Dieses ist im ELAN oder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer zu finden.

► Agri-Photovoltaik

Flächen mit Agri-Photovoltaik (PV) zur Nutzung solarer Strahlungsenergie können im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden. Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die Agri-PV-Anlage die Bearbeitung der Flächen unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt. Des Weiteren darf sich auf Grundlage der DIN SPEC 91434:2021-05 die Fläche höchstens um 15 % verringern.

Im ersten Jahr der Beantragung sind entsprechende Nachweise zu der oben genannten DIN SPEC über das ELAN-Programm zusammen mit dem Antrag einzureichen. Es empfiehlt sich, die Einhaltung der DIN SPEC vom Erbauer der Agri-PV-Anlage bestätigen zu lassen.

Die Agri-PV-Anlage ist entsprechend der Größe der nicht beihilfefähigen Elemente, wie etwa das Ständerwerk oder Trafostationen, auf der Fläche digital herauszunehmen. Nach Errichtung einer solchen Anlage kann die Fläche daher nicht zu 100 %, aber zu mehr als 85 % beihilfefähig sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Fläche in dem Jahr des Baus der Agri-Photovoltaik-Anlage in der Regel nicht beihilfefähig ist.

► Was tun bei höherer Gewalt?

Ein Fall höherer Gewalt kann beispielsweise durch einen Todesfall oder eine längere Krankheit vorliegen, die eine Hofbewirtschaftung unmöglich machen. Bei Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2026 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind umgehend diese Sachverhalte bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich einzureichen. Unter „umgehend“ ist dabei innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, zu verstehen. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in den beantragten Maßnahmen weiterhin beihilfefähig bleibt.

► Strittige Flächen

Beantragen Landwirte die Einkommensgrundstützung für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einer Freizeitanlage befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen. Besteht beispielsweise auf Truppenübungsplätzen ein Betretungsverbot aufgrund von Munitionsbelastungen oder Truppenübungen, ist keine gefahrenfreie Betretung möglich und damit keine vollumfängliche Kontrollierbarkeit

im Sinne der EU-Vorschriften. Für solche Flächen besteht eine Gefahr, die über das auf landwirtschaftlichen Flächen übliche Maß hinausgeht. Diese Flächen sind somit nicht beihilfefähig. Zwischenzeitliche Übungen, wie das Campieren von Soldaten, können auf den Truppenübungsplatzflächen förderunschädlich sein, sofern die landwirtschaftliche Nutzung hiervon nicht beeinträchtigt wird.

Wird der Aufwuchs oder die Grasnarbe nachhaltig zerstört, ist die Beihilfefähigkeit der Flächen nicht gegeben.

Ebenfalls dürfen diese Flächen nicht aus der Erzeugung genommen werden. Dies ist unzulässig. So ist zum Beispiel die Anlage von freiwilligen Stilllegungen im Rahmen der Öko-Regelung 1a (Nutzartcode 88) in diesen Gebieten nicht beihilfefähig. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf strittigen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

Flächen auf Golfplätzen sowie alle zum Betrieb eines Golfplatzes gehörenden Flächen gelten unabhängig von einer möglichen, temporären landwirtschaftlichen Nutzung als nicht landwirtschaftliche Flächen und sind daher grundsätzlich nicht beihilfefähig. In Nordrhein-Westfalen wurden die betroffenen Flächen auf Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (AT-KIS) identifiziert und im Referenzsystem (Feldblöcke) gelöst. Somit können diese Golfplatzflächen im Rahmen der Direktzahlungen nicht mehr beantragt werden.

► Wann gibt es kein Geld?

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente (LE) wie Hecken oder Feldgehölze oder die sogenannten kleinen Landschaftselemente handelt. Diese sind für die Beihilfefähigkeit unschädlich. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Die kleinen Landschaftselemente gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche, wenn diese maximal 500 m² groß sind und insgesamt höchstens 25 % der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen. Dazu zählen: Hecken mit einer Länge von unter 10 m, Feldgehölze, die kleiner als 50 m² sind, Trocken- und Natursteinmauern von weniger als 5 m Länge, die kein Bestandteil einer Terrasse sind, Lesesteinwälle von weniger als 5 m Länge, Feldraine mit einer Gesamtbreite von durchschnittlich bis zu 2 m sowie einzelnstehende Bäume, für die eine Fläche von jeweils 10 m² zugrunde gelegt wird. Die Dichte der kleinen Landschaftselemente wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der diese tatsächlich stehen, und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist ein zu dicht bestandener Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Auch Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur dauerhaften Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen

gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

► Wie sieht es beim Grünland aus?

Bei Grünlandflächen ist zu beachten, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen müssen. Eine Ausnahme bilden Heideflächen: In diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 % der Bodenbedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegenden Verunkrautung, Verbuschung oder einer Kombination aus beidem können nicht anerkannt werden. Zusammenhängend und dominierend mit Schilf bestandene Flächen gelten nicht als Dauergrünland. Binsen und/oder Seggen werden als Gras und andere Grünfütterpflanzen angesehen, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen.

► Stillgelegte Flächen

Aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat bis zum 31. März des Antragsjahres zu begrünen. Sollte eine Aussaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Naturschutzvereinbarungen oder witterungsbedingten Umständen, nicht möglich sein, so kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme beantragt werden. Die Ausnahme gilt nicht für Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung der freiwilligen Stilllegung von Ackerflächen (Öko-Regelung 1) beantragt werden.

Zur Aufrechterhaltung eines guten landwirtschaftlichen Zustands muss der Aufwuchs mindestens alle zwei Jahre bis zum 15. November gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Die Aussaat der brachliegenden Fläche zählt auch als Mindesttätigkeit in dem Jahr. Zwischen dem 1. April und dem 15. August gilt aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen

2026

**#Starke
Partner**
im Mais

Starke Partner

Im Mais.

Eine effiziente Einheit. Vom Korn bis zur Ernte.

// Saatgut



// Herbizide



// Fungizid



// Insektizid



// Digitale Lösungen



* Nicht in TBA-freien Gebieten einsetzbar.



dem 1. April und dem 15. August zu mähen oder zu mulchen, kann durch die Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden und muss anschließend noch von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer genehmigt werden.

► Keine landwirtschaftliche Erzeugung

Das anfallende Mähgut darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden, insbesondere weder zur Nutzung als Futter noch in ei-

ner Biogasanlage. Sobald das Mähgut einer Acker- oder Grünlandfläche genutzt wird, die aus der Produktion genommen wurde, zum Beispiel als Viehfutter oder durch Beweidung, ist eine Umcodierung der Fläche über die Mehrfacheinreichung im ELAN-Programm vorzunehmen und entsprechend einzureichen.

Auf Ackerflächen, die aus der Produktion genommen wurden, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln generell unzulässig. Bei einer Gefährdung von Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter, wie beispielsweise durch die Herkulesstaude oder das Ja-

kobs-Greiskraut, besteht jedoch die Möglichkeit, vor Durchführung einer Pflanzenschutzmaßnahme eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Diese Ausnahme kann nicht für Brachen im Rahmen der Öko-Regelungen erteilt werden.

Informationen zu den Regelungen und den geschilderten Ausnahmen für die aus der Produktion genommenen Flächen sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. ◀

Schneisen für Jagd und Vielfalt

Zum Erhalt der Biodiversität sowie zur Regulierung von Schwarzwildbeständen ist es zulässig, sogenannte artenreiche Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen auf Ackerflächen anzulegen. Die Biodiversitätsstreifen sowie Blüh- und Bejagungsschneisen werden als Hauptkultur im Zusammenhang mit der den Streifen umgebenden, bewirtschafteten Ackerfläche gewertet. Die Streifen und Schneisen müssen jedoch einen untergeordneten Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche bilden. Die Streifen können als Streifen und nur auf bewirtschafteten Ackerflächen angelegt werden. Eine Anlage auf Dauergrünland oder Bracheflächen wird nicht gefördert. Diese Streifen müssen zum Schlag gehören und können innerhalb oder am Rande des Schlags angelegt werden.

NEU: Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist auf diesen Flächen neben einer Mahd oder dem Mulchen nun auch jegliche Bodenbearbeitung nicht zulässig. Wie bei den Bracheflächen

gilt dieser Sperrzeitraum auch bei den Biodiversitätsstreifen sowie den Bejagungsschneisen.

NEU: Diese Flächenteile können bis zum 31. März gezielt begrünt, beispielsweise mit Blühpflanzen, oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Sofern eine Begrünung zu einem späteren Zeitpunkt nachweislich verpflichtend ist, zum Beispiel bei Öko-Regelungen, bestimmten Agrarumweltmaßnahmen oder vergleichbaren freiwilligen Maßnahmen, kann die Begrünung auch nach dem 31. März noch vorgenommen werden. In diesen begrenzten Fällen ist ein Umbruch mit unmittelbar folgender Ansaat eines solchen Streifens auch im genannten Sperrzeitraum möglich. Auf Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen ist demnach außerhalb und innerhalb des Feldvogelschutzzeitraums die Realisierung der oben genannten Maßnahmen zulässig.

NEU: Unter Berücksichtigung einer jährlichen landwirtschaftlichen Tätig-

keit können die Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen auch für mehrere Jahre auf derselben Stelle angelegt werden. Neben Mahd oder Mulchen des Streifens gilt auch die Einsaat und die Vorbereitung der Aussaat einer Folgekultur als Mindesttätigkeit.

Im Rahmen der Direktzahlungen gelten diese Flächen weiterhin als einheitlich bewirtschaftet. Aufgrund von rechtlichen Regelungen gilt dieses jedoch nicht bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen. Stilllegungsflächen und Agroforstsysteme sind von diesen Regelungen ausgenommen, da die Blüh- und Bejagungsschneisen nicht als Brache ausgewiesen werden können.

Diese Schneisen müssen im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis angegeben werden. Hierbei ist es nicht nötig, diese als gesonderte Fläche aufzuführen, es reicht eine Kennzeichnung, dass auf dem betreffenden Schlag ein solcher Streifen angelegt wurde.

Diese Kennzeichnung der betroffenen Flächen, auf denen diese Streifen und Teilflächen angelegt sind, sollte im ELAN-Programm direkt bei der Antragstellung erfolgen. Im Flächenverzeichnis ist eine gesonderte Bindung anzugeben und die Beantragung mittels eines Hakens in der gesonderten Eingabemaske „Anlage Bejagungs- und Blühschneisen“ für alle Flächen einmal zu bestätigen. Die betreffenden Flächen werden aus dem Flächenverzeichnis vorgeblendet und müssen nicht erneut erfasst werden. Bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen müssen die Streifen und Schneisen gesondert herausgemessen und gesondert angegeben werden.

Roger Michalczyk



Bejagungsschneisen können auch über mehrere Jahre auf derselben Stelle angelegt werden.

Foto: imago/Zoonar II



Als Landschaftselemente gelten nicht nur Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder Feldgehölze.

Foto: imago/Eibner

Prämien für Büsche und Bäume

Auch Landschaftselemente werden im Rahmen der Förderung berücksichtigt. Sie zählen zur beihilfefähigen Fläche und müssen im Sammelantrag erfasst werden. Welche Punkte für den Erhalt der Prämien wichtig sind, erläutern Jana Schniedergers und Roger Michalczyk.

Alle förderfähigen Landschaftselemente (LE) eines Betriebs stehen unter besonderem Schutz gemäß den Vorgaben der Konditionalität. Damit gelten die Erhaltungspflichten für alle Antragsteller gleichermaßen. Sie sind verantwortlich für die jeweiligen Elemente und müssen die Konditionalitätsanforderungen einhalten, um Kürzungen der Prämien zu vermeiden.

► Alle Landschaftselemente erfassen

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche relevanten LE anzugeben, die sich auf oder unmittelbar an den bewirtschafteten Schlägen befinden und für die ein Nutzungsrecht besteht. Maßgeblich ist, wer die Fläche tatsächlich bewirtschaftet – unabhängig von Eigentumsverhältnissen – und damit die Verantwortung für die LE trägt.

Erfasst werden müssen alle Elemente auf Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen mit korrektem Typ und tatsächlicher Größe. Ein LE kann nur berücksichtigt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, räumlich direkt an den Schlag angrenzt und lediglich einen kleineren Teil des Teilschlags einnimmt.

► Beseitigung untersagt

Landschaftselemente, die unter die Konditionalitätsregelungen fallen, dürfen weder vollständig noch teilweise entfernt werden. Ein Verstoß führt zu Kürzungen der Prämien. In Ausnahmefällen kann vom Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem eine Beseitigung genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist die vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, die der Antragsteller selbst einholen muss. Erst nach Erhalt des genehmigten Be-

scheids der Landwirtschaftskammer darf mit der Beseitigung begonnen werden. Ein gemäßigter Pflegeschnitt gilt nicht als Beseitigung. Nähere Informationen gibt es bei den Kreisstellen oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

► Schutzzeiten beachten

Für Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze gilt vom 1. März bis zum 30. September ein Schnittverbot, um Brut- und Nistzeiten von Vögeln zu schützen. Dieses Verbot betrifft sowohl Rückschnitte als auch das „Auf-den-Stock-Setzen“ des gesamten Elements. Verstöße führen zu Sanktionen im Bereich der Konditionalität und wirken sich auf alle beantragten Flächenmaßnahmen aus. Zusätzlich gilt das Fachrecht und es können Bußgelder erhoben werden.

Eine Verpflichtung zur Pflege des LE besteht nicht. Eine fachgerechte Pflege ist jedoch zulässig, solange sie nicht einer vollständigen Beseitigung gleichkommt.

► Größe entscheidet

Für LE gelten bestimmte Größenvorgaben. Werden diese nicht eingehalten – etwa wenn ein Feldgehölz zu groß oder zu klein ist –, zählt das Element nicht als LE im Sinne der Konditionalität.

Hecken dürfen maximal 15 m durchschnittliche Breite haben und gelten erst ab 10 m Länge als LE. Kleine Unterbrechungen wie Trittpfade sind unproblematisch. Verbuschte Waldränder lassen sich meist nicht klar vom Wald abgrenzen und sind daher nicht beihilfefähig.

Feldgehölze sind zwischen 50 und 2 000 m² beihilfefähig. Unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Brombeergebüsche oder Aufforstungen zählen nicht dazu.

Einzelbäume sind beihilfefähig, wenn sie frei stehen und als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt sind. Jeder Baum wird pauschal mit 0,0010 ha im LE-Verzeichnis angesetzt.

Baumreihen müssen mindestens fünf nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume in einer Linie umfassen und mindestens 50 m lang sein. Landwirtschaftlich genutzte Obst- oder Nuss-

bäume können nicht als Baumreihe gewertet werden.

Feldraine sind schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit überwiegend gras- und krautartigem Bewuchs. Sie müssen zwischen 2 und 10 m breit sein. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um Hecken oder Feldgehölze handelt. Feldraine unter 2 m Breite gelten als Teil des genutzten Schlags.

Für Feldgehölze, Feuchtgebiete einschließlich Tümpeln sowie Fels- und Steinriegel gilt jeweils eine Obergrenze von 2 000 m² pro Element. Mehrere Elemente können auf einem Schlag vorkommen, solange jedes für sich die Vorgaben einhält.

► Kleine Landschaftselemente

Die sogenannten kleinen Landschaftselemente müssen nicht gesondert digi-

talisiert werden und gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche. Dazu zählen Hecken, Feldgehölze, Trocken- und Natursteinmauern, Feldraine, Strauchgruppen und Einzelbäume, die die Mindestgrößen der Konditionalität nicht erreichen. Sie dürfen maximal 500 m² groß sein und insgesamt höchstens 25 % der landwirtschaftlichen Parzelle ausmachen. Die Dichte wird auf der Teilfläche bewertet, auf der sie tatsächlich stehen – nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Ist ein Bereich zu dicht bewachsen, muss dieser aus der beantragten Fläche herausgerechnet werden.

► Gilt auch für Grünland

Auch auf Grünland müssen LE zwingend angegeben werden. Wiesen und Weiden mit Baumbestand – sofern es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt – dürfen maximal eine Baumdichte von 25 % aufweisen. Pro Baum wird eine Fläche von 10 m² angesetzt, was einer maximalen Dich-

► Geschützte Landschaftselemente in NRW 2026

Code	Typ	Erläuterung
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und im Durchschnitt bis zu 15 m breit	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen, kleine unbefestigte Unterbrechungen wie Trittpfade sind unschädlich. Mit Gehölzen bestandene Waldränder und -säume sind keine Hecken. Keine Flächen, die als Wald eingestuft sind, Windschutzstreifen können als Hecken anerkannt werden.
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von mindestens 50 m	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig ohne geschlossene Strauchschicht. Es gibt keine Längenbegrenzung. Landwirtschaftlich genutzte Obst- und Schalenfruchtbäume sind keine Landschaftselemente.
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2 000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Erstaufforstungsflächen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Waldsäume, Gehölze auf Agroforstflächen (Anlage nach 31. Dezember 2022) und Brombeergebüsche gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Nach Naturschutzrecht besonders geschützte und über die Biotopkartierung erfasste Feuchtgebiete, Tümpel, Sölle, Dolinen, Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren und vergleichbare Feuchtgebiete.
5	Einzelbäume	Freistehende Bäume auf Grünland oder Ackerland, nach Naturschutzrecht als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt; je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 10 m ² beantragbar.
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inklusive naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen, Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle als Bestandteil einer Terrasse oder kein Bestandteil einer Terrasse mit einer Länge von mehr als 5 m	Mauern, die aus Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinmauern, Lesesteinwälle sind Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge.
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Natürlich entstandene, überwiegend aus Felsen und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen.
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zur Hecke und Baumreihe zu beachten.
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m × 2 m).

te von 250 Bäumen je ha entspricht. Die Bewertung erfolgt auf der Teilfläche, auf der die Bäume tatsächlich stehen. Bei zu dichter Bestockung ist der entsprechende Bereich aus der beantragten Fläche herauszunehmen.

► Verbuschung statt LE

Stehen auf einer Fläche lediglich einzelne Büsche oder Gehölze, die nicht als Landschaftselemente wie etwa Hecken oder Feldgehölze gelten, dürfen diese nur einen sehr kleinen Anteil des Schlags einnehmen, damit die Beihilfefähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Nimmt die Verbuschung jedoch stärker zu, gilt die Fläche förderrechtlich nicht mehr als landwirtschaftlich genutzt und ist somit nicht beihilfefähig. Befindet sich die Verbuschung nur auf einem Teilbereich des Schlags, kann dieser Abschnitt abgegrenzt und bei der Antragstellung als nicht landwirtschaftlich genutzt herausgerechnet werden. Es ist zu prüfen, ob diese Teilflächen möglicherweise als LE – etwa als Feldgehölze – eingestuft werden können. Werden die entsprechenden Vorgaben erfüllt, können sie als solche beantragt werden. Insgesamt dürfen LE und Verbuschung jedoch nur einen untergeordneten Anteil des gesamten Schlags ausmachen.

► Grenzen festlegen

Für die Ermittlung der Größe eines LE müssen die Begrenzungslinien eindeutig bestimmt werden. Ein LE muss vollständig oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken oder Feldgehölze, die direkt an einen Wald anschließen und sich nicht klar – beispielsweise durch einen Weg – vom Wald abgrenzen lassen, können nicht als beihilfefähige Fläche berücksichtigt werden. Befindet sich zwischen dem LE und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung wie ein Weg, ein dauerhaft errichteter Zaun oder ein Graben, gehört das Element nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Grenze zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Grasnarbe angesehen. Auf Ackerflächen bildet die äußerste Pflug- beziehungsweise Drillreihe die maßgebliche Trennlinie. Diese Grenzen bleiben auch nach Pflegemaßnahmen bestehen. Ändert sich jedoch beispielsweise

die Pflugfurche durch die Pflege, muss dies im Antrag berücksichtigt werden.

Gleichartige LE dürfen nicht direkt aneinander angrenzen. Eine künstliche Aufteilung eines Elements in mehrere, kleinere Einheiten, um Obergrenzen zu umgehen und dadurch die Beihilfevoraussetzungen zu schaffen, ist unzulässig und kann sanktioniert werden.

► Landschaftselemente mit ELAN

In Nordrhein-Westfalen werden die beihilfefähigen LE zusätzlich zu den Feldblöcken als eigene Referenzflächen geführt. Sie sind mit einem „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) versehen, der jedes LE eindeutig identifiziert.

Die Daten des Vorjahres werden wie gewohnt vorgeblendet. Diese Angaben müssen sorgfältig überprüft und bei Bedarf korrigiert werden. Elemente, die nicht mehr zum Betrieb gehören oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, sind zu löschen. Im ELAN-Programm werden alle LE zusammen mit dem jeweiligen Feldblock dargestellt – auch dann, wenn sie im Vorjahr nicht beantragt wurden.

Im Rahmen des geobasierten Antrags ist jedes LE im Luftbild einzuzichnen. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da LE meist kleinflächig sind, empfiehlt sich eine möglichst starke Vergrößerung der Ansicht.

Welche Elemente beantragt werden können, welche Anforderungen gelten und welche Codes zu verwenden sind, zeigt die Übersicht „Geschützte Landschaftselemente in NRW 2026“. Ausführliche Hinweise zum Ausfüllen des LE-Verzeichnisses sowie ein Musterblatt stehen im ELAN-Programm bereit.

► Eindeutige Angaben erforderlich

Die LE müssen teilschlagbezogen erfasst werden. Daher ist das LE-Verzeichnis in erster Linie nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem vorjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, sofern dort LE beantragt wurden. Die Angaben zu laufender Nummer und FLIK müssen mit den Daten im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Zuordnung im Referenzsystem erfolgt ausschließlich über die FLEK-Bezeichnung. Ist der FLEK nicht bekannt, kann die Fläche in der GIS-Maske des ELAN-Programms aufgerufen und übernommen werden.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern des FLEK sollten nur geändert werden, wenn ein FLEK angepasst oder ein neues Element aufgenommen wird. Angaben zu Größe, Typ und Konditionalitätsrelevanz stammen aus dem Referenzsystem. Für neu erfasste Elemente müssen diese Informationen ergänzt werden. Die entsprechenden Daten erscheinen im Luftbild des jeweiligen Feldblocks und können übernommen und dem passenden Teilschlag zugeordnet werden.

► Zuordnung zu den Schlägen

Die LE sind entsprechend ihrer Lage innerhalb eines Feldblocks den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Für jedes Element ist der Teilschlag einzutragen, der im Flächenverzeichnis für den Feldblock angegeben ist. Wird ein LE über mehrere Teilschläge hinweg beantragt oder gehört es anteilig zu anderen Betrieben, müssen die beantragte Fläche entsprechend aufgeteilt und die zusätzlichen Teilschläge ergänzt werden. Überlappungen der eingezeichneten Elemente sind unzulässig.

Die LE sind pro Teilschlag fortlaufend in der Spalte „laufende Nummer LE im Teilschlag“ zu nummerieren. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Elemente beantragt, vergibt das ELAN-Programm automatisch die nächste Nummer.

► Vorjahresdaten übernehmen

Typ und Größe der LE werden aus dem Vorjahr vorgeblendet. Wenn sich daran nichts geändert hat, können diese Angaben direkt für das aktuelle Antragsverfahren übernommen werden.

Die im GIS eingezeichneten LE erzeugen im LE-Verzeichnis des geobasierten Antrags automatisch die beantragte Größe in ha mit vier Nachkommastellen. Eine manuelle Eingabe der Größe ist nicht möglich. Da sich durch neue Luftbilder Änderungen an den Referenzgrößen ergeben können, sollte eine Überprüfung der Vorjahresdaten vor der Übernahme erfolgen. ◀

Auch in Betriebsgemeinschaften kann nur eine natürliche Person die Junglandwirteförderung erhalten.

Foto: imago/Andia



Förderung junger Landwirte

Die EU fördert besonders Junglandwirte. Wer diese Förderung in Anspruch nehmen will, sollte allerdings die Bedingungen genau kennen. Laura Ascheberg und Niklas Walther erläutern die Einzelheiten zur Einkommensstützung für Junglandwirte.

Wie schon in den vergangenen Jahren gibt es auch weiterhin eine Förderung für Junglandwirte, die sogenannte ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte. Die Förderung wird für maximal 120 ha in Höhe von voraussichtlich rund 134 €/ha für höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre gewährt. Der Junglandwirt darf bei Erstantragstellung nicht älter als 40 Jahre sein und muss die ununterbrochene Betriebskontrolle innehaben. Die Gewährung der Förderung ist außerdem an die Anforderung der beruflichen Qualifikation geknüpft, die nachgewiesen werden muss.

► Voraussetzungen für Erstantrag

Für Neuantragsteller im Jahr 2026 gelten folgende Anforderungen:

- Der Antragsteller darf bei der erstmaligen Beantragung der Einkommensstützung für Junglandwirte das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Der Junglandwirt kontrolliert (als Betriebsinhaber) den antragstellenden Betrieb beziehungsweise bei Gesellschaften ist die Betriebskontrolle durch den Junglandwirt dann gegeben, wenn keine Entscheidungen gegen diesen getroffen werden können und die wesentlichen Produktionsmittel der Gesellschaft langfristig ohne vorzeitige Entzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Der Erstantrag muss innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung als Junglandwirt gestellt werden.
- Der Junglandwirt muss seine berufliche Qualifikation nachweisen.
- Die Beihilfe ist auf höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.
- Eine natürliche Person kann bei der Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte nur einmal berücksichtigt werden, auch bei natürlichen Personen innerhalb von Gesellschaften.

► Antrag mit ELAN stellen

Voraussetzung für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte ist ein Antrag auf Zahlung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit. Die Junglandwirte-Einkommensstützung selbst wird mit der Anlage D des Sammelantrags über ELAN beantragt. Mit der Einreichung der Anlage D müssen in der Person des Junglandwirts die maßnahmenspezifischen Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungszeitpunkt, Betriebskontrolle und berufliche Qualifikation erfüllt sein. Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Eine berufliche Qualifikation ist seit 2023 eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte. Antragsteller können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und Personengesellschaften sein.

Da sich die einzelnen Voraussetzungen je nach Rechtsform des Antragstellers unterscheiden, sind in ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform relevanten Felder ausfüllbar. Die Antragsangaben sind durch geeignete Unterlagen wie Identitätsnachweis, Berufsgenossenschaftsbescheid, Gesellschaftsvertrag, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Pachtverträge nachzuweisen, die mit dem Antrag einzureichen sind.

► Zu alt mit 41

Ein Einzelunternehmer darf in dem Kalenderjahr, in dem er zum ersten Mal einen erfolgreichen Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung stellt, noch keine 41 Jahre alt werden. Wer also im Jahr 2026 noch keine 41 Jahre alt wird, erfüllt das Alterskriterium.

Beantragt eine Gesellschaft die Einkommensstützung für Junglandwirte, muss mindestens einer ihrer Betriebsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungszeitpunkt, Betriebskontrolle und beruflicher Qualifikation erfüllen. Für Personengesellschaften und juristische Personen gelten die Altersvoraussetzungen entsprechend denen der Einzelpersonen. Der für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgebliche Gesellschafter darf im Kalenderjahr, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung der Junglandwirte-Einkommensstützung stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

► Termin der erstmaligen Niederlassung

Junglandwirte nehmen den Betrieb einer Gesellschaft erst dann auf, wenn sie erstmals wirksam und langfristig die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben. Dieser Zeitpunkt ist als Datum der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirts in einem landwirtschaftlichen Unternehmen festzuhalten. Der Junglandwirt darf sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Zahlung von Junglandwirte-Einkommensstützung oder innerhalb der fünf Kalenderjahre vor der erstmaligen Antragstellung auf Junglandwirte-Einkommensstützung erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben. Es ist wichtig, dass der Zeitpunkt der Erstniederlassung vor dem Datum der Antragstellung liegt.

Die Junglandwirte-Einkommensstützung kann nur für den Betrieb gewährt werden, in dem der Junglandwirt sich erstmals niedergelassen hat. Es ist nicht möglich, dass ein Junglandwirt gleichzeitig in mehreren Betrieben als Betriebsleiter tätig ist und für alle Betriebe die Junglandwirte-Einkommensstützung erhält.

► Es zählt, wer die Kontrolle hat

Bei Einzelbetrieben liegt die Betriebskontrolle grundsätzlich vor, weil eine Einzelperson der Betriebsinhaber ist

und den Betrieb somit zwangsläufig alleine leitet. Ein Junglandwirt hat die Betriebskontrolle in einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn er diese wirksam und langfristig in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnerzielung und zu den finanziellen Risiken kontrolliert. Diese Bedingungen müssen für jedes Jahr gegeben sein, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung stellt. Für die Betriebskontrolle ist es maßgeblich, dass keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital getroffen werden können. Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis.

Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt Entscheidungen ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter durchsetzen kann. Der Junglandwirt übt eine gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Junglandwirten aus, wenn über die Entscheidungen zur Betriebsführung und zum Kapital Übereinstimmung erzielt werden muss. Wenn wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Wenn mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, genügt es, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können. Für den Fall, dass eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert wird, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Der Junglandwirt muss Gesellschafter sein und entweder alleiniger Geschäftsführer, Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein. Wenn ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft ist, jedoch nicht an ihr beteiligt ist, liegen in der Regel nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung vor. Die Kontrolle bestimmt sich im Einzelfall nach dem Gesellschaftsrecht und dem konkreten Gesellschaftsvertrag.

Mithin muss der maßgebliche Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen antragstellenden Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle antragstellende Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Jede Unterbrechung der Betriebskontrolle führt zum Ausschluss von der Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte. Bei Einzelbetrieben liegt die Betriebskontrolle grundsätzlich vor, weil eine Einzelperson der Betriebsinhaber ist und den Betrieb somit zwangsläufig alleine leitet.

Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle über die Personengesellschaft oder die juristische Person übernommen, so gilt die früheste Kontrollübernahme durch einen der Junglandwirte als Zeitpunkt der Betriebsaufnahme. Für Personengesellschaften oder juristische Personen gilt dann, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr erfüllt sind, wenn sie nacheinander von verschiedenen Personen kontrolliert wird, da dann keine kontinuierliche Kontrolle der maßgeblichen Person vorliegt.

► Gesellschaftsverträge müssen vorliegen

Bei den Gesellschaftsverträgen, wie diese beispielsweise bei einer GbR-Gründung zwischen Hofnachfolger und Hofabgeber abgeschlossen werden, ist es für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte entscheidend, dass der Junglandwirt die betrieblichen Entscheidungen treffen kann. Dieser Sachverhalt muss aus den einzureichenden Gesellschaftsverträgen klar hervorgehen. Hierzu gehört auch, dass die wesentlichen Produktionsmittel (zum Beispiel Flächen, Gebäude, Maschinen oder Tiere) der Gesellschaft langfristig zur Verfügung stehen. Es ist erforderlich, vertraglich dem Entzug der wesentlichen Produktionsmittel vorzubeugen, sodass die langfristige Zurverfügungstellung der Mittel ohne vorzeitigen Entzug aus der Gesellschaft sichergestellt werden kann. So kann dem Junglandwirt nicht kurzfristig die Grundlage des Betriebs entzogen werden. Eine einfache Nutzungsüberlassung von Flächen und Gebäuden sowie kurze Pachtverträge ermöglichen hingegen in der Regel auch einen kurzfristigen Entzug der Produktionsmittel und sind daher nicht ausreichend.

Nur Mitarbeit reicht nicht! Förderung gibt es für Junglandwirtinnen und Junglandwirte nur, wenn in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital im Betrieb keine Entscheidungen ohne sie getroffen werden können.

Foto: imago/Countrypixel

Bei bestehenden Gesellschaftsverträgen, die in diesem Punkt nicht eindeutig sind, sind entsprechend langfristige Pachtverträge mit der Gesellschaft oder langfristige Nutzungsüberlassungen einzureichen. Langfristigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sowohl die Gesellschaft selbst als auch die Pachtverträge und Nutzungsüberlassungen hinsichtlich der wesentlichen Produktionsmittel über den möglichen Bezugszeitraum der Junglandwirte-Einkommensstützung hinausgehen und in diesem Zeitraum keine kurzfristige Auflösung sowie kein Entzug der Mittel möglich ist.

Gesellschaftsverträge, Pachtverträge oder Ähnliches sind als Antragsbestandteil mit der Antragstellung, spätestens jedoch bis zum 30. September 2026, einzureichen.

► Berufliche Qualifikation entscheidend

Bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung gilt zusätzlich die Voraussetzung einer beruflichen Qualifikation. Um die Junglandwirte-Einkommensstützung zu erhalten, muss einer der folgenden Punkte nachweislich erfüllt sein:

- eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
- eine erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs über mindestens 300 Stunden oder
- eine mindestens zweijährig erfolgreiche Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - aufgrund eines Arbeitsvertrags mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungsrechtlichen Beschäftigung oder
 - als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrags vereinbarten re-



gelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

In Bezug auf die Ausführungen zum Gesellschaftsverhältnis und zur 15-Stunden-Tätigkeit durch Arbeitsvertrag oder Gesellschaftsvertrag ist es wichtig, dass die gesamten Verträge eingereicht werden. Eine bloße nachträgliche Bestätigung erledigter Arbeitsleistungen ist nicht ausreichend. Wichtig ist außerdem, dass die Ausführungen in den Verträgen nicht nur schriftlich festgehalten werden, sondern auch in der Praxis umgesetzt werden. Darüber hinaus erfüllt eine zweijährige Selbstständigkeit als Betriebsleiter nicht die Anforderung der beruflichen Qualifikation.

► Welche Ausbildung zählt?

Für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte sind folgende mit einer bestandenen Abschlussprüfung staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft zulässig: Brenner/Brennerin, Fachkraft Agrarservice, Fischwirt/Fischwirtin, Forstwirt/Forstwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin, Landwirt/Landwirtin, Milchtechnologe/Milchtechnologin, Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin, Pferdewirt/Pferdewirtin, Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin, Revierjäger/Revierjägerin, Tierwirt/Tierwirtin, Winzer/Winzerin.

Die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe im Bereich Landwirtschaft umfassen demnach die 14 aufgelisteten Grünen Berufe. Ein diesen Ausbildungen entsprechender Studienabschluss ist daher als Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft anzusehen: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Holzwissenschaften, Landschaftspflege, Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Lebensmitteltechnologie.

Berufe, die bei der Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte nicht berücksichtigt werden können, sind beispielsweise Landmaschinenmechaniker, Tierärzte oder Schlachter/Fleischer.

Die berufliche Qualifikation muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Mit der Antragstellung, spätestens jedoch bis zum 30. September 2026, müssen entsprechende Nachweise in Form von Abschlusszeugnissen, Gesellschaftsverträgen, Arbeitsverträgen und Versicherungsnachweisen eingereicht werden. Wenn bei einer Bildungsmaßnahme eine Prüfung vorgesehen ist, muss ein Nachweis über das Bestehen der Prüfung vorgelegt werden. Wenn keine Erfolgsprüfung stattfindet und nur ein Teilnahmenachweis ausgestellt wird, reicht dieser im Einzelfall aus.

► Gefördert wird maximal fünf Jahre

Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird über einen Zeitraum von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Jahren und für höchstens 120 ha je Antragsteller gewährt. Der Fünf-Jahres-Bezugszeitraum beginnt mit der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt ist.

Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird nur einmal je Betrieb (Antragsteller) gewährt. Eine natürliche Person kann nicht mehr als einmal die Einkommensstützung für Junglandwirte erhalten, auch wenn sie an mehreren Gesellschaften beteiligt ist. Ebenso ist es nicht möglich, dass in einer Gesellschaft mehrere Junglandwirte die Junglandwirte-Einkommensstützung erhalten, zum Beispiel in einem Betrieb mit 300 ha, in dem zwei Junglandwirte für jeweils 120 ha die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragen. ◀



Die GLÖZ-Regeln zielen auf einen guten ökologischen Zustand der Flächen ab. Eine Bedingung der Konditionalität ist dabei der verpflichtende Fruchtwechsel.

Foto: imago/News Licensing

baumdauerkulturen in der Landesmoorkulisse gilt ebenfalls ein Umwandlungsverbot.

Eine Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet von Mooren und Feuchtgebieten kann nur erfolgen, wenn keine fachrechtlichen Belange entgegenstehen. Dies gilt bei einer erstmaligen Entwässerung durch Gräben oder Drainagen und bei einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus. Sollten Maßnahmen dieser Art geplant sein, so ist zuvor eine Genehmigung bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzuholen. Die Pflege einer Drainage oder eines Grabens ist weiterhin zulässig.

Des Weiteren dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Landesmoorkulisse keine Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, keine Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Auf- und Übersandung vorgenommen werden. Die Anlage von sogenannten Paludikulturen ist in gewissen Grenzen zulässig.

Welche Flächen in der Gebietskulisse laut Landes-Feuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung NRW liegen, ist im ELAN-Flächenverzeichnis ausgewiesen. Darüber hinaus kann die Landesmoorkulisse über das Angebot des Geologischen Dienstes im Internet unter www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm eingesehen werden.

Das Abbrennen von Stoppelfeldern beziehungsweise von Stroh auf Stoppelfeldern verstößt auch weiterhin gegen die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand.

► Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer grenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m aus förderrechtlicher Sicht nicht angewendet werden. Hierbei wird ab der Böschungsoberkante gemessen. Liegt keine Böschungsoberkante vor, so wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstands gemessen. Die Regelung gilt für alle Gewässer, soweit diese nicht von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

Grundbedingung Konditionalität

Die Konditionalität umfasst elf Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie neun Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Niklas Holtschlag, Anna Kollmer und Marc Weinhold haben die aktuellen Verpflichtungen inklusive der Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, muss in allen Produktionsbereichen und all seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten. Die zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebs ausgeführt werden. Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen sowie aller weiteren flächen- und tierbezogenen Zahlungen.

Seit 2025 sind landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 10 ha landwirtschaftlicher Betriebsfläche von den Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität befreit. Diese Regelung zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand für kleinere Betriebe zu reduzieren und ihnen mehr Flexibilität zu bieten. Die Befreiung gilt nicht für Kontrollen zur Einhaltung der Anforderungen der sozialen Konditionalität, anderer förderrechtlicher Voraussetzungen sowie fachrechtlicher Regelungen. Im laufenden Jahr 2026 werden voraussichtlich noch Ausnahmen für ökologisch wirtschaftende Betriebe,

die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 (Öko-Verordnung) zertifiziert sind, in Kraft treten.

► GLÖZ-Standards

Die GLÖZ-Standards werden im Folgenden erläutert und sind in der Übersicht GLÖZ-Standards zusammengefasst.

Auch der Erhalt des Dauergrünlands, welcher mittels des Grünlandumbruchverbots gesichert werden soll, ist ein GLÖZ-Standard. Die Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands sind in einem gesonderten Artikel (siehe Seite 52) dargestellt.

► Schutz von Mooren

Dauergrünlandflächen, die in der Landesmoorkulisse liegen, dürfen nicht gepflügt oder in Ackerland umgewandelt werden. Allerdings ist ab 2026 nach Genehmigung eine Grasnarbenenerneuerung bei diesen Dauergrünlandflächen unter Einhaltung der vorgegebenen Auflagen möglich. Für Obst-

Weitere durch die Landwirte einzuhal-
tende fachrechtliche Anforderungen
zum Bewirtschaftungsabstand vom
Gewässer finden sich in der Düngever-
ordnung, der Pflanzenschutz-Anwen-
dungsverordnung sowie dem Wasser-
haushaltsgesetz.

► Bodenerosion begrenzen

Je nach Einteilung der landwirtschaftli-
chen Flächen nach dem Grad der Was-
ser- oder Winderosionsgefährdung sind
Maßnahmen zum Schutz des Bodens und
zur Begrenzung von Erosion vorzusehen.
Hierzu werden die landwirtschaftlichen
Flächen in zwei Gefährdungsklassen im
Bereich Wasser und einer Gefährdungs-
klasse im Bereich Wind eingeteilt.

Seit dem 1. Juli 2023 gilt in Nordrhein-
Westfalen die Landeserosionsschutzver-
ordnung zur Einteilung von landwirt-
schaftlichen Flächen nach dem Grad der
Erosionsgefährdung durch Wasser und
Wind. Die Einteilung von landwirtschaft-
lichen Flächen nach dem Grad der Erosi-
onsgefährdung kann dem Flächenver-
zeichnis des ELAN entnommen werden.
Zuständig für die Gebietsausweisung
der Erosionsgefährdungsklassen ist der
Geologische Dienst. Die Zuordnung von
Feldblöcken zu Erosionsgefährdungs-
klassen ist im Internet unter [www.
gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm](http://www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm) einsehbar.

Ackerflächen, die der Wassererosions-
stufe „K_{Wasser1}“ zugewiesen sind, dürfen
vom 1. Dezember bis zum Ablauf des
15. Februar nicht gepflügt werden. Das
Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht
ist nur bei einer Aussaat vor dem 1.
Dezember zulässig.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosions-
stufe „K_{Wasser2}“ zugewiesen, darf sie vom

1. Dezember bis zum 15. Februar nicht ge-
pflügt werden. Das Pflügen zwischen dem
16. Februar und dem Ablauf des 30. No-
vember ist nur bei einer unmittelbar fol-
genden Aussaat zulässig. Spätester Zeit-
punkt der Aussaat ist der 30. November.
Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit
einem Reihenabstand von 45 cm und
mehr ist das Pflügen verboten.

► Auch Winderosion beachten

Ist eine Ackerfläche der Winderosions-
stufe „K_{Wind}“ zugewiesen, darf sie nur
bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt
werden. Abweichend hiervon ist das
Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit
einem Reihenabstand von 45 cm und
mehr – ab dem 1. März nur bei einer un-
mittelbar folgenden Aussaat zulässig.
Das Verbot des Pflügens bei Reihenkul-
turen gilt nicht, soweit vor dem 1. De-
zember Grünstreifen mit einer Breite
von mindestens 2,50 m und in einem
Abstand von höchstens 100 m quer zur
Hauptwindrichtung eingesät werden,
oder im Falle des Anbaus von Kulturen
in Dämmen, soweit die Dämme quer zur
Hauptwindrichtung angelegt werden
oder falls unmittelbar nach dem Pflü-
gen Jungpflanzen gesetzt werden.

Von diesen Regelungen sind für Nord-
rhein-Westfalen bestimmte Ausnah-
men zugelassen worden. Die durch die
Landeserosionsschutzverordnung NRW
abweichend geregelten Anforderungen
können der „Informationsbroschüre
Konditionalität“ entnommen werden.

► Mindestbodenbedeckung nach guter fachlicher Praxis

Weiterhin ist eine Mindestbodenbe-
deckung in den sensibelsten Zeiten
auf Ackerflächen und bestimmten
Dauerkulturflächen bei allen Betrie-
ben mit Acker- und/oder Dauerkultu-
ren vorgeschrieben. Die Mindestbo-
denbedeckungen sind nach den
Grundsätzen der guten fachlichen
Praxis herzustellen und nicht mehr an
starre Fristen gebunden.

Eine Mindestbodenbedeckung ist auf
mindestens 80 % der Ackerflächen
des Betriebs bis mindestens 31. De-
zember des Jahres sicherzustellen.

Die Mindestbodenbedeckung erfolgt
durch:

1. mehrjährige Kulturen,
2. Winterkulturen,

3. Zwischenfrüchte,
4. Stoppelbrachen von Körnerlegumi-
nosen oder Getreide,
5. Begrünungen, die nicht unter Num-
mer 1 bis 4 fallen,
6. Mulchauflagen einschließlich solcher
durch das Belassen von Ernteresten,
7. eine mulchende nicht wendende Bo-
denbearbeitung oder
8. eine Abdeckung durch Folien, Vlies
oder durch engmaschiges Netz oder
Ähnliches zur Sicherung der land-
wirtschaftlichen Produktion.

Im Falle der Erbringung der Mindest-
bodenbedeckung durch eine Stoppel-
brache oder eine Mulchauflage ist eine
Bodenbearbeitung untersagt.

Die Einsaat von Winterungen oder Zwi-
schenfrüchten hat möglichst früh nach
der Ernte der Hauptkultur oder dem Pflü-
gen zu erfolgen. Als Maßstab dient auch
hierbei die gute fachliche Praxis unter Be-
rücksichtigung der örtlichen Witterungs-
verhältnisse im Zeitraum der Aussaat.

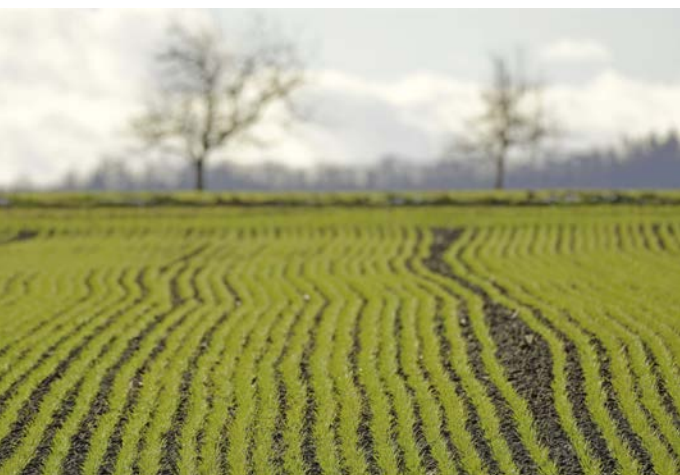
Ein Wechsel der Art der Mindestbo-
denbedeckung im Rahmen der guten
fachlichen Praxis ist zulässig.

► Zulässige Abweichungen

Abweichend hiervon kann die Min-
destbodenbedeckung auch auf schwe-
ren Böden mit mindestens 17 % Ton-
gehalt ab der Ernte der Hauptkultur bis
zum 1. Oktober des Antragsjahres er-
folgen. Das Belassen der Hauptkultur
bis zum 1. Oktober auf einer solchen
Fläche führt zur Erfüllung der Anfor-
derung zur Mindestbodenbedeckung.

Als weitere Ausnahme kann eine Min-
destbodenbedeckung bis 15. Oktober
des Antragsjahres beim Anbau früher
Sommerkulturen im Folgejahr durchge-
führt werden. Eine Sommerkultur gilt
als frühe Sommerkultur, wenn die Aus-
saat oder Pflanzung bis zum 31. März
erfolgt. Frühe Sommerkulturen im Sinne
der Mindestbodenbedeckung sind Som-
mergetreide ohne Mais und Hirse, Legu-
minosen ohne Sojabohnen, Sonnenblu-
men, Sommerraps, Sommerrüben, Kör-
nersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein,
Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen,
Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen,
Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee bezie-
hungsweise Luzernegras-Gemisch, Acker-
gras, Grünlandesaat, Kartoffeln, Rü-
ben und Gemüse kulturen.

Sofern auf Ackerland mit vorgeformten
Dämmen zur Bestellung im darauffol-
genden Jahr eine Selbstbegrünung
zwischen den Dämmen in der Zeit vom



Weiterhin gilt, dass mindestens 80 % der Ackerflächen eines Betriebes bis mindestens 31. Dezember eine Mindestbodenbedeckung aufweisen müssen. Winterkulturen erfüllen die Anforderung.

Foto: imago/imagebroker

15. November bis 31. Dezember des Antragsjahres zugelassen wird, gilt die Mindestbodenbedeckung als erfüllt.

NEU: Ackerflächen, auf denen Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie angebaut werden, sind zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der von ihr übertragenen Krankheiten nach der Ernte von der Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung im Antragsjahr ausgenommen, sofern im laufenden Antragsjahr keine Folgekultur (einschließlich Zwischenfrucht) angebaut wird. Die befristete Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für Gebiete, die von den zuständigen Stellen hierfür ausgewiesen werden.

Auf Dauerkulturf Flächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember des Antragsjahres zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch eine Aussaat besteht.

► Schutzzeitraum bei Brachen

Der Stilllegungszeitraum von Brachen auf Ackerland und Dauergrünland beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Pflegearbeiten, in Form von Mähen, Mulchen oder ein Umbruch zu Pflegezwecken mit anschließender Einsaat, sind innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres nicht zulässig. Abweichend hiervon ist ein Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Öko-Regelungen oder vergleichbaren freiwilligen Maßnahmen zulässig, wobei entsprechende Termine und Auflagen zu beachten sind. Die Mindesttätigkeit auf Brachen hat nur in jedem zweiten Jahr zu erfolgen.

Für Blüh- und Bejagungsschneisen gilt weiterhin, dass sie der Selbstbegrünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen sind und vom 1. April bis zum 15. August keine Mahd, kein Umbruch, kein Mulchen oder Ähnliches erfolgen darf.

► Fruchtwechsel einhalten

Im Rahmen des Fruchtwechsels ist auf einem Drittel der Ackerfläche ein Wechsel der Hauptkultur oder der Anbau einer Zwischenfrucht beziehungsweise Untersaat erforderlich. Spätes-

tens im dritten Jahr muss auf allen Ackerflächen ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.

Hauptkultur im Sinne des Fruchtwechsels ist die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht. Diese Kultur ist im Flächenverzeichnis des ELAN anzugeben.

Die Einsaat der Zwischenfrucht muss im Rahmen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur erfolgen. Die Zwischenfrucht beziehungsweise Untersaat hat bis zum 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche zu verbleiben. Für die Anrechnung der Zwischenfrüchte und Untersaaten für den Fruchtwechsel ist es erforderlich, dass diese im Flächenverzeichnis des ELAN angezeigt werden.

Im Rahmen des Fruchtwechsels wird zwischen Winter- und Sommerkulturen differenziert, sodass beispielsweise Winterweizen und Sommerweizen getrennte Hauptkulturen darstellen.

NEU: In 2026 gelten Mais und Mais-Mischkulturen nicht mehr als unterschiedliche Kulturen. Das bedeutet, wenn in diesem Jahr eine Maismischkultur auf einer Fläche steht, die im Vorjahr mit Mais bestellt war, gilt dieses nicht als Fruchtwechsel.

► Ausnahmen beim Fruchtwechsel

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel sind mehrjährige Kulturen, Brachen sowie Gras- oder Grünfütterflächen. Hierzu gehören auch Gras- oder Grünfütterflächen, auf denen ein Anbau zur Erzeugung von Saatgut erfolgt oder die mit Gras zur Erzeugung von Rollrasen sowie feinkörnigen Leguminosen in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen bewirtschaftet werden. Auch beim Anbau von Roggen in Selbstfolge, beim Anbau von Mais zur Saatgutherstellung und beim Tabakanbau gelten diese Vorschriften nicht. Der Fruchtwechsel

► Übersicht der wesentlichen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) im Rahmen der Konditionalität

Klima und Umwelt

GAB 1	Wasserrahmenrichtlinie
	• Vorgaben zur Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln • Vorgaben zur Entnahme und Nutzung von Grund- und Oberflächengewässern
GAB 2	Nitratrichtlinie
	• Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln • Anforderungen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe (AwSV)
GAB 3	Vogelschutzrichtlinie
	• Vorgaben zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen wild lebender Vögel • Besonderheiten für Schutzgebiete
GAB 4	FFH-Richtlinie
	• Vorgaben zur Erhaltung von FFH-Schutzgebieten

Öffentliche Gesundheit und Pflanzenschutz

GAB 5	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
	• Vorgaben für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel, einzuhalten auf allen Stufen der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung und -vermarktung
GAB 6	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
	• Vorgaben für die sichere Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
GAB 7	Pflanzenschutz – Inverkehrbringen
	• Vorgaben zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der guten fachlichen Praxis
GAB 8	Pflanzenschutz – Handhabung
	• Vorgaben zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Tierschutz

GAB 9	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
	• Vorgaben zur Haltung, Pflege und Unterbringung von Kälbern
GAB 10	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
	• Vorgaben zur Haltung, Pflege und Unterbringung von Schweinen
GAB 11	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
	• Vorgaben zur Haltung, Pflege und Unterbringung von Nutztieren

► GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards¹) mit Änderungen 2026

Stand: Januar 2026

GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland	Dauergrünlandentstehung			Referenzanteil	
	Dauergrünland umfasst Flächen, die:	Gras oder Grünfütterpflanzen umfasst:	Grünlandentstehung wird unterbunden durch:	Referenzanteil	
	- auf natürliche Weise oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden, - seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und - seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurden.	- alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland vorkommen, - Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex (Binsen und Seggen), soweit diese auf der Fläche nicht vorherrschen, - andere Pflanzenarten, die abgeweidet werden können, wenn sie nicht mehr als 50 % der Fläche ausmachen.	- eine Fruchtfolge, auch bei Wechseln von Gras auf Mischungen von Gras und Leguminosen, - ein Pflugeignis mit dazugehöriger Pfluganzeige bei der zuständigen Stelle; - bestimmte Beantragungen im Rahmen von Öko-Regelungen/ Agrarumweltmaßnahmen pausieren die Dauergrünlandentstehung.		
GLÖZ 2 Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	Umwandlung von Dauergrünland		Ausnahmen		Ersatz- und Wiederansaatflächen
	Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:	Genehmigung wird nicht erteilt, wenn:	Umwandlung ohne Genehmigung und mit Anzeige:	Bagatellregelung:	Ersatz- und Wiederansaatflächen
GLÖZ 3 – Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern	- Dauergrünland durch Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, - Dauergrünland ab dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist, - entsprechende Ersatzfläche als Dauergrünland in der Region angelegt wird.	- andere Rechtsvorschriften dagegen sprechen, - erforderliche Genehmigungen eines anderen Vorhabens fehlen, - Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen bestehen, - es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt.	- Dauergrünland, welches ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, - Anzeige erfolgt über ELAN, - andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn: - eine Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, - förderfähige Fläche durch Anwendung der FFH-, Wasserrahmen- und Vogelschutzrichtlinie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, - Fläche der natürlichen Sukzession unterliegt und für Direktzahlungen nicht förderfähig ist.	- Umwandlung von 500 m² je Begünstigten in einer Region pro Jahr Nachträgliche Genehmigung: - beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag möglich	
GLÖZ 2 Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	Grundsätze	Kulisse	Paludikulturen	Entwässerung	Landesverordnung
	- Kein Pflügen oder Umwandeln von Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren zulässig. (ausgenommen sind Umwandlungen in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung). NEU: Grasnarbenerneuerung bei Dauergrünland unter Auflagen mit Genehmigung möglich. - Obstbaum-Dauerkulturen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden. - Keine Veränderungen der landwirtschaftlichen Fläche durch Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Maschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Auf- und Übersandung.	Gebietskulisse wird durch Länder per Rechtsverordnung ausgewiesen: - mindestens 7,5 % organischer Bodenkohlenstoffgehalt oder - mindestens 15 % organische Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils.	- Eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur ist zulässig, soweit die Fläche für die Direktzahlungen förderfähig ist. Nicht zulässig, sofern Dauergrünland betroffen ist, das - als Schutzgebiet ausgewiesen ist (FFH/VSG), - als gesetzlich geschütztes Biotop gilt (gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG), - in einem von der Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegt.	Genehmigung wird benötigt, wenn: - erstmalige Entwässerung innerhalb Gebietskulisse erfolgen soll, - bestehende Entwässerungssysteme erneuert oder instand gesetzt werden, welches eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erzeugt.	- Gebietskulisse für NRW wird in LFMKVO NRW geregelt. - Mindestgröße für Aufnahme: 0,5 ha zusammenhängende Fläche. - Ausweisung betroffener Flächen erfolgt im ELAN.
Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.					

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Grundsätze		Ausnahmen		Fachrecht	
	• Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer grenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. (gilt für alle Arten von Gewässern) • Liegt keine Böschungsoberkante vor, so wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen.		Gilt nicht für Gewässer, soweit diese • gemäß § 5 Abs. 4 DüV i. V. m. § 2 Abs. 2 WHG oder • gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 PflSchAnwV von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.		Es sind gesonderte Abstandsregelungen gemäß DüV, PflSchV und WHG zu beachten: • Düngeverordnung (DüV) – § 5 Besondere Vorgaben für N- und P-Dünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrat und PSM – § 13a Besondere Anforderung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung • Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchV): – § 4a Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – § 38a lw. Gen. Fl. mit Hangneigung an Gewässern	
GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	Kulisse	K _{Wasser1}	K _{Wasser2}	K _{Wind}	Landesverordnung	
	Die Länder haben durch Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Die Einteilung erfolgt nach: • Erosion durch Wasser – K _{Wasser1} – K _{Wasser2} • Erosion durch Wind – K _{Wind}	Auflagen: • Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar. • Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.	Auflagen: • Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar. • Pflügen vom 16. Februar bis 30. November nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat. • Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen.	Auflagen: • Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 1. März. • Pflügen ab 1. März erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat (außer Reihenkultur). • Spezifische Ausnahmen vom Pflugverbot für Reihenkulturen.	• Gebietskulisse für NRW wird in LESchVO NRW festgelegt. • Regelt Ausnahmen vom Pflugverbot unter bestimmten Bedingungen. • Erosionsgefährdungsklasse kann auf Antrag auf einzelnen Schlag bezogen werden. • Ausweisung betroffener Flächen erfolgt im ELAN.	
GLÖZ 6 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	Grundanforderungen		Ausnahmen		Brachliegendes Ackerland	
	Mindestbodenbedeckung möglichst früh nach guter fachlicher Praxis bis 31. Dezember auf mindestens 80 % der Flächen durch: • mehrjährige Kulturen, • Winterkulturen, • Zwischenfrüchte, • Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide, • Begrünungen, die nicht unter 1 bis 4 fallen, • Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten, • mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder • Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.		• Bei Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen. • Bei Ackerland, auf dem im Folgejahr frühe Sommerkulturen angebaut sind, ist bis 15. Oktober eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. • Bei Ackerland mit mindestens 17 % Tongehalt muss unmittelbar nach der Ernte bis 1. Oktober eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein. • Auf Dauerkulturf lächen wie Rebflächen oder Obstbaumkulturen muss vom 15. November bis zum 31. Dezember zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern keine Begrünung durch Aussaat besteht.		• NEU: Im Feldvogelschutzzeitraum 1. April bis 15. August sind Bodenbearbeitung sowie das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten (auch bei Brachen auf Dauergrünland). • NEU: Bodenbearbeitung innerhalb des Zeitraums zur Erfüllung von Verpflichtungen zulässig, die Bestandteil von Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder vergleichbaren freiwilligen Maßnahmen sind. • Bodenbearbeitung mit Selbstbegrünung vom 1. bis 20. April zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflure. • Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 1. Juli bis 28. Februar bei mehrjährigen Blühstreifen/Blühflächen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen. • Blüh- und Bejagungsschneisen unterliegen auch den oben beschriebenen Bestimmungen sowie dem Sperrzeitraum vom 1. April bis 15. August.	
GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland	Grundsätze	Ausnahmen				
	• Auf mindestens 33 % des Ackerlands ist eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen oder bei einmaliger Selbstfolge der Anbau einer Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vorzunehmen. • Auf allen Ackerflächen hat spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen.	• Verpflichtungen gelten nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder brachliegenden Flächen, ebenso – Gras oder andere Grünfutterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, zur Erzeugung von Rollrasen und feinkörnige Leguminosen in Reinsaat oder in Mischungen (solange diese vorherrschen). • Verpflichtungen gelten nicht auf Ackerland mit – Mais zur Herstellung anerkannten Saatguts nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes, – Tabak, – Roggen in Selbstfolge. • Verpflichtungen gelten nicht für Betriebe – mit einer Größe von bis zu 10 ha Ackerland, – mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras/ anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzung aus den letzten dreien unterfallen, – mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für Erzeugung von Gras/anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination der Nutzung nach einem der beiden Punkte unterfallen. • Für zertifizierte Ökobetriebe gilt die Verpflichtung als erfüllt.				
GLÖZ 8 Schutz von Landschaftselementen	Grundsätze Schutz von Landschaftselementen					
	• Beseitigungsverbot für Landschaftselemente: Hecken oder Knickse, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern. • Gilt nicht für Agroforstsysteme. • § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2-4 BNatSchG ist einzuhalten. • Hecken oder Knickse, Bäume in Baumreihen, Feldgehölze und Einzelbäume dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht geschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. • Keine Pflicht zur Pflege. • Landesregierungen können weitere Landschaftselemente (LE) festlegen, die nicht beseitigt werden dürfen.					

GLÖZ 9 Umweltsensibles Dauergrünland	Grundsätze	Pflege/Grasnarbenerneuerung	Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland
	• Umweltsensibles Dauergrünland: Als umweltsensibel gilt das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland, das in Gebieten – der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) oder – der Vogelschutzrichtlinie (VSG) liegt. • Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. • Zulässig ist Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung.	Anzeigespflicht Grasnarbenerneuerung: • Mindestens 15 Tage vorher schriftlich/ elektronisch anzeigen; • Anzeige muss eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beinhalten, • kann im Fall gesetzlich geschützter Biotopie gemäß §30 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden. Keine Anzeigespflicht für geschützte Biotopie, wenn die Erneuerung das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt und Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt.	Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland, wenn • umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt wurde. Zuständige Behörde setzt angemessene Frist, in der Regel einen Monat nach Feststellung.

¹ Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen; Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

gilt zudem als erfüllt, wenn auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden oder wissenschaftliche Versuche auf der Fläche stattfinden.

Die Regelungen zum Fruchtwechsel gelten nicht für Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und ökologisch wirtschaftende Betriebe. Auch sind Betriebe von den Auflagen befreit, sofern nach Abzug der mehrjährigen Kulturen betrieblich nicht mehr als 50 ha Ackerfläche verbleiben und im Betrieb mehr als 75 % Dauergrünland und Ackerfutterbau oder mehr als 75 % Ackerfutterbau, Leguminosen und Bäume vorhanden sind.

► Schutz von Landschaftselementen

Wie in den Vorjahren gilt auch weiterhin, dass die Beseitigung von Landschaftselementen im Rahmen der Konditionalität nicht zugelassen ist und Verstöße zur Kürzung der Prämien führen. Die Regelungen zu den Landschaftselementen sind in einem

Bei wassererosionsgefährdeten Flächen sind besondere Vorgaben zu beachten.

Foto: landpixel



Artikel gesondert dargestellt (siehe Seite 27).

► Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Gegenüber dem Vorjahr ist die folgende Änderung zu den Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln (GAB 2) zu beachten.

Aufgrund der Aufhebung der Landesdüngungsverordnung entfallen in NRW die Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete und damit sowohl die strengen Düngauflagen in diesen Gebieten als auch abweichende Anforderungen in den nicht belasteten Gebieten. Bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses stand das weitere Vorgehen noch nicht fest. Bitte beachten Sie die Fachpresse.

Im Übrigen bleiben die Vorgaben zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung unverändert.

Die „Übersicht der wesentlichen Grundanforderungen an die Betriebsführung“ gibt einen Überblick über die Anforderungen; die Details können der „Informationsbroschüre Konditionalität“ entnommen werden.

► Bewertung von Verstößen

Die ganzjährige Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität wird auch weiterhin im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen in allen Produktionsbereichen und allen Betriebsstätten des Betriebs überprüft. Darüber hinaus werden bestimmte Anforderungen durch Verwaltungskontrollen bei allen Anträgen umfänglich geprüft. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert wird. Ein Betriebsinhaber verhindert eine Vor-

Ort-Kontrolle bereits dann, wenn er seine notwendige Mitwirkung verweigert.

► Es kann teuer werden

Werden Verstöße festgestellt, werden diese je nach Häufigkeit, Ausmaß, Dauer und Schwere sanktioniert. Die Kürzung beträgt bei fahrlässig begangenen Verstößen in der Regel 3 %. Je nach Schwere des Falls kann diese Kürzung auch auf 1 % gesenkt oder auf 10 % erhöht werden. Diese prozentualen Kürzungen werden von den Auszahlungsbeträgen der Direktzahlungen sowie allen weiteren beantragten flächen- und tiergebundenen Maßnahmen abgezogen.

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, kann von einer Verwaltungssanktionierung abgesehen werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort oder innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beheben.

Wenn ein Verstoß wiederholt festgestellt wird, beträgt die Kürzung in der Regel 10 % und kann sich bei Fahrlässigkeit auf 20 % erhöhen. Sollte ein Fall als Vorsatz gewertet werden, so sind mindestens 15 % in Abzug zu bringen. Der Kürzungssatz kann sich jedoch je nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit bis auf 100 % erhöhen und somit zur Ablehnung der beantragten Prämien führen.

Weitere Informationen zum Thema Konditionalität können der „Informationsbroschüre Konditionalität“ entnommen werden. Die Informationsbroschüre ist im ELAN-Programm sowie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Broschüren/Konditionalität abrufbar. ◀

Förderung verlangt Verantwortung

Die Gewährung von Agrarzahungen ist auch an die Einhaltung von Regelungen aus dem Arbeitsschutz und dem Arbeitsrecht gekoppelt. Was die soziale Konditionalität ausmacht und worauf bei der Antragstellung zu achten ist, fassen Niklas Holt-schlag und Roger Michalczyk zusammen.

Die soziale Konditionalität soll die Umsetzung von EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Anforderungen zu den Arbeits- und Beschäftigungsverpflichtungen sowie den Arbeitgeberverpflichtungen gewährleisten. Im Vordergrund soll die Durchsetzung der Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts sowie fairer und sicherer Arbeitsbedingungen stehen und ein Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft durch Förderung menschenwürdiger Arbeit geleistet werden.

► Anforderungen beachten

Für die soziale Konditionalität sind verschiedene Paragraphen aus Gesetzen und Verordnungen zu berücksichtigen. Es gelten das Arbeitsschutzgesetz, das Nachweisgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Teilzeit- und Befristungsgesetz, das Berufsbildungsgesetz, die Gewerbeordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, das Berufsbildungsgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch sowie das Arbeitssicherheitsgesetz.

Gesetzliche Vorgaben zu Arbeitsverträgen sowie zu Leiharbeitsverhältnissen sind einzuhalten und zu dokumentieren. Hierzu zählt auch die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Die den Arbeitnehmern vorgegebenen Arbeitszeiten müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ebenso wie die Anforderungen an befristete Arbeitsverträge.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich des Arbeitsschutzes. Hier hat der Arbeitgeber im Rahmen der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften am Arbeitsplatz alles zur Vermeidung von Gefahren und Verletzungen zu unternehmen.

► Durchführung von Kontrollen

Bei der sozialen Konditionalität wird auf die Kontrollen der Fachbehörden

im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts zurückgegriffen. Sie stützt sich auf die ohnehin gemäß den aktuellen Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts durchzuführenden Kontrollen

- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Bereich des Arbeitsschutzes,
- der oberen Arbeitsschutzbehörden (Ämter für Arbeitsschutz),
- der Bundesagentur für Arbeit im Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
- die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Landesbehörden bei Verstößen gegen die Nachweispflichten eines Arbeitgebers und
- die Arbeitsgerichte, soweit Klageverfahren gegen die Vorschriften über vorhersehbare und transparente Arbeitsbedingungen betroffen sind.

Die Durchführung der Kontrollen sowie die Häufigkeit von Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben liegt im Ermessen der jeweiligen Fachbehörde. Es sollen aufgrund der sozialen Konditionalität in den landwirtschaftlichen Betrieben keine zusätzlichen Kontrollen durchgeführt werden.

Die Landwirtschaftskammer NRW stellt bei der sozialen Konditionalität in Praxis keine Fachrechtsbehörde dar und führt grundsätzlich keine eigenen Kontrollen im Bereich der sozialen Konditionalität durch.

► Zahlungen können gekürzt werden

Festgestellte Verstöße müssen eindeutig dem Antragsteller und seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen sein. Hierbei ist die sogenannte Arbeitgeberverantwortung zu beachten. Es können also auch dem Antragsteller gegebenenfalls Verstöße seiner Mitarbeiter zugerechnet werden, sofern der Ar-



Als sogenannte soziale Konditionalität spielt die Einhaltung von Arbeitsschutz und Arbeitsrecht auch für den Prämienantrag eine Rolle.
Foto: imago/Countrypixel

beitgeber nicht ausreichend Vorsorge getroffen hat. Diese ausreichende Vorsorge ist zu dokumentieren. Berücksichtigt werden nur Verstöße, die nach dem 31. Dezember 2024 begangen wurden, da die Vorschriften der sozialen Konditionalität erst ab diesem Zeitpunkt anwendbar sind. Kontrollverweigerungen führen zur gänzlichen Versagung der Prämienauszahlungen.

Die soziale Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Ahndungen nach dem Fachrecht (zum Beispiel Ordnungswidrigkeiten, Gerichtsverfahren) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der sozialen Konditionalität.

Neben den durch die Fachrechtsbehörden verhängten Straf- und Bußgeldern werden festgestellte Verstöße im Rahmen der Konditionalität geahndet und führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen sowie aller weiteren flächen- und tierbezogenen Zahlungen (siehe Artikel: Konditionalität).

Eine Kürzung der Förderbeträge findet erst nach Abschluss eines fachrechtlichen Verfahrens statt. Es sind rechtskräftige Gerichtsurteile oder bestandskräftige Bußgeldbescheide durch die Fachbehörden zur Berücksichtigung bei den Prämienauszahlungen notwendig. Kürzungen sind für das Jahr des festgestellten Verstoßes auszusprechen und können, sofern der Verstoß nicht beseitigt wurde, auch über mehrere Jahre verhängt werden.

Weitere Informationen zum Thema soziale Konditionalität können der „Informationsbroschüre soziale Konditionalität“ entnommen werden. Die Informationsbroschüre ist im ELAN-Programm sowie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Broschüren/Konditionalität abrufbar. ◀

Über die Öko-Regelungen sollen Leistungen für Umwelt und Klima honoriert werden.

Foto: imago/
McPhoto



Öko-Regelungen für Umwelt und Klima

Insgesamt sieben verschiedene Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Öko-Regelungen (ÖR) fördern Leistungen, die für Klima und Umwelt erbracht werden. Die Regelungen und die für 2026 neu hinzugekommenen Änderungen legen Laura Ascheberg, Larissa Mayou Tebou, Friederike Niemann und Niklas Walther dar.

Bei den ÖR werden Leistungen, die dem Schutz des Klimas und der Umwelt dienen, gesondert gefördert. Eine Teilnahme ist freiwillig. Sie kann überwiegend auch ohne gleichzeitige Beantragung der Einkommensgrundstützung erfolgen. Es stehen sieben verschiedene Maßnahmen zur Auswahl. Es stehen sowohl gesamtbetriebliche als auch flächenbezogene Maßnahmen zur Verfügung, die auch in bestimmten Konstellationen kombiniert werden können.

► ÖR 1: Flächenstilllegungen

Die Erbringung von freiwilligen Stilllegungsflächen kann auf Ackerland,

Dauergrünland oder Dauerkultur erfolgen. Es existieren vier Varianten:

- Freiwillige Stilllegung auf Ackerland,
- Blühflächen auf Ackerland,
- Blühflächen in Dauerkultur sowie
- Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland.

► ÖR 1a: Freiwillige Stilllegung auf Ackerland

Mit dieser Öko-Regelung werden die Stilllegungen von nicht produktiven Flächen auf Ackerland gefördert. Jede nicht produktive Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein. Landschaftsele-

mente (LE) werden dabei nicht angerechnet. Die Flächen können entweder der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat bis zum 31. März begrünt werden. Seit 2025 muss bei einer Begrünung durch Aussaat eine Saatgutmischung verwendet werden, die mindestens fünf krautartige, zweikeimblättrige Arten enthält. Als krautartig gelten hierbei nicht verholzende Arten. Die Anwendung von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, sowie von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Zeit vom 1. April bis zum 15. August ist als Sperrfrist festgelegt. In dieser Zeit ist es verboten, den Aufwuchs auf diesen Flächen zu mähen oder zu zerkleinern. Ab dem 1. September des Antragsjahres darf eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt. Davon abweichend ist eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps bereits ab dem 15. August erlaubt. Ab dem 1. September ist die Beweidung des Aufwuchses durch Schafe und Ziegen erlaubt. Die Mindesttätigkeit, wie beispielsweise das Mähen oder Mulchen, ist nur in einem zweijährigen Rhythmus bis spätestens zum 15. November erforderlich.

► NEU: Winzer sind auch dabei

Seit 2025 sind bis zu 8 % des beihilfefähigen Ackerlands eines Betriebs im Rahmen der Öko-Regelung 1a begünstigungsfähig. Abweichend davon ist nicht produktives Ackerland im Umfang von bis zu 1 ha auch dann begünstigungsfähig, wenn dieses mehr als 8 % des förderfähigen Ackerlands des Betriebs ausmacht und

- der Betrieb mehr als 10 ha beihilfefähiges Ackerland aufweist,
- der Betrieb mindestens eine förderfähige Dauerkulturfläche mit Rebstöcken aufweist oder
- dem Betriebsinhaber für mindestens eine Fläche, die er im Sammelantrag angibt, eine im Antragsjahr gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Weingesetzes erteilt worden ist.

Die Erbringung des 1,0 ha ist nicht als ein Schlag erforderlich, sondern auch durch mehrere Streifen möglich, die jeweils die Einhaltung der Mindestschlaggröße von 0,1 ha gewährleisten. Für das erste Prozent ist ein Betrag von 1300 €/ha vorgesehen. Für das zweite Prozent 500 €/ha und darüber hinaus sind 300 €/ha beabsichtigt.

Um eine Fläche als Öko-Regelung 1a – Freiwillige Stilllegung zu beantragen, muss in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der Code 088 als Nutzung ausgewählt und in der vorletzten Spalte die Bindung ÖR 1a/b eingetragen werden. Anschließend muss die Anlage ÖR 1a/b ausgefüllt werden.

► ÖR 1b: Blühflächen auf Ackerland

Die Öko-Regelung 1b (Blühflächen auf Ackerland) basiert auf der Öko-Regelung 1a und ermöglicht eine zusätzliche Vergütung von geplanten 200 €/ha für das Ausbringen einer Blütmischung auf der Stilllegung. Es sei darauf hingewiesen, dass die Öko-Regelung 1b lediglich in Kombination mit der Öko-Regelung 1a beantragt werden kann. Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorgaben der Öko-Regelung 1a zu befolgen sind. Darüber hinaus existieren weitere Vorgaben bezüglich der Größe der Fläche. Im Falle einer streifenförmigen Aussaat ist eine Mindestbreite von 5 m auf der überwiegenden Länge einzuhalten. Die Förderung von Blühflächen ist auf eine maximale Fläche von jeweils 3 ha begrenzt.

Auf den Blühflächen muss sich flächig ein Pflanzenbestand befinden. Die Etablierung erfolgt durch Aussaat einer Saatgutmischung. Es wird eine Differenzierung zwischen einjährigen und zweijährigen Begrünungen vorgenommen. Eine einjährige Saatgutmischung muss aus mindestens zehn Arten bestehen, die in Gruppe A aufgeführt sind. Demgegenüber muss eine zweijährige Saatgutmischung aus mindestens fünf Arten der Gruppe A und fünf Arten der Gruppe B bestehen.

► Zulässige Saatgutmischungen

Für das Bundesland NRW gilt seit 2024 die Landessortenliste, die alle zulässigen Arten umfasst. Diese Liste mit den zulässigen Arten kann im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm abgerufen oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung eingesehen werden.

NEU: Die Erweiterung der Saatgutmischung durch weitere Arten zusätzlich zur vorgeschriebenen Landesliste ist nicht mehr förderschädlich.

Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai. Sofern der Aufwand nicht ausreichend ist, besteht die Möglichkeit einer Nachsaat.

Anders als bei der Öko-Regelung 1a ist es bei Blühflächen im ersten Jahr der Beantragung nicht erlaubt, eine Aussaat oder Pflanzung durchzuführen, die im Folgejahr zur Ernte führt. Gemäß den geltenden Bestimmungen sind diese Blühflächen bis zum 31. Dezember zu erhalten. Darüber hinaus ist das Schlegeln oder Häckseln das ganze Jahr über nicht zulässig. Dennoch ist mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November eine Mindesttätigkeit zu erbringen. Dies kann beispielsweise durch die Aussaat einer Blütmischung oder, bei zweijährigen Blühflächen im zweiten Antragsjahr, durch die Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur, die erst im Folgejahr zur Ernte führt, erfolgen.

Für die Beantragung als Öko-Regelung 1b – Blühfläche auf Ackerland – ist im Flächenverzeichnis der Nutzartcode 090 zu verwenden. Zudem sind die Bindung ÖR 1a/b anzugeben und die Anlage ÖR 1a/b auszufüllen.

► ÖR 1c: Blühflächen in Dauerkultur

Gemäß der Öko-Regelung 1c werden Blühflächen in Dauerkulturen gefördert. Es gibt keine festgelegte Mindestschlaggröße. Dadurch lassen sich beispielsweise auch kleine Streifen zwischen den Kulturen realisieren. Für die Anlage von Blühflächen wird eine Vergütung von geplanten 200 €/ha gewährt. Landschaftselemente und Dauerkultur, auf der sich

Als Tochter des RLV
Hand in Hand mit der
Landwirtschaft.



**FlächenAgentur
Rheinland GmbH**

Sie bauen?

Wir gleichen aus!

Unsere Dienstleistungen rund um Ihr Bauvorhaben:

Beratung für Landwirte, Bauherren, Kommunen ...
zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ökopunkten

Gutachten wie Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen,
landschaftspflegerische Begleitpläne und Artenschutzprüfungen

Flächensuche und -bereitstellung für
Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen



FlächenAgentur Rheinland GmbH
Rochusstraße 18 · 53123 Bonn
Fon 0228-909072-20
Mail info@flaechen-rheinland.de
www.flaechen-rheinland.de



Bei der Ansaat von Blühflächen (ÖR 1b) sind Vorgaben zur Anzahl ausgesäter Arten zu beachten.

Foto: imago/imagebroker

ein Agroforstsystem befindet, sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

Auf den Blühflächen ist ein Pflanzenbestand erforderlich, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Es existieren sowohl einjährige als auch zweijährige Begrünungen. Die Vorgaben zur Saatgutmischung entsprechen exakt den Anforderungen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1b definiert sind.

Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai. Sollte der Afgang unzureichend sein, besteht die Möglichkeit einer Nachsaat. Das Ausbringen von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln, ist nicht zulässig. Sofern die Blühfläche in Dauerkultur im Rahmen der Öko-Regelung bereits im Vorjahr beantragt wurde, ist ab dem 1. September eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass die Ernte nicht vor Ablauf dieses Jahres erfolgen darf. Im ersten Jahr der Anlage dürfen Blühflächen nicht vor dem 31. Dezember umgebrochen werden. Darüber hinaus ist das Schlegeln oder Häckseln das ganze Jahr über nicht gestattet. Die Mindesttätigkeit muss mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November erbracht werden. Sie kann beispielsweise durch die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur im zweiten Antragsjahr erbracht werden.

Die Beantragung der Öko-Regelung 1c für Blühflächen in Dauerkultur erfolgt

durch Auswahl des Nutzartcodes 092 im Flächenverzeichnis. Zudem sind die Bindung ÖR 1c zu vergeben und die Anlage ÖR 1c auszufüllen.

► ÖR 1d: Altgras auf Dauergrünland

Mit der Öko-Regelung 1d werden Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland gefördert. Die Mindestgröße dieser Fläche beträgt 0,1 ha, wobei eine Begünstigung von maximal 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche zulässig ist.

NEU: Die Regelung, dass ein Altgrasstreifen bis zu 0,3 ha Größe aufweisen durfte, auch wenn die 20-%-Grenze damit überschritten wird, ist entfallen.

Es besteht keine Möglichkeit, Landschaftselemente anzurechnen.

Es ist jedoch wichtig, dass eine Abgrenzung beziehungsweise Unterscheidbarkeit zur produktiven Dauergrünlandfläche weiterhin erkennbar ist. Die anliegende, genutzte Dauergrünlandfläche muss die Mindestschlaggröße von 0,1 ha aufweisen.

Eine Beweidung oder Schnittnutzung (Tätigkeit) vor dem 1. September ist nicht zulässig. Eine Tätigkeit muss mindestens in jedem zweiten Jahr erfolgen, jedoch nicht vor dem 1. September. Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses sind ganzjährig jeweils nicht zulässig.

Gemäß den geltenden Bestimmungen ist es erforderlich, Altgrasstreifen und -flächen im Umfang von mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünlands zu erbringen. Es sind maximal 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs als begünstigungsfähig eingestuft. Seit 2025 sind auch kleinere Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu 1 ha begünstigungsfähig, wenn sie mehr als 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Der erste Hektar wird unabhängig von der Betriebsgröße in der ersten Stufe vergütet.

NEU: Für das erste Prozent beziehungsweise den ersten ha Hektar ab 2026 ein Betrag von 1000 €/ha vorgesehen. Bis zu einem Umfang von 3 % sind 450 €/ha, darüber hinaus sind 200 €/ha beabsichtigt.

Um die Öko-Regelung 1d für Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland zu beantragen, muss in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der Nutzartcode 093 angegeben werden. Außerdem müssen in der vorletzten Spalte die Bindung ÖR 1d ausgewählt und die Anlage ÖR 1d ausgefüllt werden.

► ÖR 2: Vielfältige Kulturen

Die Öko-Regelung 2 – Vielfältige Kulturen – fördert die Einhaltung einer weiten Fruchtfolge. Dabei sind Vorgaben bezüglich der Anzahl und Anbauanteile einzelner Kulturen und Nutzartgruppen einzuhalten. Eine kombinierte Beantragung mit der verwandten Agrarumweltmaßnahme (AUM) ist möglich.

Voraussetzung für die Beantragung der Öko-Regelung 2 ist der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf dem Ackerland im Antragsjahr. Die Kultur, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet, wird als Hauptkultur im Antragsjahr gewertet. Als Hauptfruchtart zählen landwirtschaftliche Kulturpflanzen verschiedener Gattungen, jede Art von Kreuzblütlern (Brassicaceae), Nachtschattengewächsen (Solanaceae) und Kürbisgewächsen (Cucurbitaceae) sowie Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerflächen. Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn diese zur gleichen Gattung gehören.

Darüber hinaus zählt eine Leguminosenmischkultur (Mischung von Leguminosen und anderen Pflanzen, sofern die Leguminosen im Bestand überwiegen) als eine Hauptfruchtart. Zudem

► **Tabelle 1: Öko-Regelungen (ÖR) im Überblick****ÖR 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen****a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (NC 088)**

- Maximal 8 % des AL begünstigungsfähig
- Maximal 1 ha bei Betrieben mit mehr als 10 ha AL, auch bei Überschreitung der 8-%-Grenze
- Mindestgröße 0,1 ha
- Muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat bis 31. März
- Begrünung durch Aussaat mindestens 5 krautige, zweikeimblättrige Arten zu erkennen
- Keine Dünger (einschließlich Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmittel
- Ab 1. September des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung oder Beweidung durch Schafe/Ziegen; ab 15. August bei Wintergerste oder Winterraps
- Dauergrünlandentstehung pausiert

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 300 €	500 €	300 €

b) Blühflächen auf Ackerland (NC 090)

- Nur zusätzlich zu 1a)
- Bei streifenförmiger Aussaat auf der überwiegenden Länge Mindestbreite von 5 m
- Blühfläche jeweils maximal 3 ha groß
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mindestens 10 Arten Gruppe A (+B möglich)
 - b) mindestens 5 Arten Gruppe A + 5 Arten Gruppe B
- Aussaat bis 15. Mai; Nachsaat zulässig
- Kein Schlegeln/Häckseln zulässig
- Im 2. Antragsjahr: Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung ab 1. September zulässig

Prämiensatz: 200 €

c) Blühflächen auf Dauerkulturen (NC 092)

- Voraussetzungen wie 1b)
- Ausnahmen:
 - Keine Mindestgröße
 - Keine Längen- und Breitenanforderungen

Prämiensatz: 200 €

d) Altgrasstreifen auf Dauergrünland (NC 093)

- Mindestens 1 % des gesamten Dauergrünlands; maximal 6 % begünstigungsfähig
- Maximal 1 ha auch bei Überschreitung der 6-%-Grenze
- Maximal 20 % je DGL-Fläche; bis zu 0,3 ha je DGL-Fläche, auch wenn diese die 20 % einer Fläche überschreiten
- Mindestgröße 0,1 ha
- Ab 1. September Beweidung oder Schnittnutzung zulässig
- Kein Mulchen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900 €	400 €	200 €

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- Begünstigungsfähig ist das förderfähige Ackerland mit Ausnahme von Brachen
- Anbau von mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten mit mindestens 10 % und maximal 30 % je Hauptfruchtart oder
- Mindestens 40 % beetweiser Anbau von mind. 5 versch. Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen
- Mindestens 10 % Leguminosen
- Maximal 66 % Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz: 60 €

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- Auf Ackerland und Dauergrünland
- Gehölzflächenanteil zwischen 2 und 40 %
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- Mindestens 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 m
- Maximal 100 m Abstand auf der überwiegenden Länge der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Mindestens 20 m Abstand auf der überwiegenden Länge der Gehölzstreifen zueinander und zum Waldrand oder Landschaftselement
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämiensatz: 600 €

ÖR 4 – DGL Extensivierung Betrieb

- Auf dem gesamten förderfähigen Dauergrünland des Betriebes
- Im Gesamtbetrieb vom 1. Januar bis 31. Dezember ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je ha entsprechen
- Pflanzenschutzmitteleinsatz ist nicht zulässig: Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflugverbot im Antragsjahr: Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall möglich

Prämiensatz: 100 €

ÖR 5 – Kennarten in DGL Extensivierung

- Mindestens vier regionaltypische Kennarten aus der landesspezifischen Liste auf dem gesamten beantragten Schlag

Prämiensatz: 210 €

ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM)

- Ackerland und Dauerkulturen
 - PSM-Verzicht auf AL vom 1. Januar bis 31. August (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. August)
 - PSM-Verzicht auf Ackerland mit GoG und Leguminosen 1. Januar bis 15. November (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. August)
 - PSM-Verzicht auf Dauerkulturen vom 1. Januar bis 15. November
- Stufe 1:** Sommerungen (Getreide, Leguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse etc.) und Dauerkulturen
- Stufe 2:** Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen zur Ackerfütterernutzung

Prämiensatz:
Stufe 1: 150 € Stufe 2: 50 €**ÖR 7 – Natura 2000**

- Begünstigungsfähig sind Flächen in Natura-2000-Gebieten, das heißt in Kulisse „Öko-Regelung 7 (Natura 2000)“ liegende Flächen
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura-2000-Gebiet = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämiensatz: 40 €

Stand: 1.1.2026

wird zwischen feinkörnigen und großkörnigen Leguminosenmischkulturen unterschieden. Eine weitere Hauptfruchtart ist die sonstige Mischkultur. Dies sind alle Mischkulturen, die nicht unter Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Leguminosenmischkultur fallen sowie durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden. Auch hier wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen als Hauptfruchtart differenziert.

Zu beachten ist, dass alle Mischkulturen mit Mais, auch die Mischkulturen mit einem Leguminosenanteil, zur Hauptfruchtart Mais zählen und mit dem Nutzwartcode 917 angegeben werden.

► **Anteile entscheidend**

Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Weiterhin gibt es Maßgaben zu den

Nutzartgruppen. Ein Mindestanteil von 10 % Leguminosen einschließlich der feinkörnigen und/oder der großkörnigen Leguminosenmischkultur ist auf der Ackerfläche anzubauen. Klee gilt als Leguminose sowie auch Klee gras, sofern der Klee gegenüber dem Gras überwiegt, das heißt mehr als 50 % des Bewuchses ausmacht. In diesem Fall ist der Nutzwartcode 434 „Gras-Leguminosen-Gemisch (mehr Leg.)“ zu wählen. Entscheidend ist der optische Eindruck auf der Fläche, nicht die anteilige Zusammensetzung des Saatgut-



Für die Öko-Regelung 4 ist das gesamte förderfähige Dauergrünland eines Betriebs zu extensivieren.

Foto: imago/Rene Traut

gemischs. Mit dem „Gras-Leguminosen-Gemisch (mehr Leg.)“ kann die Vorgabe 10 % Leguminosen erfüllt werden. Hinsichtlich der Hauptfruchtarten wird der Nutzartcode 434 als feinkörnige Leguminosenmischkultur gewertet.

Außerdem dürfen maximal 66 % Getreide auf der Ackerfläche angebaut werden. Bei einem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten können diese zusammengefasst werden, falls bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht wird.

► Anbau im Beet

Eine weitere Möglichkeit, die Voraussetzungen der Öko-Regelung 2 hinsichtlich der fünf Hauptkulturen zu erfüllen, ist ein beetweiser Anbau von mindestens fünf verschiedenen Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf mindestens 40 % des förderfähigen Ackerlandes. Hier zählen ausschließlich folgende Nutzartcodes: 610, 650 und 720. Einer der genannten Nutzartcodes beziehungsweise deren Kombination muss mindestens einen Anteil von 40 % der Ackerfläche aufweisen. Der beetweise Anbau kann nicht mit ande-

ren Kulturen zusammengefasst werden. Auch bei dieser Variante sind mindestens 10 % Leguminosen einschließlich der fein- beziehungsweise großkörnigen Leguminosenmischkultur anzubauen.

► Weitere Verpflichtungen

Da es sich bei den vielfältigen Kulturen im Rahmen der Öko-Regelung 2 um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt, beziehen sich die Verpflichtungen auf die gesamte Ackerfläche des Betriebs. Dazu gehören auch Kleinstflächen, die die Mindestschlaggröße von 0,1 ha nicht erreichen. Diese Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße sind bei der Berechnung der Mindestanteile der Kulturen zu berücksichtigen, wobei für diese Kleinstflächen keine Direktzahlungen beantragt werden können. Brachliegendes Ackerland wird im Rahmen dieser Öko-Regelung nicht gefördert.

Zur Beantragung dieser Maßnahme ist die Anlage ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen – auszufüllen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage zur Unterstützung bei der Antragstellung ein ÖR 2-Rechner zur Verfügung, der auf Ihren Angaben im Flä-

chenverzeichnis basiert. Dieser Rechner dient nur zur Hilfestellung und ist nicht rechtsverbindlich. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Gesamtackerfläche führen. Im Vergleich zur Agrarumweltmaßnahme „Vielfältige Kulturen“ gibt es bei der Öko-Regelung 2 keine Kürzungen, wenn einzelne Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Werden beispielsweise nur 9 % Leguminosen angebaut oder beträgt der Anteil einer Fruchtart 31 %, wird die gesamte Maßnahme abgelehnt. Nach aktuellem Stand liegt der Einheitsbetrag bei 60 €/ha.

► ÖR 3: Agroforst

Im Rahmen der Öko-Regelung wird als agroforstliche Bewirtschaftungsweise eine Flächenbewirtschaftung auf Acker- oder Dauergrünland mit gleichzeitigem Anbau von Wertholz oder Obstanbau gefördert.

Es müssen mindestens zwei Gehölzstreifen in einem Agroforstsystem an-

gelegt worden sein. Die Fläche der angelegten Streifen darf einen Anteil zwischen 2 und 40 % an einer förderfähigen Fläche nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Auf überwiegender Länge muss bei den durchgängig bestockten Streifen eine Höchstbreite von 25 m eingehalten werden. Zwischen zwei Gehölzstreifen oder zum Rand darf der maximale Abstand auf überwiegender Länge nicht mehr als 100 m betragen.

Ein Abstand von mindestens 20 m muss auf überwiegender Länge zwischen zwei Gehölzstreifen untereinander und zwischen Gehölzstreifen und einem Waldrand oder einem Landschaftselement eingehalten werden.

Seit dem Jahr 2025 ist ein Nutzungskonzept nicht mehr erforderlich. In den Monaten Dezember, Januar und Februar kann eine Holzernte erfolgen.

NEU: Ab 2026 beträgt der geplante Prämiensatz für die Gehölzstreifen 600 €/ha. Förderfähig sind in der Öko-Regelung nur die angelegten Gehölzstreifen, nicht das gesamte Agroforstsystem.

Die Beihilfefähigkeit im Antragsjahr ist für die Gehölzstreifen nur gegeben, wenn die Anlage der Streifen bereits zur Antragstellung abgeschlossen ist.

► Baum ist nicht gleich Baum

Förderfähige Gehölzstreifen, die nach dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, dürfen keine Kulturen aus der Negativliste enthalten. Folgende Gehölzpflanzen sind demnach in einem Agroforstsystem nicht zulässig: Eschen-Ahorn, Schmetterlingsstrauch, Rot-Esche, Späte Traubenkirsche, Esigbaum, Robinie, Kartoffel-Rose, Gewöhnliche Schneebeere, Roteiche und Blauglockenbaum.

Zusätzlich gilt der Ausschluss von sterilen Hybriden von *Paulownia tomentosa* (Blauglockenbaum) bei Agroforstsystemen, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt worden sind. Die Negativliste kann im entsprechenden ELAN-Merkblatt oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung eingesehen werden.

Die Gehölzstreifen sind im Flächenverzeichnis mit dem Nutzungscode O81 und der Bindung AF und ÖR3 Agroforst zu erfassen. Anschließend sind die Anlagen Agroforst und ÖR 3 – Agroforst auszufüllen.

► ÖR 4: Dauergrünland Extensivierung Betrieb

In der Öko-Regelung 4 – Dauergrünland Extensivierung wird die extensive Bewirtschaftung aller Dauergrünlandflächen des Betriebs gefördert. Hierbei muss im Gesamtbetrieb ein vorgegebener, durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressender Großvieheinheiten (RGV) je ha förderfähiges Dauergrünland eingehalten werden. Intensiver genutzte Dauergrünlandflächen mit einem hohen Viehbesatz können so durch extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen ausgeglichen werden.

Im gesamten Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ist der durchschnittliche Viehbesatz einzuhalten. Temporäre Unter- oder Überschreitungen sind im Jahresverlauf unter Einhaltung der Maßgabe zum durchschnittlichen Bestand möglich, da in der Öko-Regelung 4 nur der jährliche Durchschnittsbestand ausschlaggebend ist.

► Viehbesatz ist entscheidend

Für die Ermittlung der zulässigen RGV wird ein festgelegter Berechnungsschlüssel (Tabelle 2: RGV-Schlüssel raufutterfressender Tiere) verwendet, in dem nur die von der EU vorgegebenen raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche im Betrieb gehaltene Tiere bei der Antragstellung angegeben werden müssen. Dies betrifft somit auch Pensionstiere.

Als Gehegewild wird Rot- und Damwild im Rahmen der RGV-Berechnung mitberücksichtigt. Zum Rotwild zählen ebenfalls Rehwild und Rentiere. Sika- und Altwild werden im Rahmen Öko-Regelung 4 nicht zum Gehegewild gezählt und können daher auch nicht bei der Antragstellung angegeben werden.

Die Lämmer von Schafen und Ziegen sowie die Kälber vom Rot- und Damwild müssen bei der Antragstellung nicht gesondert angegeben werden, da diese bereits den Muttertieren zugerechnet sind. Bei den Schafen und Ziegen sowie beim Rot- und Damwild sind daher nur die Tiere über einem Jahr zu erfassen.

Zur Beantragung der Öko-Regelung 4 ist die Anlage ÖR 4 auszufüllen. Auf

Basis der im Flächenverzeichnis angegebenen Dauergrünlandflächen werden dort die minimal sowie maximal zulässigen Großvieheinheiten angegeben, die im gesamten Betrieb gehalten werden dürfen. Diese Berechnung soll als Hilfestellung bei der Antragstellung dienen und ist nicht rechtsverbindlich. Angaben zur Anzahl der im Betrieb gehaltenen Rinder müssen in der Anlage ÖR 4 nicht gemacht werden. Hier ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht. Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Hierbei ist zu beachten, dass die HIT-Nummern aller Betriebsstätten im ELAN-Antrag unter „Unternehmerdaten“ sowie „weitere Betriebsstätten“ angegeben werden. Für alle anderen im RGV-Schlüssel benannten Tierarten, die nicht in die Kategorie Rinder fallen, sind die tatsächlichen Durchschnittsbestände zur Antragstellung in der Anlage ÖR 4 anzugeben.

► Düngung und Pflanzenschutz eingeschränkt

Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in einem Umfang erlaubt, der dem durchschnittlichen Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je ha förderfähiges Dauergrünland des Betriebs entspricht. Es ist hierbei unerheblich, ob eine bewirtschaftete Dauergrünlandfläche beweidet oder eine Schnittnutzung beziehungsweise auch eine Kombination aus beiden Nutzungsformen erfolgt.

Für das Dauergrünland sind geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzu-

► Tabelle 2: RGV-Schlüssel raufutterfressender Tiere

Tierart	RGV-Schlüssel
Rinder über 2 Jahre	1,00
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,60
Rinder unter 6 Monaten	0,40
Schafe/Ziegen über 1 Jahr	0,15
Pferde/Esel über 6 Monate	1,00
Damwild über 1 Jahr	0,15
Rotwild über ein Jahr	0,30

halten. Diese müssen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüfer vorgelegt werden können.

Bereits im Vorfeld einer Beantragung ist zu prüfen, ob die vorgegebenen Anforderungen zum Dunganfall eingehalten werden. Darüber hinaus sind Pflanzenschutzmittel unzulässig und die Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht umgebrochen werden.

Für die Förderung der Öko-Regelung 4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb – ist in 2026 ein Einheitsbetrag von 100 €/ha geplant.

► ÖR 5: Kennarten in Dauergrünland

Die Öko-Regelung 5 – Kennarten in Dauergrünland – fördert eine extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland, auf dem regionaltypische Kennarten vorkommen. Im Rahmen dieser Maßnahme können einzelne Dauergrünlandschläge extensiv geführt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Öko-Regelung ist das Vorhandensein von mindestens vier Pflanzenarten aus der landesspezifischen Liste auf dem jeweiligen Grünlandschlag. Diese vorgegebene Liste umfasst 38 regionaltypische Kennarten oder Kennartgruppen des artenreichen Dauergrünlands. Diese ist im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung nachzusehen.

Beantragt werden können alle förderfähigen Dauergrünlandschläge mit folgenden Nutartcodierungen:

- 459 – Grünland,
- 480 – Streuobstfläche mit Grünlandnutzung,
- 492 – Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (zum Beispiel Heide),
- 592 – Dauergrünland aus der Erzeugung genommen sowie
- 093 – ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen.

Für die Beantragung der Öko-Regelung 5 ist in der letzten Spalte des Flächenverzeichnisses die Bindung ÖR 5 anzugeben. Im Anschluss daran ist die Anlage ÖR 5 auszufüllen. Hier ist zu erwähnen, dass der Antragsteller selbst festlegen kann, für welche Schläge er diese Maßnahme beantragen möchte, sofern mindestens vier Kennarten auf dem Schlag nachgewiesen werden. Die

► **Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Öko-Regelungen**

	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
ÖR 1a		X	–	–	–	–	–	–	–	X
ÖR 1b			–	–	–	–	–	–	–	X
ÖR 1c				–	–	–	–	–	–	X
ÖR 1d					–	X*	X	X	–	X
ÖR 2						X	–	–	X	X
ÖR 3							X	X	–	X
ÖR 4								X	–	X
ÖR 5									–	X
ÖR 6										X
ÖR 7										

X = auf derselben Fläche kombinierbar

– = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

X* = Kombination der Maßnahme auf derselben Fläche möglich, da die ÖR 1d-Flächen (Altgrasstreifen) zwischen den Gehölzstreifen gefördert werden

Beantragung einzelner Teilschläge ist nicht möglich, da sich die Maßnahme immer auf den gesamten Schlag bezieht. Daher sollte bei der Antragstellung darauf geachtet werden, dass die beantragten Flächen immer komplette Schläge umfassen.

► Nachweis der Kennarten per App

Zum Nachweis der Kennarten sind georeferenzierte Fotos der Kennarten mit der kostenlosen Foto-App MonaNRW (Monitoring Agrarförderung Nordrhein-Westfalen) bis zum 15. August 2026 hochzuladen. Dazu werden seitens EU-Zahlstelle zeitnah nach Antragstellung Foto-Anfragen erstellt. Die App steht in den App-Stores zum Download bereit. Sie können sich mit Ihrer ZID-Betriebsnummer und der HIT/ZID-PIN anmelden. Die vier verschiedenen Kennarten müssen dabei jeweils auf zwei sich nicht überlappenden Abschnitten eines Schlags vorhanden sein. Insgesamt müssen pro Abschnitt je vier Kennarten fotografiert werden. Ferner ist pro Schlag ein weiteres Übersichtsfoto aufzunehmen, das den allgemeinen Bewuchs des Schlags wiedergibt. Weitere Informationen erhalten Sie im Merkblatt der Öko-Regelung 5 sowie zur MonaNRW-App (siehe Seite 78).

Werden auf einem Schlag keine vier Kennarten gefunden, können betroffene Schläge bis zum 30. September 2026 in ELAN zurückgenommen werden. Eine vollständige Rücknahme der Öko-Regelung 5 ist in ELAN nicht möglich, sondern nur mit schriftlicher Mitteilung an die zuständige Kreisstelle.

Bei der Öko-Regelung 5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung – liegt die Prämie für 2026 bei etwa 210 €/ha.

► ÖR 6: Verzicht von Pflanzenschutzmitteln

Diese Öko-Regelung fördert den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Der Antragsteller kann einzelne Flächen seines Betriebs, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden sollen, selber festlegen. Der freiwillige Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gilt für Ackerschläge und Dauerkulturen. Es ist daher möglich, nur einzelne Schläge des Betriebs zu beantragen und nur auf diesen Schlägen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Ein gesamtbetrieblicher Verzicht ist bei dieser Öko-Regelung nicht erforderlich. Verboten sind alle chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind, sowie Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß EU-Verordnung genehmigt sind.

► Bis wann gilt der Verzicht?

Beantragt werden können beihilfefähige Ackerflächen mit den Hauptkulturen Sommergetreide (einschließlich Mais), Hirse und Pseudogetreide, Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte sowie Feldgemüse. Vom 1. Januar bis zur Ernte der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August

des Antragsjahres, dürfen auf diesen Flächen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Für Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge) genutzt wird, läuft der Zeitraum des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis zum 15. November des Antragsjahres.

Ein Umbruch oder die Ernte kann bei Ackerflächen bereits vor dem 31. August erfolgen, die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel gilt jedoch in jedem Fall mindestens bis zum 31. August. Wenn die im Antrag genannte Kultur erst nach diesem Datum geerntet wird, besteht die Verpflichtung, bis zur Ernte auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

Auf Dauerkulturf Flächen dürfen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Der Verpflichtungszeitraum für die Öko-Regelung 6 beträgt ein Jahr.

► ÖR 6 in zwei Stufen

In der Öko-Regelung 6 gibt es zwei verschiedene Einheitsbeträge. Ackerflächen mit den Hauptkulturen Sommergetreide (einschließlich Mais), Hirse und Pseudogetreide, Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse sowie Dauerkulturen werden mit einem geplanten Einheitsbetrag in Höhe von 150 €/ha gefördert. Für Ackerland, das zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge) genutzt wird, liegt der geplante Einheitsbetrag bei 50 €/ha.

► Beantragung in ELAN

Um die ÖR 6 zu beantragen, muss im Flächenverzeichnis eine Bindung für den entsprechenden Schlag gesetzt werden. Es ist zu beachten, dass die Öko-Regelung nur für bestimmte Kulturen gilt. Zudem können nur solche Flächen beantragt werden, auf denen die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach rechtlichen Vorgaben nicht bereits verboten ist. Zur Unterstützung gibt es zwei Kulissen, durch welche ausgewie-

sen wird, ob Flächen für die Beantragung der ÖR 6 infrage kommen. Antragsteller sollten daher unbedingt vor der Antragstellung prüfen, ob für ihre Flächen eine Beantragung möglich ist. Es können die agrarförderrechtliche Gewässerkulisse NRW sowie die Kulisse für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz zur Hilfe hinzugezogen werden. Die Kulissen sind in ELAN hinterlegt, jedoch ohne rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit oder Korrektheit. Sollte eine Fläche beispielsweise an einem Gewässer liegen und der Mindestabstand zum Gewässer wird unterschritten, so ist für diesen Teil der Fläche, der den Abstand zum Gewässer nicht einhält, ein Teilschlag zu bilden.

Bei der ÖR 6 sind folgende Nutzarten zulässig:

113, 116, 119, 120, 122, 132, 143, 144, 150, 157, 171, 181-183, 186-188, 189, 210-212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 312, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 411, 413, 414, 421 bis 427, 429 bis 434, 512, 573, 576, 602 bis 604, 610, 611, 612 bis 614, 616 bis 620, 622 bis 624, 627 bis 631, 633 bis 649, 683, 701, 704, 705, 760, 766, 802 bis 806, 822, 825 bis 827, 829, 833, 834, 838-842, 850 bis 854, 860-863, 865, 917, 919, 973.

► ÖR 7: Natura 2000

Gefördert werden Flächen, die in Natura-2000-Gebieten liegen. Auf diesen Flächen finden bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden Anwendung, die Schutzziele auf landwirtschaftlichen Flächen verfolgen.

Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten, das heißt Flächen in FFH-Gebieten und/oder in Vogelschutzgebieten. Im GIS-System des ELAN-Programms steht eine eigene ÖR7-Kulisse zur Verfügung, die auf den FFH-Kulissen (Flora-Fauna-Habitat) und VSG-Kulissen (Vogelschutzgebiete) basiert, sodass die betreffenden Flächen ersichtlich werden.

Zusätzlich zur Lage innerhalb der Kulisse dürfen im Antragsjahr auf den beantragten Flächen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Auch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung des Grundwassers oder zur Drainage sowie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen sind untersagt. Ausnahmen hiervon bilden nur Maß-

nahmen, die von einer für den Naturschutz zuständigen Behörde (UNB) genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden. Reine allgemeine Pflegemaßnahmen sind zulässig, aber die Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnung gelten und sind zu beachten.

► Freiwilligkeit entscheidend

Landwirtschaftliche Flächen sind begünstigungsfähig, sofern rechtliche Vorgaben mindestens einer der oben genannten Maßnahmen nicht entgegenstehen. Dies bezieht sich ausschließlich auf Verbote, die im Rahmen der rechtlichen Sicherung der Natura-2000-Gebiete festgelegt wurden. Zu den entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben gehören nicht Maßnahmen, die unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stehen.

Im Antragsjahr dürfen die oben genannten Tätigkeiten nicht auf den beantragten Flächen durchgeführt werden. Wird bereits eine der genannten Tätigkeiten auf einer Fläche durchgeführt, ist diese Fläche im Rahmen der Öko-Regelung 7 nicht mehr beihilfefähig. Bei dieser Öko-Regelung ist die Beantragung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zusätzlich erforderlich. Um die Öko-Regelung 7 zu beantragen, muss im Flächenverzeichnis die Bindung zur ÖR 7 für den entsprechenden Schlag gesetzt und die Anlage ÖR 7 beantragt werden.

Die Beantragung der ÖR 7 ist mit folgenden Nutzungsarten nicht möglich:

564, 583, 924, 956, 983, 994 bis 996, 997.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 40 €/ha.

► Auch Kombinationen sind zulässig

Die Öko-Regelungen können einzeln beantragt oder in bestimmten Konstellationen miteinander kombiniert werden (siehe Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten).

Weiterführende Informationen zu den Öko-Regelungen sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. ◀

Flächen ganz in digital

Feldblöcke, Landschaftselemente oder Förderkulissen auf Luftbildern können über TIM-online, einer Internetanwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, angezeigt werden. Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, die Daten selbst zu beziehen. Wie Sie diesen Service nutzen können, erklärt Timo Cappa.

Für die Anwendung benötigen Sie einen Internetzugang und einen gängigen Internet-Browser in aktueller Version. TIM-online erreichen Sie unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

► Anzeige von Luftbildern

Neben den endgültigen digitalen Orthophotos (DOP) können auch die teilweise aktuelleren, sogenannten vorläufigen digitalen Orthophotos (VDOP) abgerufen werden. Dazu müssen in der Kartenwahl unter dem Punkt Luftbild- und Satellitenbildinformationen entweder „Digitale Orthophotos“ oder der Layer „Vorläufige Digitale Orthophotos“ mit der Auswahl „vDOP Farbe“ hinzugeschaltet werden. Sie erscheinen dann unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“ im linken unteren Bereich von TIM-online. Ergänzend zu den vorgenannten Bilddaten steht Ihnen zusätzlich der Layer „InVeKoS – Digitale Orthophotos“ zur Verfügung.

Dieser kann durch Aktivieren von „iDOP Farbe“ hinzugefügt werden.

Das jeweils aktuellste Luftbild können Sie über den „Luftbilddienst EU Förderung (Landwirtschaftskammer)“ nutzen. Der Dienst muss über die Schaltfläche [+] bei der Kartenwahl (siehe Bild 1) ausgewählt und hinzugefügt werden und befindet sich dann unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“ (siehe Bild 2).

► Suche nach Feldblöcken

Für die Suche nach einem Feldblock ist die Eingabe einer gültigen FLIK im Feldblock-Suchfenster (siehe Bild 3) möglich. Sobald der eingegebene FLIK von TIM-online vorgeblendet wird, kann der Feldblock über die Enter-Taste oder durch Anklicken mit der linken Maustaste zentriert im Kartenfenster dargestellt werden. Zusätzlich bietet TIM-online erweiterte Suchen nach

Adressen, Gemarkungen oder Flurstücken an.

► Hinzuladen weiterer Daten

Über „Dienst hinzuladen“ bei der Kartenwahl steht Ihnen der Dienst „EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW)“ zur Verfügung. Nach Auswahl können entweder alle im Dienst enthaltenen Layer zusammen (siehe Bild 4) oder einzelne, von Ihnen bevorzugte Layer ausgewählt und mit der Schaltfläche „Zur Karte hinzufügen“ aktiv geschaltet werden.

Bei den historischen Layern besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich per Zeitschiebereglern die im jeweils ausgewählten Wirtschaftsjahr gültigen Geometrien sowie die jeweiligen Nutzarten anzeigen zu lassen. Diese Informationen können bei der Einhaltung des Fruchtwechsels behilflich sein.

Ergänzend dazu steht Ihnen auch der folgende Link zur Verfügung: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=lwk_eu. Mit diesem startet TIM-online direkt mit dem Dienst „EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW)“ sowie dem zweiten Dienst „Historisches Sentinel-2 Mosaik“. Letzterer stellt ein monatliches, wolkenfreies Sentinel-Satellitenbild mit einer Auflösung von 10x10 m bereit.

Bild 1:
Kartenwahl



Bild 2:
Aktive Kartenwerke



Bild 3:
Feldblocksuche

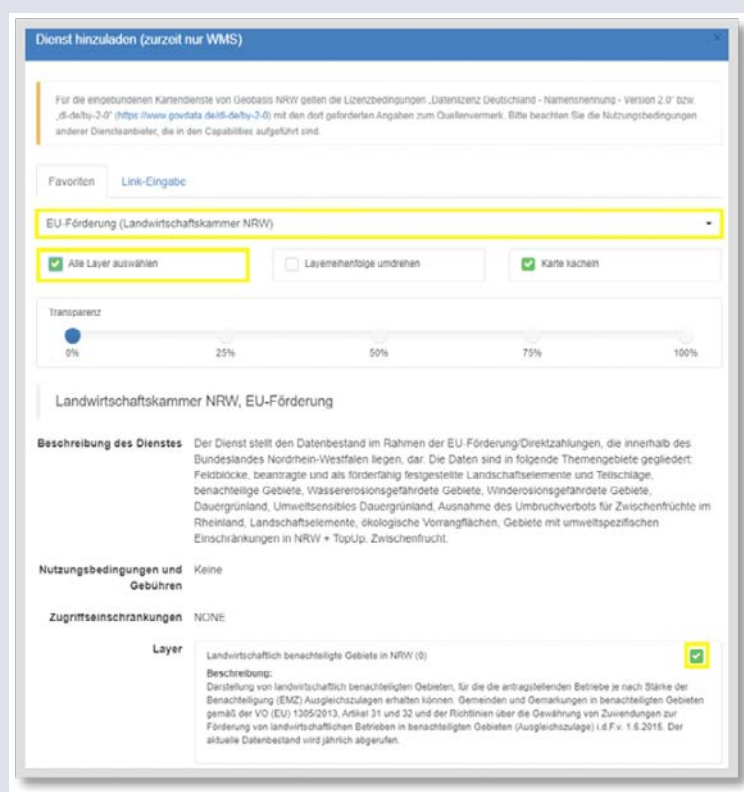
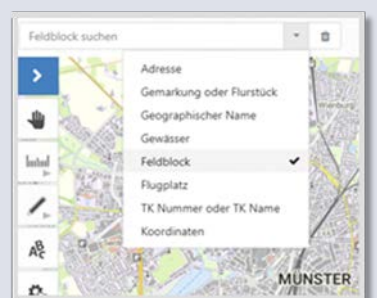


Bild 4: Hinzufügen von LWK-Daten

► Abfrage von Informationen

In TIM-online haben Sie bei den aktiven Kartenwerken jederzeit die Möglichkeit, über einen Mausklick auf das „i“ zum Beispiel in dem Reiter „Landwirtschaftskammer NRW, EU-Förderung“ allgemeine Informationen zu allen zur Verfügung gestellten Daten zu bekommen. Darüber hinaus ist es möglich, zum Beispiel für eine bestimmte Fläche nähere Informationen angezeigt zu bekommen. Diese sind in anonymisierter Form in die Anwendung integriert und geben eine Hilfestellung zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen. In einem Kartenausschnitt oder aber einem Feldblock erhalten Sie per Rechtsklick auf eine ausgewählte Stelle, über den Schnellzugriff „Sachdaten abfragen“ sowie einen erneuten Linksklick in die Karte, alle Informationen über die in der Legende ausgewählten Themen, die an dieser Stelle vorliegen.

Weitere Infos zu TIM-online finden Sie über die Online-Hilfe sowie auf der Website der Landwirtschaftskammer

NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Feldblöcke.

► Einbindung und Download von GIS-Daten

Inzwischen bietet die Landwirtschaftskammer NRW GIS-Daten aus der Förderung auch als „Open Data“ zur freien Verfügung an. Diese können entweder über spezielle Datendienste abgerufen oder mittels Downloads direkt bezogen werden. TIM-online sowie das komplette Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW zeigen den gleichen Aktualitätsstand.

► Download und Datendienste

Die GIS-Daten können als Shapefile heruntergeladen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mithilfe der Datendienste WMS, WFS oder

OGC-API-Features die jeweiligen Daten direkt über ein Geographisches Informationssystem zu beziehen.

Sämtliche Links sowie alle weiteren Informationen rund um das Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Open Data/INSPIRE.

► Zusätzliche Informationen

Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in NRW bewirtschaften beziehungsweise beantragen möchten, für die bislang aber noch kein Feldblock existiert, sollten sich an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wenden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht bei der Kreisstelle vorzulegen sind. Auch hier finden Sie weitere Informationen auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW. ◀

Direktzahlungen für Tiere

Mit der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, -schafe und -ziegen wird gleichzeitig die extensive Beweidung unterstützt, die typisch für diese Art der Tierhaltung ist. Das soll einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger landwirtschaftlicher Nutzung und zur Erhaltung der Biodiversität leisten. Sylvia Lütke Daldrup berichtet.

Die Antragstellung ist freiwillig und kann auch ohne gleichzeitige Beantragung der flächenbezogenen Einkommensgrundstützung erfolgen. Gefördert werden Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen, wenn sie in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden. Die voraussichtliche Prämie beträgt im Jahr 2026 je Mutterschaf beziehungsweise -ziege rund 37 € und rund 85 € je Mutterkuh. Förderfähig sind weibliche Rinder, die bis zum 15. Mai des Antragsjahres mindestens einmal gekalbt haben. Seit dem Antragsjahr 2025 ist die Stichtagsmeldung für Schafe und Ziegen als Voraussetzung entfallen, sodass die weiblichen Tiere lediglich bis zur Antragstellung zuchtreif sein müssen, um förderfähig zu sein.

Um die Mutterkuhprämie zu erhalten, müssen Landwirte mindestens drei förderfähige Tiere im Haltungszeitraum halten, bei den Mutterschafen

und -ziegen müssen es mindestens sechs Tiere sein. Die Bagatellgrenze für eine Gewährung der Auszahlung

beträgt 225 € und kann gegebenenfalls zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden.

► Weitere Voraussetzungen

Eine weitere Voraussetzung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist, dass der Antragsteller keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus eigener Erzeugung abgibt. Eine vergleichbare Bedingung für die Mutterschafe und -ziegen gibt es nicht, das heißt, die Abgabe von Schafs- oder Ziegenmilch ist zulässig.



Für die gekoppelte Tierprämie Schaf- und Ziegenhalter müssen mindestens sechs förderfähige Muttertiere halten. Die Prämie beträgt 2026 je rund 37 € je Tier.

Foto: imago/Westend61

Für beide Tierprämien ist die Eigenschaft des „aktiven Landwirts“ zu erfüllen. Antragsberechtigt ist darüber hinaus, wer Eigentümer der Tiere ist und das wirtschaftliche Risiko für sie trägt. Das muss nicht in jedem Fall mit dem tierseuchenrechtlichen Halter übereinstimmen. Nachfolgend sind zwei beispielhafte Konstellationen geschildert, die dies verdeutlichen:

1. Variante: Ein Betriebsinhaber besitzt Tiere, die sich in seinem Eigentum befinden und für die er das wirtschaftliche Risiko trägt. Er kümmert sich um die Tiere und versorgt sie. In diesem Fall ist der Betriebsinhaber mit dem tierseuchenrechtlichen Tierhalter gleichzusetzen und in der HIT-Datenbank als solcher angemeldet. Dieser Betriebsinhaber ist antragsberechtigt.

2. Variante: Ein Betriebsinhaber ist Eigentümer von Tieren, die er zeitweise in einem Pensionsbetrieb unterbringt. Dieser Betriebsinhaber trägt für den gesamten Zeitraum das wirtschaftliche Risiko – etwa, wenn Tiere sterben – und ist für diese Tiere antragsberechtigt. Dass er in der Zeit, in der die Tiere in dem Pensionsbetrieb untergebracht sind, nicht gleichzeitig der tierseuchenrechtliche Halter ist, ist für die Antragsberechtigung nicht relevant.

► Kennzeichnung und Registrierung

Für beide Prämien sind die einschlägigen Pflichten zur Tierkennzeichnung und Registrierung einzuhalten.

NEU: Diese Verpflichtungen müssen spätestens bis 15. August des Antragsjahres erfüllt sein. Werden bei einer Kontrolle fehlende Kennzeichen oder das Fehlen eines aktuellen Bestandsregisters festgestellt, besteht die Möglichkeit, die Behebung der Abweichung bis zum 15. August nachzuweisen.

Bei Schafen und Ziegen sind folgende Kombinationen von Tierkennzeichnungen für förderfähige Tiere zugelassen:

- zwei Ohrmarken ohne Transponder, wenn ein Tier vor dem 1. Januar 2010 geboren ist;

- eine Ohrmarke plus ein Transponder (in Ohrmarke, Bolus oder Fußfessel);
- eine Fußfessel plus ein Transponder (in Ohrmarke oder Bolus);
- eine Ohrtätowierung plus ein Transponder (in Ohrmarke oder Bolus).

Bestandsohrmarken (weiße Ohrmarken mit DE und Kfz-Kennzeichen und sieben Ziffern) sind für die Antragstellung unzulässig, da sie nur für Schlachttiere vorgesehen sind. Ab einem Alter von neun Monaten müssen Schafe und Ziegen ein individuelles Einzeltierkennzeichen erhalten. Die Kennziffer besteht bei deutschen Ohrmarken aus vier Teilen mit insgesamt 14 Stellen und setzt sich aus dem Länderkennzeichen, dem Tierartenkenncode, dem Bundeslandcode und der Einzeltiernummer zusammen (siehe Grafik).

Wichtig zu beachten ist, dass die ersten drei Ziffern der Einzeltiernummer nicht stets identisch sind. Darauf sollte bei der Eingabe der Identifikationsnummern unbedingt geachtet werden. Die korrekte Eingabe der Nummern ist wichtig, damit keine Doppelbeantragungen oder andere Fehler bei der Kontrolle auftauchen.

► Registrierung als Tierhalter

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Antragsteller als Tierhalter der jeweiligen Tierart in der HIT-Datenbank registriert sein müssen. Zudem ist die Führung eines Bestandsregisters Pflicht. Bei Mutterkühen dienen hierzu bekanntermaßen die regelmäßigen Eingaben in der HIT-Datenbank. Bei Schafen und Ziegen ist auch ein Bestandsregister in Papierform zulässig. Das Bestandsregister muss jedoch den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung entsprechen. Nähere Informationen dazu sowie eine Vorlage bietet beispielsweise die Website des Landeskontrollverbandes NRW (www.lkv-nrw.de). Das Register kann bei möglichen späteren Kontrollen auch dazu dienen, die Förderfähigkeit der beantragten Tiere nachzuweisen. Es muss bei Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskon-

trollen auf Verlangen vorgezeigt werden können.

► Ersatztiere

Die Tiere sind unverändert während des gesamten Haltungszeitraums zu halten. Scheidet ein Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird. Als Abgang aufgrund natürlicher Umstände zählen in diesem Zusammenhang das Verenden sowie die Nottötung eines Tieres, ausgenommen hiervon ist die Schlachtung.

Auch die Ersatztiere müssen alle Fördervoraussetzungen erfüllen, die für die beantragten Tiere gelten. Als Ersatztier gemeldete Tiere sind nur dann auszahlungsfähig, wenn sie auch tatsächlich als solche benötigt werden. Landwirte können bereits bei der Antragstellung Ersatztiere vorsehen oder unverzüglich nachmelden, wenn ein Antragstier ausscheidet.

► Antragstellung mittels ELAN

Der Antrag ist als Teil des Sammelantrags über ELAN einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai. Anders als bei den flächenbezogenen Direktzahlungen ist keine Nachfrist vorgesehen. Bei verspäteter Einreichung wird der Antrag abgelehnt. Eine gleichzeitige Förderung der Tierprämien und der „Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen“ ist möglich.

► Einzeltierangaben

Sowohl für die Mutterkühe als auch für die Mutterschafe und -ziegen sind im Antrag einzeltierbezogene Angaben zu machen. Im Detail unterscheidet sich die Vorgehensweise etwas.

Bei den Mutterkühen sind die einzelnen Ohrmarken der beantragten Tiere anzugeben. Durch die Betätigung eines Buttons kann die Tieraufstellung in ELAN mit Daten aus der HIT-Datenbank vorbelegt werden. In diesem Fall werden alle weiblichen Tiere mit mindestens einer Kalbung vorgeblendet, die in dem Zeitraum vom 1. Januar des Antragsjahres bis zum Tag des Datenimports bei dem Betrieb beziehungsweise seinen Betriebsstätten regis-

► Grafik: So setzt sich die benötigte Identifikationsnummer zusammen

DE	01	05	12345678	
Länderkennzeichen	Tierartenkenncode	Bundeslandcode	Einzeltiernummer	= 14 Stellen
(2)	(2)	(2)	(8)	

Am Beispiel Mutterschafe/-ziegen



triert waren oder sind. Sind darunter Tiere, für die in HIT ein Abgang, aber keine Verendung, Schlachtung oder Ähnliches registriert ist, werden diese mit vorgeblendet. Bei diesen Tieren ist dann unter „Abgangsgrund“ auszuwählen, ob sie nur in Pension gegeben wurden oder zum Beispiel verkauft wurden. Tiere, die in Pension gegeben wurden, können beantragt werden, wenn wirtschaftliches Risiko und Eigentum beim Antragsteller verbleiben.

Tiere mit Totgeburten werden nicht vorgeblendet. Diese müssen gegebenenfalls manuell erfasst werden, zudem sind geeignete Nachweise über die Kalbung bis spätestens 31. Mai einzureichen. Die entsprechenden Dokumente können über einen Button in der Antragsmaske hochgeladen werden.

► Schafe und Ziegen beantragen

Für die Mutterschafe und -ziegen sind im Antragsformular die einzelnen Identifikationsnummern der beantragten Tiere in der Spalte „erste Identifikationsnummer“ anzugeben. Erhält ein Tier während des Haltungszeitraums eine Ersatzohrmarke, ist diese in der Spalte „letzte Identifikationsnummer“ anzugeben. Da es in der HIT-Datenbank keine Einzeltierverfolgung für Schafe und Ziegen gibt, ist eine Vorbelegung wie bei den Mutterkühen leider nicht möglich. Um die Antragstellung

dennoch etwas zu vereinfachen, ist das Hochladen einer Tabelle im CSV-Format in ELAN möglich. Ein Muster und eine Anleitung zum richtigen Speichern gibt es auf der Website der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung.

Zudem ist es möglich, über einen Button alle Tiere, die im Vorjahr als förderfähig eingestuft wurden, in die Tieraufstellung zu übernehmen. Hierbei muss der Antragsteller anschließend kontrollieren, ob die generierte Liste seinem Bestand, den er beantragen möchte, entspricht oder ob zum Beispiel Tiere abgegangen sind oder fehlen.

► Änderungen im Bestand

Änderungen im Bestand der beantragten Tiere oder Ersatztiere sind während des gesamten Haltungszeitraums unverzüglich über die Tieraufstellung zu melden. Bei den Schafen und Ziegen sind alle Änderungsmeldungen in ELAN vorzunehmen. Hierbei sind der Änderungsgrund „natürlicher Abgang/Verenden“, „zurückgezogen“, „Standortwechsel Pension“ oder „sonstiger Abgang“ sowie das Abgangsdatum anzugeben. Bei dem Änderungsgrund „Standortwechsel Pension“ ist auch die HIT-Registrierungsnummer zu aktualisieren. Denken Sie an die rechtzeitige Meldung von Tierabgängen über ELAN, um Sanktionen bei der Feststellung von Abweichungen zu vermeiden!

Bei den Mutterkühen reichen die Meldungen in der HIT-Datenbank weitgehend als Ersatz für Abgangsmeldungen. Nur wenn Tiere in Pension gehen, muss auch eine Meldung in ELAN erfolgen, damit der Abgang nicht fälschlicherweise als Tierverkauf erkannt wird. Außerdem ist ein Nachmelden von Ersatztieren nur in ELAN möglich.

► Vor-Ort-Kontrollen möglich

Wie bei anderen Maßnahmen auch, erfolgen bei einem bestimmten Anteil der Antragsteller Vor-Ort-Kontrollen, bei denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft wird. Außerdem werden die Anträge einer Verwaltungskontrolle unterzogen, um beispielsweise Doppelbeantragungen oder Fehlangaben zu erkennen. Ergeben sich Abweichungen in den Antragsangaben und tatsächlichen Verhältnissen, wird der Antrag gegebenenfalls korrigiert, gekürzt oder sanktioniert. Die Sanktionierung kann je nach Ausmaß und Schwere der Abweichung bis hin zur Ablehnung der Förderung der Maßnahme führen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Direktzahlungen unter „Einkommensstützung für Mutterkühe, -schafe, -ziegen“.

Für Mutterkühe ist Voraussetzung, dass sie in der HIT-Datenbank geführt werden und die Angaben regelmäßig gepflegt werden.

Foto: imago/Wassilis Aswestopoulos



Dauergrünland unter besonderem Schutz

Im Rahmen der Konditionalität ist Dauergrünland als ein wichtiger Klimaschutzfaktor besonders geschützt, da es deutlich mehr Kohlenstoff speichert als Ackerland. Der Erhalt des Dauergrünlands ist außerdem ein unverzichtbarer Bestandteil des Naturschutzes. Was es zu beachten gilt, haben Anna Kollmer und Hannah Gundlach zusammengefasst.

Laut Definition ist Dauergrünland jede landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war noch umgepflügt wurde.

Auf Dauergrünland können auch andere Pflanzenarten vorkommen, die abgeweidet werden können. Dazu zählen zum Beispiel Sträucher und Bäume oder auch Binsen und Seggen. Zu beachten ist jedoch, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen weiterhin vorherrschen müssen.

Wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen, aber die Flächen abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, können diese ebenfalls als Dauergrünland anerkannt werden. In Nordrhein-Westfalen fallen hierunter die beweideten Heideflächen.

Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem auch Ackerflächen, die mit Gras- und Grünfütterpflanzen bestellt werden, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang ununterbrochen nicht gepflügt und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

► Was bedeutet das Umwandlungsverbot?

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt immer dann vor, wenn Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung überführt oder umgepflügt wird. Hierunter fällt auch das Pflügen im Rahmen der Grünlanderneuerung. Unter Pflügen im Sinne des Förderrechts ist eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert. Dabei muss nicht zwingend ein Pflug zum Einsatz kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte, wie zum Beispiel Grubber oder Kreiselegge, können eine Zerstörung der Grasnarbe bewirken. Nicht als Pflügen gilt hingegen eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige förderrechtliche Genehmigung umgewandelt wird, liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor.

Es werden voraussichtlich noch Ausnahmen für ökologisch wirtschaftende

Betriebe, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 (Öko-Verordnung) zertifiziert sind, in 2026 Kraft treten.

► Pflügen und Dauergrünlandstatus

Um das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus bei Ackerflächen, die mit Gras- und Grünfütterpflanzen bestellt werden (potenzielles Dauergrünland), zu verhindern, kann die Pflugregelung genutzt werden. Das Umpflügen von potenziellem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so bleibt das Umpflügen bei der Prüfung der Dauergrünlandentstehung unberücksichtigt.

Eine Anzeige ist nur erforderlich, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung, zum Beispiel mit Weizen oder Mais, stellt eine Fruchtfolge dar und

unterbindet die Dauergrünlandentstehung. Auch der Wechsel zwischen Gras und einer Mischung von Gras und Leguminosen wird als Fruchtfolge anerkannt.

► Nutartcodierungen für Dauergrünland

Folgende Nutartcodierungen sind 2026 für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im Sinne der Konditionalität relevant (Stand: Januar 2026). Aufgrund ihrer Hauptnutzung Grünland werden sie als echte Dauergrünland-Codierungen bezeichnet:

93 ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen, 459 Grünland (Dauergrünland), 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung, 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide), 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen, 972 NFF: Dauergrünlandnutzung sowie 994 Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf Dauergrünland.

In den Dauergrünlandstatus hineinwachsen können darüber hinaus Flächen mit den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes (potenzielle Dauergrünland-Codierungen); sie werden

folglich bei der Überprüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt:

422 Klee gras, 424 Acker gras, 433 Luzerne-Gras-Gemisch sowie 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen.

Folgende Nutartcodierungen unterliegen anderweitigen Verpflichtungen und führen dazu, dass die Zählung der Jahre, die für den Dauergrünlandstatus relevant sind, pausiert:

88 Öko-Regelung 1a freiwillige Stilllegung (Selbst-/Begrünung), 560 Brache im Rahmen einer Vertragsnaturschutz-Maßnahme, 573 Uferrandstreifenprogramm (AUM-Maßnahme) sowie 576 Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme).

Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise müsste eine Klee grasfläche, wenn es im Laufe der Zeit zu Grasdurchwuchs kommt, als Acker gras angegeben werden.

Es ist zu beachten, dass sämtliche Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2026 erreichen, mit einem zulässigen Grünlandcode angegeben werden

Die Umwandlung von Dauergrünland ist nur in ganz wenigen Fällen ohne die Stellung von Ersatzflächen möglich.

Foto: imago/imagebroker





Für die Entstehung von Dauergrünland ist bei neu angesäten Flächen das Ansaatjahr entscheidend.

Foto: landpixel

müssen. Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus zeigt der Tabelle 1 auf.

► Angabe des Ansaatjahres

Zur Bestimmung der Dauergrünlandentstehung ist zwingend das Ansaatjahr für alle Flächen mit echtem und potenziellem Dauergrünlandcode anzugeben. Bei Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2025 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Eintragungen in Tabelle 2.

► Nutzungsangaben bei Dauergrünland

Seit 2025 wird über ELAN eine statistische Erhebung zum Dauergrünland durchgeführt. Ziel der Erhebung ist eine Differenzierung der Dauergrünlandflächen nach ihrer konkreten Nutzungsform. Folgende Untergruppen stehen im Antragsprogramm zur Verfügung: Wiesen, Mähweiden, Weiden und Almen sowie Hutungen.

Wiesen sind Dauergrünlandflächen, die zur Schnittnutzung verwendet werden. Bei Weiden handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die zur Bewei-

dung genutzt werden. Mähweiden bilden eine Mischform aus Wiese und Weide. Es handelt sich um Flächen, auf denen innerhalb eines Jahres sowohl eine Schnittnutzung als auch eine Beweidung stattfindet. Eine Sonderform der Weidewirtschaft sind Hutungen. Hierbei weiden die Tiere meist auf minderem, weniger ertragreichem Dauergrünland. Die Erfassung der Untergruppen von Dauergrünland ist für alle Grünlandflächen verpflichtend, hat jedoch keine förderrechtlichen Auswirkungen.

► Regeln für Umwandlungen

Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen grundsätzlich einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Vogelschutzgebieten (VSG), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren. Ausgenommen davon sind Flächen, die im Rah-

men einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme als Dauergrünland angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung sind.

Die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn

- die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1:1 ersetzt wird. Das heißt, die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen. Sonderfall: Bei Pflegeumbrüchen ist die Umwandlungsfläche zeitgleich die Ersatzfläche;
- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen innerhalb derselben Region liegen. Die Region ist in der Regel das Gebiet des jeweiligen Bundeslands;
- bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Eigentümer und gegebenenfalls auch der Bewirtschafter der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt haben. Zudem müssen Eigentümer und Bewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller

auszufüllen, wenn dieser selbst Eigentümer ist. Im Fall eines Pflegeumbruchs wird die Zustimmung des Eigentümers nicht benötigt.

Der Bewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Konditionalitätsverpflichtungen unterliegen.

NEU: Es darf sich nicht um einen Betrieb handeln, der ganz oder teilweise nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist (Ökobetrieb) oder weniger als 10 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet;

- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt;
- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wird;
- das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

Bei Flächen, die bereits zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, darf eine Umwandlung während der verbleibenden Anzahl von Jahren, um fünf aufeinanderfolgende Jahre zu erreichen, nicht durchgeführt werden.

► Umwandlung ohne Ersatzfläche

Es gibt Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. Fachrechtliche Regelungen gelten pa-

rallel dazu und können dem Förderrecht gegebenenfalls widersprechen. Mehr dazu unter „Fachrecht und spezielle Förderregelungen“.

In den folgenden Fällen ist eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen Vertragsnaturschutz oder Grünlandextensivierung entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war. Voraussetzung ist ein Nachweis, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der Agrarumweltmaßnahme ein ursächlicher Zusammenhang besteht;
- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Hierbei handelt es sich in der Regel um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit einem Ansaatjahr zwischen 2010 und 2015 angegeben wurden.

► Genehmigungsfreie Umwandlungen

Im Folgenden werden verschiedene Regelungen erläutert, bei denen eine Umwandlung ohne förderrechtliche Genehmigung möglich ist. Fachrechtliche Regelungen gelten parallel dazu und können dem Förderrecht gegebenenfalls widersprechen (siehe unter „Fachrecht und spezielle Förderregelungen“).

Bagatellregelung: Die Umwandlung von bis zu 500 m² Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr bedarf keiner förderrechtlichen Genehmigung. Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn es sich um

eine Ersatzfläche oder umweltsensibles Dauergrünland handelt. Auch für Dauergrünland, das ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde, gilt die Bagatelle nicht.

Dauergrünland ab 2021: Nach den Regelungen der Konditionalität ist die Umwandlung von Dauergrünland, das nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist, nicht genehmigungspflichtig. Die Umwandlung ist lediglich im Flächenverzeichnis der nächsten Antragstellung über die Vergabe des neuen Nutzcodes anzuzeigen. Die Regelung zu Dauergrünland ab 2021 kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn es sich um eine Ersatzfläche oder umweltsensibles Dauergrünland handelt. Auch für Dauergrünland, das ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde oder das vor dem 1. Januar 2023 umgebrochen wurde, gilt die Regelung nicht. Eine Übersicht, welche Regelungen bei verschiedenen Ansaatjahren gelten, ist in Tabelle 3 dargestellt.

Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Fläche: Die Überführung in eine nicht landwirtschaftliche Fläche (zum Beispiel Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrtilos oder eine Aufforstung) ist ohne Genehmigung möglich.

► Fachrecht und spezielle Förderregelungen

Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Anforderungen der Konditionalität geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu. Zudem sind die Dauergrünlanddefini-

► **Tabelle 1: Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus**

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Status	Hinweis
115	424	424	424	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2021).
115	424	424	424	424	424	132	Acker	
115	422	422	422	422	422	424	Acker	Ansaatjahr 2026 (Fruchtfolge)
115	422	422	591	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2021).
115	433	433	62	88	433	433	Acker	Ansaatjahr 2021 (DGL-Status pausiert 2023 bis 2024)

DGL: Dauergrünland

tionen aus dem Fachrecht und dem Förderrecht nicht zwingend deckungsgleich.

Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt. Bitte beachten Sie, dass etwaige fachrechtliche Umwandlungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte nach Naturschutz- oder Wasserrecht keine förderrechtliche Genehmigung darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig.

Ausnahmeregelungen aus dem Förderrecht, wie unter „Umwandlung ohne Ersatzfläche“ und „Umwandlung ohne Genehmigung“ aufgeführt sind, können außerdem vom Fachrecht abweichen.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen der Öko-Regelungen 1d, 4

und 5 beantragt wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, wie das absolute Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten. Hierzu kann Ihnen die Kreisstelle nähere Auskünfte geben.

► **Verstöße gegen das Erhaltungsgebot**

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Auflagen der Konditionalität dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss innerhalb der von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Frist, in der Regel bis zum nächsten 15. Mai, wiedereingesät werden. Sollte die betroffene Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

Sofern zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen einer Genehmigung vorlagen, kann die Umwandlung auf Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer auch nachträglich genehmigt werden.

► **Auf umweltsensiblen Standorten Anzeigepflicht**

Für eine Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblen Dauergrünland und Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen besteht eine Anzeigepflicht. Die Anzeige ist 15 Werktage vor der geplanten Durchführung schriftlich bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Von der Anzeigepflicht betroffen sind alle Maßnahmen, bei denen eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe durchgeführt wird, wie zum Beispiel beim Schlitzverfahren. Walzen, Schleppen und Striegeln sind Pflegemaßnahmen. Sie dienen nicht der Grasnarbenerneuerung und sind daher nicht anzeigepflichtig. Maßnahmen, die die Grasnarbe zerstören, sind nicht gestattet.

NEU: Ab 2026 ist die Genehmigung einer Grasnarbenerneuerung auch bei Dauergrünland möglich, das in einem ausgewiesenen Moor- oder Feuchtgebiet liegt. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Dauergrünlandnarbe geschädigt ist oder die Erneuerung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt ist. Außerdem muss eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorliegen, dass Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Eine Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Erneuerung der Grasnarbe nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durch eine nichtwendende Bodenbearbeitung erfolgt und die Neueinsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zeitnah nach der Bodenbearbeitung vorgenommen wird.

Die entsprechenden Antragsformulare und Merkblätter zum Bereich Dauergrünlanderhalt finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Formulare und Merkblätter. Weitergehende Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Kreisstelle.

► **Tabelle 2: Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatzjahr**

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 oder früher mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010 bis 2015	Flächen, die zwischen 2010 und 2015 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2015 und 2020 neu entstanden ist*)
2016 bis 2020	Flächen, die zwischen 2016 und 2020 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2021 und 2025 neu entstanden ist*)
2021	Flächen, die seit 2021 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2022	
2023	
2024	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2025	
2026	

* Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich mit einem NC, für den die Zählung der für den Dauergrünlandstatus relevanten Jahre pausiert, beantragt wurde; DGL: Dauergrünland

► **Tabelle 3: Übersicht: Umwandlungsregelungen nach Ansaatzjahr**

Ansaatzjahr	DGL	Umwandlung
2009	DGL vor 2015 entstanden	Genehmigungspflichtig, in der Regel mit Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche
2010 bis 2015	DGL zwischen 2015 und 2020 entstanden	Genehmigungspflichtig, ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche
ab 2016	DGL ab 2021 entstanden	Ohne Genehmigung möglich, Anzeige über Vergabe eines neuen Codes der Kulturart im Flächenverzeichnis im nächsten Sammelantrag

DGL: Dauergrünland



Naturschutz in Paketen

Der Vertragsnaturschutz verfolgt das Ziel, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und langfristig umzukehren. Er soll Arten, Lebensräume und Landschaften sichern und weiterentwickeln. In Nordrhein-Westfalen trägt er damit maßgeblich zur Stärkung der Biodiversität bei. Es berichtet Frauke Neier.

Gefördert werden unter anderem Maßnahmen zur Extensivierung von Ackerflächen, zur naturschutzorientierten Nutzung von Grünland sowie zur Pflege von Biotopen, Hecken und Streuobstwiesen.

► Ackerextensivierung

Extensive Bewirtschaftungsformen schaffen vor allem für bedrohte Arten der offenen Feldflur neue Lebensräume. Zu den besonders schutzwürdigen Zielarten zählen unter anderem Kiebitz, Reb-

huhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche. Auch Ackerwildkräuter und weitere Pflanzenarten profitieren von diesen Maßnahmen.

Typische Maßnahmen der Ackerextensivierung sind:

- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen zur Förderung von Ackerlebensgemeinschaften,
- extensive Nutzung von Getreideäckern mit doppeltem Reihenabstand ohne Düngung und Pflanzenschutz,

- Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide,
- Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung oder Einsaat geeigneter Mischungen oder
- Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters.

Welche Maßnahmen oder Kombinationen geeignet sind, hängt von den Zielarten und den Standortbedingungen ab. Die Bewilligungsbehörde prüft für jede Fläche die naturschutzfachliche Eignung.

► Grünlandextensivierung und Biotoppflege

Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Entwicklung wertvoller Lebensraumtypen und Arten, die in NRW vorkommen und unter die Fauna-Flora-Habitat- sowie die Vogelschutzrichtlinie fallen. Dazu gehören arten-

Die Förderprogramme zum Schutz des Feldhamsters konzentrieren sich in NRW auf die Bördelandschaft der Kölner Aachener Bucht.

Foto: imago/imagebroker

reiche Glatthaferwiesen, Magerrasen, Heiden und zahlreiche Vogelarten, die auf extensiv genutzte Wiesen und Weiden angewiesen sind.

Alle Maßnahmen zeichnen sich durch eine deutliche Reduzierung von Düngung und Pflanzenschutz aus. Zudem werden Nutzungstermine, Schnitthäufigkeit und Viehbesatzdichte geregelt. Ergänzende Pflegemaßnahmen sichern den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige Strukturelemente der Kulturlandschaft.

Beispiele für geförderte Maßnahmen bei der Grünlandextensivierung sind:

- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- extensive Weidenutzung mit verpflichtender Beweidung und zeitweise eingeschränkter Besatzdichte, ohne Pflegeumbruch und ohne Pflanzenschutzmittel,
- extensive Wiesennutzung mit festgelegtem frühesten Mahdtermin, reduzierter Düngung sowie Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch,
- Zusatzförderung für insektenschonende Mähtechnik bei extensiver Wiesennutzung oder

- Pflege und Nachpflanzung vorhandener Obstbaumbestände, gegebenenfalls kombiniert mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel.

Die naturschutzfachlich geeignete und durch den Betrieb umsetzbare Maßnahme wird zwischen Antragstellenden und Bewilligungsbehörde beziehungsweise einer Biologischen Station abgestimmt.

► Grundantragsverfahren 2026

NEU: Für 2026 gilt für Grundbewilligungen im Vertragsnaturschutz ein verkürzter Verpflichtungszeitraum von drei Jahren.

Die Antragsfrist endet am 30. Juni. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das ELAN-Verfahren. Zur Vereinfachung können Flächen direkt aus dem Flächenverzeichnis ausgewählt werden. Vor dem Einreichen des Grundantrags ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, um geeignete Fördermaßnahmen festzulegen. In einigen Regionen übernehmen Biologische Stationen diese Aufgabe.

Nach Eingang des Antrags prüft die Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen. Liegen alle Kriterien vor, wird der Zuwendungsbescheid vor Beginn des Verpflichtungszeitraums erteilt. Flächen in Schutzgebieten werden grundsätzlich bevorzugt, jedoch spielen auch die naturschutzfachlichen Entwicklungspotenziale der Flächen eine wichtige Rolle. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

► Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge werden zusammen mit dem Flächenverzeichnis über ELAN eingereicht. Die Frist für 2026 endet am 15. Mai.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Verpflichtungszeitraums durch die EU-Zahlstelle – für 2026 eingereichte Anträge also im ersten Halbjahr 2027. Weitere Informationen, einschließlich Hinweisen zur Antragstellung, finden sich auf der Website der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter www.landwirtschaftskammer.de in den Rubriken Förderung, Ländlicher Raum und Agrarumweltmaßnahmen unter dem Stichwort Vertragsnaturschutz. ◀

Prämierter Verzicht

Landwirtschaftliche Betriebe, die in besonders sensiblen Schutzgebieten wirtschaften und dort auf bestimmte Pflanzenschutzmittel verzichten müssen, können finanzielle Unterstützung erhalten. Die wichtigsten Grundlagen zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz fasst Cedric Böhmer zusammen.

Die Förderung bezieht sich auf den in § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorgeschriebenen Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittel. Förderfähig sind Ackerflächen und Dauerkulturen innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber, die landwirtschaftliche Tätigkeiten auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Die genaue Definition ergibt sich aus den Vorgaben im Sammelantrag.

► Nur für Flächen in NRW

Der Erschwernisausgleich wird ausschließlich für Flächen in Nordrhein-Westfalen gewährt. Voraussetzung ist, dass die Flächen bis zur Ernte ordnungsgemäß gepflegt und anschließend beerntet und verwertet werden. Für Landschaftselemente, stillgelegte oder aus der Erzeugung genommene Flächen wird keine Zuwendung gewährt.

In ELAN ist zur Orientierung die Kulisse „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ hinterlegt. Förderfähig sind Teilschläge ab 0,1 ha. Liegt ein Teilschlag nur teilweise in der Kulisse, müssen mindestens 0,1 ha und zugleich mindestens 30 % der Fläche in-

nerhalb der Kulisse liegen. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €.

► Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Flächen, für die im selben Kalenderjahr eine Ausnahme genehmigung nach § 4 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erteilt wurde.

Wird ein Verstoß gegen § 4 Absatz 1 festgestellt, entfällt die Förderung für alle beantragten Flächen. Erfolgt jedoch eine Selbstanzeige vor einer möglichen oder angekündigten Kontrolle, wird nur die betroffene Fläche ausgeschlossen.

► Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bei produktiv genutzten Ackerflächen 382 €/ha und bei produktiv genutzten Dauerkulturf Flächen 1527 €/ha. Die Zuordnung der Kulturen erfolgt anhand der Angaben im Sammelantrag. Eine Übersicht



Betriebe, die in besonders sensiblen Gebieten wirtschaften, können den Erschwernisausgleich beantragen, wenn sie auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel verzichten müssen. Foto: imago/imagebroker

der Nutzartcodierungen findet man auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung.

► **Kombination mit anderen Maßnahmen**

Um Doppelförderungen zu vermeiden, wird die Zuwendung gekürzt oder entfällt vollständig, wenn gleichzeitig andere Förderungen genutzt werden, die ebenfalls einen vollständigen oder auch einen teilweisen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten.

► **Antragsverfahren**

Die Beantragung erfolgt gemeinsam mit dem Sammelantrag über ELAN. Welche Flächen berücksichtigt werden und wie sie eingestuft werden, prüft die Behörde im weiteren Verfahren. Der Antrag ist bis zum 15. Mai mittels ELAN zu stellen. Bei Anträgen, die bis zum 31. Mai gestellt werden, kommt es je Kalendertag Verspätung zu einer Kürzung von 1 %. Nach dem 31. Mai ist der Antrag verfristet und kann nicht mehr bewilligt werden. ◀

► **Tabelle: Abzüge je Maßnahme**

Maßnahmen	Abzüge je Hektar
Agrarumweltmaßnahmen	
Anlage von Uferrandstreifen	Förderung entfällt vollständig
Anlage von Erosionsschutzstreifen	Förderung entfällt vollständig
Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen	130 €
Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache	234 €
Ökologischer Landbau	
erstes und zweites Jahr der Umstellung	Förderung entfällt vollständig
Ab dem dritten Jahr der Umstellung beträgt der Abzug:	
- für Ackerflächen mit Grundanträgen ab 2023	280 €
- für Dauerkulturen mit Grundanträgen ab 2023	1 060 €
Gemüse- und Zierpflanzenflächen	Förderung entfällt vollständig
Vertragsnaturschutz	
Paket 5000, 5010, 5026, 5027	Förderung entfällt vollständig
Paket 5024	250 €
Paket 5024F	185 €
Paket 5032	280 €
Paket 5033	295 €
Öko-Regelung 6 – freiwilliger Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	
Für Ackerflächen mit den Hauptkulturen Sommergetreide, Mais, Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse sowie für Dauerkulturen	50 % des Einheitsbetrags
Für Ackerflächen, das zur Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge) genutzt wird	NEU: 100 % des Einheitsbetrags
Stand: 1. September 2025	

Bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gibt es nur für die ersten 100 ha die volle Prämie. Für weitere 50 ha reduziert sie sich um 25 %. Foto: imago/blickwinkel



Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Die Ausgleichszulage wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten gewährt, die bei der Bewirtschaftung von Flächen in benachteiligten Gebieten entstehen. Es berichtet Eva Lütke-meier.

Die Förderung gilt für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gemeinden oder Gemeindeteilen, die als benachteiligte Gebiete ausgewiesen sind. Die benachteiligten Gebiete gliedern sich in folgende Kategorien:

- Berggebiete;
- andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und
- andere aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Eine Übersicht über die benachteiligten Gebiete in Nordrhein-Westfalen befindet sich in Anlage 1 der Richtlinie. Die Richtlinie, die auch die entsprechende Richtlinienänderung vom 4. August 2025 enthält, ist im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage verlinkt.

Bei der Antragstellung in ELAN bietet die Kulisse „benachteiligte Gebiete“ Orientierung. Sie kann im GIS in der Legende ausgewählt werden und wird dann angezeigt.

Seit dem Antragsjahr 2025 gilt in der Ausgleichszulage das Belegenheitsprinzip und nicht mehr das Betriebssitzprinzip. Das bedeutet, dass es für die Antragstellung in Nordrhein-Westfalen nicht mehr darauf ankommt, dass der Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt, sondern darauf, dass die beantragten Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen.

Landschaftselemente sind nicht förderfähig. Grundsätzlich können alle landwirtschaftlich genutzten und ab dem Jahr 2026 voraussichtlich auch alle stillgelegten und aus der Erzeugung genommenen Flächen (siehe „Neu in 2026“), mit Ausnahme der Nutzungs-codes 924 bis 997, gefördert werden.

Für die Antragstellung der Ausgleichszulage im Jahr 2026 müssen mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines benachteiligten Gebietes liegen. Als förderfähig gelten ausschließlich Teilschläge ab einer Mindestgröße von 0,01 ha. Die Mindestschlaggröße von 0,1 ha muss eingehalten werden. Zudem wird die Ausgleichszulage nur gewährt, wenn die Bagatellgrenze von 250 € erreicht wird.

► Wie viel Prämie gibt es?

Für Flächen in Berggebieten werden bis zu 75 €/ha gewährt. Für die anderen Gebiete gelten gestaffelt nach Ertragsmesszahl (EMZ) und abhängig von der Nutztart unterschiedliche Fördersätze.

Je Hektar Futterfläche (alle Grünlandflächen sowie Ackergras, Klee oder Klee-grasgemische) gelten folgende Prämiensätze:

- bis zu 55 €/ha bei EMZ bis 30,
- bis zu 45 €/ha bei EMZ von 31 bis 35 und
- bis zu 33 €/ha bei EMZ ab 36.

Ackerflächen sowie ab dem Jahr 2026 auch stillgelegte und aus der Erzeugung

gung genommene Flächen in diesen anderen Gebieten werden mit 25 €/ha gefördert.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Prämien durch sogenannte Top-ups zu erhöhen. Ob und in welcher Höhe diese Zusatzmittel gewährt werden, legt das Ministerium jedes Jahr zum Jahresende erneut fest.

Durch die anzuwendende Degression erfolgt eine gestaffelte Berechnung der Ausgleichszulage je Hektar. Bis einschließlich 100 ha werden alle Flächen, die in benachteiligten Gebieten liegen, voll angerechnet. Für die Fläche zwischen 100 und 150 ha reduziert sich die Prämie um 25 %. Für Flächen über 150 ha wird keine Ausgleichszulage gewährt.

► Wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Mai über ELAN einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B zum Sammelantrag. Im Flächenverzeichnis kennzeichnen Sie die Flächen, für die Sie die Aus-

gleichszulage beantragen möchten, indem Sie die Bindung „B“ setzen. Wenn im Vorjahr bereits die Ausgleichszulage beantragt wurde und entsprechende Bindungen bestehen, werden diese automatisch angezeigt.

Im Antragsdialog müssen je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die EMZ angegeben sein. Sollte ein Schlag in mehreren unterschiedlichen Gebietskategorien liegen oder unterschiedliche EMZ haben, so ist er entlang der Grenze zwischen den Gebieten beziehungsweise EMZ zu teilen. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung können Sie den Antragsformularen entnehmen.

► Wann drohen Prämienkürzungen?

Anträge, die nach dem 31. Mai eingehen, gelten als verfristet und sind daher nicht förderfähig. Für Anträge, die innerhalb der Nachfrist vom 16. Mai bis zum 31. Mai eingereicht werden, erfolgt eine Kürzung der Förderung um 1 % pro Kalendertag.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den Anga-

Neu in 2026

In der Ausgleichszulage werden ab dem Antragsjahr 2026 voraussichtlich auch stillgelegte und aus der Erzeugung genommene Flächen gefördert, mit Ausnahme der Nutzungs_codes 924 bis 997. Der Prämiensatz soll 25 €/ha betragen.

Bei Redaktionsschluss stand noch nicht fest, wie die Änderungen der Richtlinie Ausgleichszulage genau aussehen werden. Im Internet werden unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage aktuelle Informationen veröffentlicht, sobald diese vorliegen. ◀

ben im Antrag und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so ist nicht nur mit einer Korrektur des Antrags zu rechnen. Es kann zusätzlich zu Sanktionen oder auch zur Ablehnung des Antrags auf Ausgleichszulage kommen.

Des Weiteren gelten in der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete die Regelungen der Konditionalität. Bei Verstößen gegen diese Regelungen kommt es zu Kürzungen in der Ausgleichszulage. ◀

Prämien für Vögel, Flora und Fauna

In Nordrhein-Westfalen wird die Ausgleichszahlung Umwelt weiterhin gewährt, um Mehrausgaben und weitere wirtschaftliche Belastungen auszugleichen, die bei der Bewirtschaftung von Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebieten sowie Kohärenzgebieten entstehen. Luisa Exner berichtet.

Bei der Antragstellung kann die Umweltkultisse (Anlage B1) im ELAN-Programm helfen. Diese setzt sich aus den Natura-2000-Gebieten und den Kohärenzgebieten zusammen.

Die FFH- und Vogelschutzgebiete bilden zusammen die Natura-2000-Gebiete. Die Kohärenzgebiete sind nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Da ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 hergestellt werden muss, können nur Flächen und Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden.

Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege befinden sowie Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind in dieser Maßnahme nicht förderfähig. Diese sind daher weitestgehend aus der Umweltkultisse entfernt worden.

► Antrag und Voraussetzungen

Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B1 des Sammelantrags im ELAN-Antragsverfahren bis zum 15. Mai 2026. Der Antrag kann inner-

halb der Nachfrist bis zum 31. Mai 2026 gestellt werden, wobei dann eine Kürzung der Prämie von 1 % pro Kalendertag erfolgt. Eine Antragstellung nach dem 31. Mai 2026 ist unzulässig.

Antragsberechtigt für die Ausgleichszahlung Umwelt sind Landwirtinnen, Landwirte und andere Land bewirtschaftende Personen. Die Ausgleichszahlung Umwelt kann ausschließlich für bewirtschaftete Dauergrünlandflächen beantragt werden. Diese werden im Flächenverzeichnis mit den Nutzungsartcodierungen 93, 459, 480 und 492 ausgewiesen. Auf den beantragten Flächen müssen im gesamten Antragsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2026) die nachfolgenden Verpflichtungen eingehalten werden:

- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- Verzicht auf Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

Darüber hinaus sind die für die jeweilige Fläche gültigen Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen einzuhal-

Rücksichtnahme auf Brutvögel, zum Beispiel den bodenbrütenden Wiesenpieper, und deren Gelege ist eine von mehreren Verpflichtungen im Rahmen der Ausgleichszulage Umwelt.

Foto: Imago/Zoonar



ten. Diese können zum Beispiel sein: Verbot der Nachsaat, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung (Mindestvorgabe: Verbot von Schleppen und Walzen nach dem 15. März im Tiefland beziehungsweise 1. April im Bergland) sowie Beschränkung auf eine zweimalige Mahd.

Die Vorgaben der Konditionalität sind im gesamten Betrieb einzuhalten. Ebenso müssen die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie alle weiteren einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen und EU-Rechts beachtet werden.

► Ein Teilschlag pro Gebiet

Im Flächenverzeichnis werden die Flächen für die Beantragung der Ausgleichszahlung Umwelt markiert, indem Sie die Bindung B1 für diese Flächen vergeben. Als Zusatzangabe muss Ihre beantragte Fläche einem der folgenden zwei Gebiete zugeordnet sein:

- Gebiet 5: Kohärenzgebiet,
- Gebiet 6: Natura-2000-Gebiet, also einem bestehenden FFH- oder Vogelschutzgebiet.

In der Legende im GIS des ELAN-Antragsverfahrens können Sie die Umweltkulisse aktivieren und überprüfen, ob Ihre Angaben mit dem angezeigten Gebiet übereinstimmen. Liegt ein Schlag nur teilweise in der Umweltkulisse oder erstreckt sich dieser über beide Gebiete, muss der Schlag entspre-

chend unterteilt werden. Für die Teilung des Schlags können Sie das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse im ELAN-Programm nutzen.

Sofern vorhanden, werden Bindungen aus dem Vorjahr vorgeblendet. Werden für eine Fläche die erforderlichen Förderbedingungen nicht erfüllt oder können bestehende Verpflichtungen nicht eingehalten werden, darf die Fläche, auch wenn sie in der Umweltkulisse angezeigt wird, nicht beantragt werden.

► Prämiensätze

Wenn alle Voraussetzungen eingehalten werden und der Antrag fristgerecht bis zum 15. Mai 2026 gestellt wurde, werden folgende Prämien pro Hektar Fläche gewährt:

- 95 €/ha für Flächen in Natura-2000-Gebieten (FFH- oder Vogelschutzgebieten) sowie
- 135 €/ha für Flächen in Kohärenzgebieten.

Für ordnungsrechtliche Festsetzungen, die durch die Unteren Naturschutzbehörden aufgrund der Schutzgebietsverordnung gemeldet wurden, werden Prämien erhöhungen gewährt. Diese werden nach der Antragstellung automatisch bei der Prämienberechnung berücksichtigt. Grundlage dafür sind gesonderte Kulissen, die auf den von den Unteren Naturschutzbehörden gemeldeten Festsetzungen der Schutzgebietsverordnungen basieren. Ein Antrag für die Prämienhöhung ist daher nicht erforderlich.

Die Prämie erhöht sich bei Vorliegen der unter Antragstellung und Förderbedingungen aufgezählten Festsetzungen um

- 30 €/ha bei Verbot der Nachsaat,
- 35 €/ha bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- 45 €/ha bei Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung und
- 235 €/ha bei Beschränkung auf eine zweimalige Mahd.

Eine Zahlung erfolgt nur dann, wenn die im Antrag förderfähigen Flächen zusammen mindestens 1 ha groß sind und sich eine Prämie von mindestens 95 € ergibt.

NEU: Bitte beachten Sie, dass die Prämienhöhung für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel nicht gewährt werden kann, wenn gleichzeitig der ökologische Landbau beantragt oder die Öko-Regelung 4 ausgezahlt wird, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

► Kürzungen und Ablehnung vermeiden

Unstimmigkeiten Ihres Antrags oder die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen können, neben der erforderlichen Korrektur des Antrags, zu Sanktionen oder gegebenenfalls auch zu einer Ablehnung des Antrags führen. Schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Verpflichtungen können zudem dazu führen, dass Sie im Folgejahr von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen werden. ◀

Die Bewirtschaftung kleiner Schläge ist eine von mehreren Möglichkeiten, Agrarumweltmaßnahmen zu erbringen.

Foto: imago/Westend61

Vielzahl an Möglichkeiten

Von Agrarumweltmaßnahmen über den Ökologischen Landbau bis zu bedrohten Haus- und Nutztierassen bietet Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten an. Auch eine Kombination der Maßnahmen ist begrenzt möglich. Ann-Kathrin Dümmer gibt einen Überblick über Inhalte, Förderbedingungen und Antragsfristen.

NRW bietet im Förderzeitraum 2023 bis 2027 verschiedene Förderprogramme an. Mit ihnen können landwirtschaftliche Betriebe einen freiwilligen Beitrag zum Erhalt beziehungsweise zur Erhöhung der Biodiversität oder zum Schutz von Umweltressourcen wie Wasser, Boden oder Klima leisten. Es handelt sich dabei unter anderem um mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen (AUM), den Ökologischen Landbau sowie die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen. Einige Maßnahmen können sowohl untereinander als auch mit den Öko-Regelungen (ÖR) kombiniert werden und eröffnen den Betrieben damit zusätzliche Gestaltungsspielräume. So lässt sich zum Beispiel die Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge oder der Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen mit allen Maßnahmen kombinieren, die sich auf produktives Ackerland beziehen.

► Anträge mit ELAN stellen

Die Auszahlungsanträge sind zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai 2026 über das elektronische Antragsverfahren ELAN einzureichen. Betriebe, die neu an einer der Maßnahmen teilnehmen möchten, können bis zum 30. Juni 2026, ebenfalls über ELAN, einen Grundantrag einreichen. Die Verpflichtung beginnt zum 1. Januar 2027 und umfasst für

- die AUM drei Jahre,
- den Ökologischen Landbau drei Jahre sowie

- die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen zwei Jahre.

NEU: Der Bewilligungszeitraum für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und des Ökologischen Landbaus wurde auf drei Jahre verkürzt. Ziel ist es, eine Überschneidung von Maßnahmen des Förderzeitraums 2023 bis 2027 mit denen der Förderung in der neuen Förderperiode ab 2028 zu reduzieren. Bei der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen wurde ein verkürzter Bewilligungszeitraum bereits für Verpflichtungen ab 2025 festgelegt. Dadurch können Betriebe schneller in die neuen Förderprogramme ab 2028 umsteigen und gewinnen Flexibilität.

► Fördervoraussetzungen

Es gibt betriebsbezogene sowie einzelflächenbezogene Maßnahmen. Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen muss der erstmalig angelegte Flächenumfang für den gesamten Verpflichtungszeitraum in jedem Jahr beibehalten beziehungsweise erbracht werden. Bei den betriebsbezogenen Maßnahmen kann der Umfang jährlich variieren. Die Verpflichtung bezieht sich dabei auf die gesamten Flächen des Betriebs, die die Zuvorstellungsvoraussetzungen erfüllen. Es werden nur ganzjährig landwirtschaftlich nutzbare Flächen in NRW gefördert. Es gilt eine Mindestschlaggröße von 0,1 ha, abweichend davon gilt 0,01 ha für die Förderung von Uferstrandstreifen

und Unterglasflächen im ökologischen Landbau.

► Flächenbindung über Gesamtzeitraum

Durch die Fördermaßnahmen sollen über die Dauerhaftigkeit stabile Lebensräume gefördert, die Biodiversität erhöht und so zur Erhaltung natürlicher Ressourcen beigetragen werden.

Die Anlage der mehrjährigen Buntbrachen, Wildpflanzenmischungen, Uferstrand- und Erosionsschutzstreifen erfolgt im ersten Jahr der Verpflichtung bis spätestens zum 15. Mai. Danach müssen die Maßnahmenflächen während der gesamten Laufzeit beibehalten werden. Eine Veränderung der Lage ist nicht möglich. Der Bewilligungsumfang wird nach dem ersten Verpflichtungsjahr auf den tatsächlich förderfähigen Umfang angepasst. Mit Ausnahme der Buntbrachen werden die Flächen als produktiv genutzte Ackerflächen eingestuft. Der Aufwuchs ist daher jährlich zu mähen und abzufahren. Die Nutzung als Lagerplatz, zum Beispiel für Strohballen oder Brennholz, ist nicht zulässig.

► Vielfältige Kulturen mit großkörnigen Leguminosen

Durch diese Fördermaßnahmen soll die Anbauvielfalt erhöht werden. Gegenstand der Verpflichtung ist die gesamte Ackerfläche des Betriebes inklusive dazugehöriger Landschaftselemente. Die Maßnahme ist ohne Abzüge mit der ÖR 2 kombinierbar.

Es werden mindestens fünf Hauptfruchtarten mit einem Anteil von jeweils 10 bis 30 % der Ackerfläche angebaut. Hauptfruchtart ist die Kultur, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet. Nutzarten derselben Gattung werden zu einer Hauptfruchtart zu-

sammengefasst. Landschaftselemente, Ackerrandstreifen (Nutzartcode NC 915) und Agroforstsysteme (NC 81) werden bei der Berechnung der Anbauanteile mit der Hauptfruchtart ihres Bezugsschlags berücksichtigt. Der Anteil an Leguminosen, ausschließlich großkörnig und in Reinkultur, muss mindestens 10 % der Gesamtfläche erreichen. Getreide darf auf maximal 66 % und Gemüse auf maximal 30 % der Ackerfläche angebaut werden.

► Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

Durch die Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge soll die Strukturvielfalt gefördert werden. Die Bewirtschaftung der Ackerschläge erfolgt so, dass sie im Zeitraum von der Aussaat bis zur Ernte der Hauptfruchtart nicht größer als 5 ha sind. Aneinandergrenzende Schläge eines Betriebs müssen mit unterschiedlichen Hauptfruchtarten bestellt werden, sonst werden sie als ein Schlag betrachtet. Dabei ist auch hier zu beachten, dass Nutzarten derselben Gattung zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden. Ackerrandstreifen (NC 915) und Agroforstsysteme (NC 81) sind Bestandteil ihres Bezugsschlags, fließen also in die Schlaggröße mit ein und können nicht als Trennung einheitlich bewirtschafteter Flächen dienen. Eine Trennung kann zum Beispiel durch streifenförmige Brachen mit mindestens 0,1 ha erfol-

gen. Eine Trennung durch kleinere Flächen führt dazu, dass die Schläge mit derselben Hauptfruchtart im Sinne der Maßnahme zusammengefasst werden.

► Getreideanbau mit weiter Reihe

Bei dieser Maßnahme stehen der Schutz von Bodenbrütern und die Förderung biodiverser Strukturen im Vordergrund. Bei der Aussaat des Getreides wird entweder jeder zweite Sächar geschlossen oder der Anbau erfolgt doppelreihig, dann werden je zwei Sächarre geöffnet und zwei geschlossen, sodass ein Reihenabstand von mindestens 20 cm erreicht wird. Untersaaten dürfen nicht eingebracht werden. Gedüngt wird ausschließlich mit Stallmist, Kompost und Champost. Pflanzenschutz ist in eingeschränktem Umfang möglich. Die Verwendung von gebeiztem Saatgut und bis zu zwei Behandlungen mit Herbiziden oder Wachstumsreglern ist möglich. Bis Ende März kann zudem eine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Der Einsatz von Fungiziden und Insektiziden ist in dieser Maßnahme nicht zulässig.

► Stoppelbrache ist optional

Zusätzlich zu dieser Maßnahme kann auch eine Stoppelbrache erbracht werden. Diese ist bis zum 1. Februar des Folgejahres beizubehalten.

► Anlage von Uferrandstreifen

Die Uferrandstreifen sollen Gewässer schützen und die Biodiversität fördern. Uferrandstreifen werden auf Ackerflächen durch Einsaat mehrjähriger Grasarten mit einer Breite von mindestens 10 m bis zu 30 m entlang von Oberflächengewässern angelegt. Die schutzwürdigen Gewässer sind ständig oder periodisch wasserführend und grundsätzlich in der auf Basis der Gewässerstationierungskarte vom LANUK erstellten förderrechtlichen „Gewässerkulisse“ enthalten. Die Kulisse wird in ELAN zur Verfügung gestellt. Auf den Uferrandstreifen werden weder Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht noch Meliorationsmaßnahmen vorgenommen. Der Aufwuchs wird jährlich genutzt. Dies erfolgt ausschließlich außerhalb des Schutzzeitraums vom 1. April bis 15. Juni durch Mahd und Abfuhr, nicht durch Beweidung. Außer einer gegebenenfalls notwendigen Nachsaat erfolgt grundsätzlich keine weitere Bodenbearbeitung.

► Anlage von Erosionsschutzstreifen

Zum Schutz vor wasserbedingter Erosion in gefährdeten Gebieten ist diese Fördermaßnahme vorgesehen. Wichtig für den Prämienerhalt ist die Lage der Fläche in Gebieten der Erosionsgefährdungsklassen Wasser 1 und 2. Gefördert

Bei der Maßnahme Getreideanbau in weiter Reihe sind mindestens 20 cm Reihenabstand nötig. Das heißt: jedes zweite Schar schließen oder ein Scharpaar offen, das nächste geschlossen.

Foto: imago/Martin Wagner



Der Bewilligungszeitraum für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und des Ökologischen Landbaus wurde auf drei Jahre verkürzt. Das soll Überschneidungen mit Maßnahmen der neuen Förderperiode ab 2028 vermeiden.

Foto: imago/Chromorange



wird die Anlage von mindestens 5 m bis zu 50 m breiten, mit mehrjährigen Grasarten begrüntem Streifen innerhalb der Förderkulisse „Wassererosion“. Die Schutzfunktion der Streifen muss vor der ersten Auszahlung durch die Boden- und Gewässerschutzberatung der LWK NRW bestätigt worden sein. Erst ab einem Abstand von 10 m zu Gewässern der „Gewässerkulisse“ sind Erosionsschutzstreifen förderfähig. Die Streifen werden weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt oder beweidet. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Nutzung des Aufwuchses durch Mahd und Abfuhr, zeitliche Beschränkungen sind nicht zu beachten. Eine mechanische Bearbeitung darf den Aufwuchs nicht beeinträchtigen und die Bodenbearbeitung ist auf eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat beschränkt.

► Mehrjährige Buntbrachen

Die Buntbrachen verfolgen das Ziel, das Nahrungsangebot für Insekten und Vögel zu verbessern und den Bodenbrütern einen Schutzraum zu gewähren. Die Anlage mehrjähriger Buntbrachen erfolgt ausschließlich mit Saatgutmischungen verschiedener standortangepasster Pflanzenarten gemäß Anlage 1 der AUM-Richtlinien. Die Saatgutbelege sowie Rechnungen oder Lieferscheine müssen aufbewahrt werden. Auch Buntbrachen sind erst ab einem Abstand von 10 m von Gewässern der „Gewässerkulisse“ förderfähig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder die Nutzung des Aufwuchses, zum Beispiel zur Futterge-

winnung, zur energetischen Verwertung oder zur Saatgutgewinnung, ist nicht erlaubt. Mindestens in jedem zweiten Jahr wird der Aufwuchs außerhalb der Schutzperiode vom 1. April bis 15. August gemulcht und ganzflächig verteilt. Darüber hinaus werden außer etwaigen Nachsaaten keine Bearbeitungsmaßnahmen zugelassen.

► Mehrjährige Wildpflanzenmischungen

Zur Förderung der Strukturvielfalt, des Artenreichtums und des Angebots an Nahrung und Lebensraum wird der Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen gefördert. Zur Anlage mehrjähriger Wildpflanzenmischungen werden Mischungen von mindestens zwölf Arten mehrjähriger Wild- und Kulturpflanzen gemäß Anlage 2 der AUM-Richtlinien angebaut. Die Saatgutbelege sowie Rechnungen oder Lieferscheine müssen aufbewahrt werden. Ausschließlich im Jahr der Einsaat ist ein einmaliger Herbizideinsatz möglich, damit sich die Mischungen durchsetzen können. Darüber hinaus dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Aufwuchs wird jährlich nach dem 15. Juli geerntet. Im Ansaatjahr besteht keine Ernteverpflichtung.

► Förderung des Ökologischen Landbaus

Diese Fördermaßnahme zielt auf eine Stärkung und den Ausbau einer um-

weltverträglichen, ressourcenschonenden und nachhaltigen Landwirtschaft ab. Die Einhaltung der EU Öko-Verordnung im gesamten Betrieb, also einschließlich Tierhaltung und Flächen in

Kombinationen mit Öko-Regelungen (ÖR)

ÖR 1c (Anlage von Blühstreifen oder -flächen) und **ÖR 1d** (Altgrasstreifen oder -flächen): ohne Abzug kombinierbar mit dem Ökologischen Landbau.

ÖR 2 (Vielfältige Kulturen im Ackerbau): mit Ausnahme der Anlage mehrjähriger Buntbrachen ohne Abzug mit allen Maßnahmen kombinierbar.

ÖR 3 (Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise): ohne Abzug kombinierbar mit dem Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen, der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge und dem Ökologischen Landbau.

ÖR 4 (Extensivierung Dauergrünland): mit 50 €/ha Abzug von der Dauergrünlandprämie kombinierbar mit dem Ökologischen Landbau.

ÖR 5 (Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen): ohne Abzug kombinierbar mit dem Ökologischen Landbau.

ÖR 6 (Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel): mit Abzug des geplanten Einheitsbetrages/ha für die ÖR 6 kombinierbar mit Uferrandstreifen, Erosionsschutzstreifen und dem Ökologischen Landbau. Nicht kombinierbar mit der Anlage mehrjähriger Buntbrachen und den mehrjährigen Wildpflanzenmischungen, sonst ohne Abzug. ◀

anderen Bundesländern, ist die zentrale Fördervoraussetzung. Dies muss jährlich durch eine zugelassene Öko-Kontrollstelle kontrolliert und bescheinigt werden. Die Bescheinigung über diese Kontrolle ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Kontrolle durch die Antragstellenden über ELAN oder bei der Kreisstelle der LWK NRW einzureichen.

Gefördert werden die Kulturgruppen Acker, Dauerkulturen und Baumschulen, Dauergrünland, Gemüse- und Zierpflanzenbau sowie Unterglasproduktion – jeweils mit spezifischen Prämiensätzen. Die Einordnung einzelner Kulturen kann dabei von gängigen Klassifikationen abweichen. So wird beispielsweise der Spargelanbau im Rahmen dieser Förderung den Gemüsekulturen zugeordnet. Eine Übersicht über die Einordnung der förderfähigen NC finden Sie auf Internetseite der LWK NRW.

Für den Erhalt der Dauergrünlandprämie ist ein durchschnittlicher Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha Dauergrünland Voraussetzung. Berücksichtigt werden hierfür alle im Flächenverzeichnis als Dauergrünland ausgewiesenen Flächen, inklusive der Altgrasstreifen (ÖR 1d).

Beim Unterglasanbau liegt die Mindestnutzungsdauer bei neun Monaten pro Jahr. Für Wege wird ein pauschaler Abzug von 10 % veranschlagt. Weitere nicht dem Anbau dienende Bereiche wie Lagerbereiche oder Sozialräume müssen zusätzlich in Abzug gebracht werden.

► Förderung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Zum Erhalt der genetischen Vielfalt, des kulturellen Erbes sowie der Sicherung einer langfristigen Stabilität und der Anpassungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Tierbestände wird die Zucht und die Haltung bedrohter Haustierrassen in NRW gefördert. Förderfähig sind die Zucht und Haltung bei Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, sofern diese in der „Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ (TGRDEU) in einer entsprechenden Gefährdungskategorie geführt werden. Die Datenbank ist online unter <https://tgrdeu.genres.de> einsehbar. Um eine Förderung zu erhalten, müssen Antragstellende Eigentümer der Tiere sein und über einen Betriebssitz in NRW verfügen. Die Tiere müssen in NRW oder in einem unmittelbar angrenzenden

Landkreis eines anderen Bundeslandes gehalten werden. Zusätzlich ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Zuchtprogramm (Zuchtbuchbeitrag) einer staatlich anerkannten, in NRW aktiven Züchtervereinigung erforderlich.

NEU: Ab 2026 müssen zusammen mit dem Auszahlungsantrag aktuelle Herdbuchauszüge, Zuchtbescheinigungen oder durch den Zuchtverband ausgestellte Bestandslisten eingereicht werden. Dies gilt ab diesem Jahr auch erstmals für Anträge mit Rindern, Pferden und Schweinen. Zuvor galt diese Verpflichtung nur für Schafe und Ziegen. Der bewilligte Tierbestand ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg unverändert zu halten.

► Antragsfristen

Es sind folgende Antragsfristen zu beachten: Bis 15. Mai 2026 sind Auszahlungsanträge zu stellen, bis 31. Mai 2026, dem letzten Termin zur Einreichung der Auszahlungsanträge, erfolgt eine Kürzung von 1 % je Tag der Verspätung; letzte Möglichkeit, Grundanträge einzureichen ist der 30. Juni 2026. ◀

Haltung fördern

Zur Verbesserung der tiergerechten Haltungsverfahren sollen die einjährigen Fördermaßnahmen Sommerweidehaltung und Haltungsverfahren auf Stroh insbesondere bei Rindern und Schweinen beitragen. Was bei der Antragstellung 2026 zu beachten ist, erläutert Marco Nördemann.

Für die Maßnahme der Sommerweidehaltung ist der Antrag für das Verpflichtungsjahr 2026 zusammen mit dem Sammelantrag per ELAN einzureichen. Die Antragsfrist endet am 15. Mai. Der Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh ist per ELAN bis zum 30. Juni 2026 einzureichen. Eine verspätete Einreichung von Anträgen führt zu Kürzungen oder sogar zur Ablehnung von Anträgen.

► Sommerweidehaltung

Im Rahmen der Sommerweidehaltung müssen pro Großvieheinheit (GVE) mindestens 0,15 ha Weidefläche der zulässigen Nutztarccodes 422, 424, 433, 459, 480 und 492 zur Verfügung stehen. Die Weideflächen werden im

Rahmen der Antragstellung durch Setzen einer entsprechenden Bindung im Flächenverzeichnis gekennzeichnet. Zudem muss für jede Weidefläche angegeben werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzen wird. Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) müssen in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke erhalten. Die Richtlinien für die Förderung der Sommerweidehaltung sehen bestimmte Ausnahmefälle von dieser Weidepflicht vor, zum Beispiel Krankheit. Liegt ein solcher vor, ist dies unbedingt zu dokumentieren, insofern mehr als 10 % der Tiere der beantragten Weidegruppe im Stall verbleiben müssen. Die Dokumentation ist beispielsweise im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen. Das entspre-

chende Formular finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare und Merkblätter.

► Besonderheiten bei Färsen

Bei den Färsen sind folgende Besonderheiten zu beachten: Die Verpflichtungen müssen in vollem Umfang erfüllt werden. Es können für die Prämienberechnung jedoch nur 80 % der GVE berücksichtigt werden. Hintergrund dieser Regelung ist die Annahme, dass 20 % der Färsen zur Remontierung der Mutterkühe herangezogen werden. Bei Färsen der Fleischrassen im Herdenverband werden die Mutterkühe bei der GVE-Berechnung und der Ermittlung der Beweidungsfläche hinzugerechnet, für sie kann aus EU-rechtlichen Gründen jedoch keine Prämie gezahlt werden. Das bedeutet auch, dass sie für das Erreichen der Bagatellgrenze nicht relevant sind. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Bei der Prüfung, ob Sie diesen Betrag erreichen, ist insbesondere bei den Färsen zu beachten, dass der GVE-Faktor bis 24 Monate 0,6 beträgt und



Wer Förderung für die Haltung auf Stroh beantragt, muss an einer Online-Schulung teilnehmen.

Foto: imago/Rainer Weisflog

die Färsen nur zu 80 % berücksichtigt werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 € je GVE.

► Grundlage ist die HIT-Datenbank

Für die Prämienberechnung werden die Angaben in der HIT-Datenbank zugrunde gelegt. Für die Zuordnung der Tiere zu den Weidegruppen ist unter anderem der Rasseschlüssel entscheidend. Beispielsweise ist der Rasseschlüssel 90 in der Weidegruppe der Milchkühe nicht förderfähig, die Rasseschlüssel 98 und 99 sind es dagegen schon. Hier ist es gegebenenfalls sinnvoll, die Zuordnung zu überprüfen, insbesondere wenn es sich um Kreuzungstiere (Rasseschlüssel 97, 98, 99) handelt. Es ist darauf zu achten, dass bei der Antragstellung alle HIT-Betriebsstättennummern, die für diese Förderung von Relevanz sind, vollständig angegeben werden.

NEU: Betriebsstätten außerhalb von Nordrhein-Westfalen werden ab diesem Jahr nicht mehr gefördert.

Ausführliche Informationen finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Tierwohlmaßnahmen.

► Haltungsverfahren auf Stroh

Der Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh ist per ELAN bis zum 30. Juni 2026 einzureichen. Eine verspätete Einreichung führt zur Ablehnung des Antrags. Der Antrag bezieht sich auf den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2027.

Vor Beginn der Umsetzung der Fördermaßnahme ist die Teilnahme an einer Online-Schulung der Landwirtschaftskammer NRW nachzuweisen. Die Teilnahme muss alle drei Jahre wiederholt werden. Sofern diese gebührenpflichtige Schulung in diesem Jahr absolviert werden muss, werden die betreffenden Antragsteller voraussichtlich im Sommer entsprechend informiert.

Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme sind verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen: Neben einer tageslichtdurchlässigen Fläche von 3 % (Schweine) beziehungsweise 5 % (Rinder) der Stallgrundfläche muss der Stall über eine bestimmte uneingeschränkt nutzbare Stallfläche verfügen. Diese Mindestgröße variiert je nach Betriebszweig. Ebenso gelten für

die Tiere unterschiedliche Liegeflächenvorgaben in Quadratmetern (m²). Die Liegeflächen müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie trocken und ausreichend gepolstert sind. Für die Rinder muss zudem eine ausreichende Anzahl an Futterplätzen bereitgestellt werden.

Es müssen alle für die Förderung des Haltungsverfahrens auf Stroh relevanten HIT-Betriebsstättennummern im Antrag angegeben werden, eine nachträgliche Meldung weiterer Betriebsstätten ist nicht zulässig. Ausführliche Informationen zu der Fördermaßnahme finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Tierwohlmaßnahmen. ◀

► Antragsfähige Betriebszweige

Betriebszweig	€ je GVE
Milchviehhaltung	65
Mutterkuhhaltung	65
Sonstige Rinderhaltung	65
Bullenmast	220
Schweinezucht	265
Sonstige Schweinehaltung	90
Ferkelaufzucht	500



Man muss sich schon etwas in den ELAN-Antrag reinknien. Aber logische Menüfolgen helfen, sich in dem Programm zurecht zu finden.

Foto: imago/News Licensing

Mit ELAN Schritt für Schritt zum Antrag

Ab dem 15. März 2026 steht allen Landwirten für die Antragstellung 2026 das ELAN-Programm zur Verfügung. Wie Sie am besten vorgehen, erläutert Sabine Rückert.

Über die Website der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (www.landwirtschaftskammer.de) kann ELAN-NRW aufgerufen werden. Zur Webanwendung gelangen Sie über den oben stehenden Button Förderung und anschließend über den Bereich Elektronischer Antrag (ELAN).

Nach einem Klick auf den Button „Anmelden zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach“ gelangen Sie auf die nächste Seite. Nach einem Klick auf „Weiter zur Anmeldung“ wird die Anmeldemaske angezeigt. Diese Anmeldemaske wurde im Vergleich zum Vorjahr überarbeitet. Klicken Sie hier bitte auf den Button „Einzelantragsteller“. Anschließend öffnet sich das Fenster des zentralen Anmeldedienstes der HI-Tier-Datenbank.

► Anmeldung muss sein

Auf dieser Seite geben Sie bitte Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und die dazugehörige Persönliche Identifikations-Nummer (PIN) in die entsprechenden Felder ein und drücken auf den Button „Anmelden“. Dieser Schritt dient dazu, um Sie als Anwender zu authentifizieren.

Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, finden Sie unter dem Kästchen zur Eingabe der PIN, in dem Anmeldedienst der HI-Tier, die Schaltfläche „PIN vergessen“. Hierüber gelangen Sie auf die entsprechende Seite der HI-Tier (PIN vergessen – Anforderung eines neuen Passwortes/Ersatz-PIN) und können eine neue PIN anfordern.

Nach der korrekten Eingabe der Anmeldedaten öffnet sich die Startseite des ELAN-Programms. Auf dieser Startseite haben Sie die Auswahlmöglichkeit zwischen den Kacheln der Antragsdokumente der Jahre 2022 bis 2026, dem „Antragstellerpostfach“ und „Investive Maßnahmen LEADER“.

► Wenn das Programm gestartet ist

Zur Anmeldung am ELAN-Programm klicken Sie auf die Kachel „Antragsdokumente 2026“. Es öffnet sich die Anwendung und Ihnen wird die, aus den Vorjahren bekannte, Hauptfensteransicht angezeigt. Es werden Ihre Betriebsdaten aller für Sie wichtigen Daten und Formulare angezeigt.

Über die Kachel „Antragstellerpostfach“ gelangen Sie direkt in Ihr Postfach. Ein weiterer Weg zum Postfach führt über den Button „Postfach“, den Sie in der blauen Kopfzeile des ELAN-Programms finden. Hier werden Ihnen Bescheide, Anhörungen und Mitteilungen zum Download zur Verfügung gestellt. Über neu eingestellte Dokumente werden Sie auch in Zukunft mit einer Informations-E-Mail informiert. Außerdem können Sie eine Nachricht an Ihre Kreisstelle versenden. Zu wei-

teren Informationen zum Antragstellerpostfach siehe Seite 70.

► Daten der Vorjahre einsehbar

Die Kacheln der Antragsdokumente 2022 bis 2025 werden im nächsten Jahr weiterhin zur Verfügung stehen, sodass Sie Ihre Antragsdaten aus diesen Jahren jederzeit aufrufen können. Ihre eingereichten Antragsdaten können Sie herunterladen, indem Sie in der Anwendung des jeweiligen Antragsjahres auf den Button „Historie“ klicken. Danach öffnet sich ein Fenster mit einer Übersicht über Ihre eingereichten Dokumente, sortiert nach den Einreichversionen.

Hier können Sie sich für jeden Einreichvorgang Ihre Quittung, das Antragspaket und den Kontrollbericht anzeigen lassen und bei Bedarf ausdrucken. In der Anwendung selber besteht die Möglichkeit, über die Druckfunktion einzelne, geöffnete Formulare zu drucken und als PDF-Dateien herunterladen. Des Weiteren können Sie über die Exportfunktion im Flächenverzeichnis Flächendaten (Flächenverzeichnis, Landschaftselementverzeichnis und GIS-Schlaggeometrien) exportieren.

► Anmeldung durch Bevollmächtigte

Beraterinnen und Berater oder sonstige Bevollmächtigte können sich über eine eigene Anmeldemaske (Login) in der ELAN-Anwendung anmelden und einen Antrag öffnen, bearbeiten und einreichen. In dem Anmeldefenster meldet sich ein Bevollmächtigter mit seiner Registriernummer an. Voraussetzung hierfür ist, dass von dem Antragsteller eine Vollmacht in der HIT/ZID erteilt wurde. Hier ist eine Vollmacht vom Typ 22 – ZID-Gesamtvollmacht oder vom Typ 25 – ZID-Antragstellungsvollmacht notwendig. Sobald der Haken zur Bevollmächtigung gesetzt wurde, kann in der ausklappbaren Liste der zu bearbeitende Betrieb ausgewählt werden. In der Liste werden alle Betriebe aufgeführt, für die dem Bevollmächtigten eine Gesamtvollmacht oder Antragstellungsvollmacht erteilt wurde.

► Auf den Browser kommt es an

Für eine störungsfreie Nutzung der ELAN-Webanwendung benötigen Sie einen modernen JavaScript-fähigen Browser

in der jeweils neuesten oder unmittelbaren Vorgängerversion. Damit die Betriebsdaten ordnungsgemäß geladen werden können, verwenden Sie bitte für die Anmeldung zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach den Browser Google Chrome oder Microsoft Edge. Der Browser Mozilla Firefox kann auch verwendet werden. Bei diesem ist jedoch die Laufzeit, im Vergleich zum Google Chrome und Microsoft Edge, langsamer. Bei anderen Browsern kann es zu Fehlern kommen. Der Microsoft Internet-Explorer wird nicht mehr von Microsoft gewartet und entspricht nicht mehr dem Sicherheitsstandard.

Der vom Hersteller unterstützte Zugriff umfasst weder den Apple-Browser Safari noch mobile Geräte wie Android- oder iOS-Tablets und -Smartphones. Die in dem genannten Browser standardmäßig aktivierte JavaScript-Funktionalität darf nicht deaktiviert sein. Zum Anzeigen und Ausdrucken der Dokumente empfehlen wir die Software Adobe Acrobat Reader.

Sollten Sie Probleme mit der Internetverbindung haben, wenden Sie sich bitte zwecks Terminabsprache für die Mithilfe zeitnah an Ihre zuständige Kreisstelle.

► Dokumente übersichtlich aufgelistet

Alle Dokumente, die mit dem ELAN-Programm bearbeitet werden können, befinden sich in der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms im Dokumentenbaum. Außerdem wird in der Dokumentenliste eine Listenansicht aller enthaltenen Dokumente angezeigt und unter dem Feld Meldungen finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen.

Der Dokumentenbaum ist wie folgt aufgebaut: An erster Stelle im Dokumentenbaum wird Ihnen der Ordner „Stammdaten“ angezeigt, anschließend der „Sammelantrag“ und der Ordner „Erschwerenisausgleich Pflanzenschutz“.

NEU: Die Mehrgefahrenversicherung kann ab diesem Jahr nicht mehr beantragt werden, da die Fördermaßnahme nicht mehr weitergeführt wird.

Als Nächstes sind die Tierschutzmaßnahmen aufgeführt. In einem Ordner finden Sie den Auszahlungs- und Grundantrag zu den „Bedrohten Haus- und Nutztierassen“. Anschließend die Ordner für die „Sommerweidehaltung“ und die „Haltungsverfahren auf Stroh“.

Danach sind die Ordner „Ökologischer Landbau“, inklusive des „Viehbestandes“ und „Vertragsnaturschutz“, jeweils mit dem Auszahlungs- und dem Grundantrag, verfügbar. Nachfolgend ist der Ordner „Agrarumweltmaßnahmen – Förderperiode 2023 bis 2027“ zu finden. Hier sind alle Auszahlungs- und Grundanträge enthalten, die Sie im Rahmen der Förderperiode ab 2023 stellen können.

► Reihenfolge der Bearbeitung

Die einzelnen Dokumente bearbeiten Sie am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum und beginnen mit den Stammdaten und dem Mantelbogen. Für die Antragstellung ist eine gültige E-Mail-Adresse erforderlich. Liegt diese nicht vor, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Kreisstelle, damit die fristgerechte Antragstellung sichergestellt werden kann.

Als nächsten Schritt ist es empfehlenswert, das Flächen- und Landschaftselemente(LE)-Verzeichnis zu bearbeiten. Hieraus werden automatisch bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen. Bitte speichern Sie regelmäßig, damit Ihre Daten bei einem unvorhergesehenen Abbruch nicht verloren gehen.

► Flächen- und LE-Verzeichnis

Sobald im GIS-Editor Flächen eingezeichnet oder Vorschläge übernommen wurden, werden die Spalten „beantragte Fläche“ und „beantragte Größe“ automatisch gefüllt. Auch vorgenommene Änderungen an den Geometrien werden automatisch in die Spalten übertragen. Möchten Sie einen Teilschlag oder ein Landschaftselement erstmalig für die Agrarförderung beantragen und für diese existiert zurzeit noch kein FLIK oder FLEK, wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreisstelle, damit diese in das Referenzsystem aufgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht bei der Kreisstelle vorzulegen sind.

NEU: Das Formular „Flächenverzeichnis“ wurde um den Button „Excel Export Flächendaten“ erweitert. Es ist möglich, das Flächenverzeichnis beziehungsweise das Landschaftselementverzeichnis als Excel-Format zu exportieren. Nach einem Klick auf den Button wird ein Excel-Dokument aus-

gegeben. Dieses Dokument enthält einen Reiter mit den Teilschlägen und – falls vorhanden – einen Reiter mit den Landschaftselementen.

Bitte beachten Sie die Spalte 18 im Flächenverzeichnis „Zwischenfrucht/Untersaat“. Im Rahmen der Konditionalität ist ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend. Erfassen Sie dort für die betreffenden Flächen den Anbau/die Aussaat, sofern dieses für die Fläche Ihres Betriebs zutrifft. Wenn keine Angabe erfolgt, wird davon ausgegangen, dass keine Zwischenfrucht oder Untersaat ausgesät beziehungsweise angebaut wird.

► Berechnung des Fruchtwechsels

Bei der Beantragung der Beihilfeanträge ist das Dokument „Konditionalitätenrechner“ im Ordner Flächenverzeichnis

zu beachten. Anhand dieser Übersicht können Sie überprüfen, ob Sie die Vorgaben des Fruchtwechsels auf Ackerland (GLÖZ 7) erfüllen. Im GIS kann über die Legende die Kulisse „Fruchtwechsel Drei-Jahres-Prüfung (GLÖZ 7)“ eingeblendet werden. Außerdem wird Ihnen ausgegeben, ob für Sie die Ausnahmen für bestimmte Begünstigte vom Fruchtwechsel zutreffen. Die aktuellen Angaben aus dem Flächenverzeichnis werden im Konditionalitätenrechner mit einem Klick auf den Button „Daten aktualisieren“ aktualisiert, ohne einen Speichervorgang auszulösen. Informationen zu den Regelungen zur Konditionalität finden Sie auf Seite 33.

In der Spalte 19 „Beihilfefähigkeit“ wird Ihnen angegeben, ob der jeweilige Teilschlag mit der vergebenen Kulturart beihilfefähig ist. Sie haben die Möglichkeit, das Kennzeichen zu entfernen, wenn Sie einen Teilschlag in keiner Fördermaßnahme berücksichtigen möchten.

► Änderungen nachvollziehbar

Ganz rechts im Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis finden Sie die Spalte „Änderungsgrund ab Version 2“. In dieser Spalte müssen beim mehrfachen Einreichen der Flächendaten Angaben gemacht werden. Wählen Sie hierzu eine der Möglichkeiten aus dem Auswahlfeld aus. Haben Sie eine Änderung im Rahmen des Flächenmonitorings durchgeführt, wählen Sie aus dem Auswahlfeld „Flächenmonitoring“ aus. Für andere Änderungsgründe geben Sie „Sonstige Antragsänderung“ an. Wenn seitens der Landwirtschaftskammer eine Datenaktualisierung durchgeführt wurde, wird diese Spalte automatisch mit „Verwaltung“ gefüllt.

NEU: Zu dem Formular „statistische Erfassung von Untergruppen von Dauergrünland“ wird Ihnen im Dokumentenbaum ein Vorjahresdokument an-

Einfach in einem einzigen Fach

Das Antragstellerpostfach bildet die zentrale Schnittstelle für die digitale Kommunikation im elektronischen Antragsverfahren zwischen Antragstellern und der EU-Zahlstelle. Sabine Grumisch und Niklas Holtschlag berichten über die Möglichkeiten und die Funktionalität des Postfaches.

Neben der Einsichtnahme von Bescheiden, Anhörungen und antragsspezifischen Mitteilungen zu Ihrem Antrag im Antragstellerpostfach haben Sie die Möglichkeit, Nachrichten an die Verwaltung zu senden. Mit der Einreichung des Antrags über den ELAN-NRW Web Client erteilen Sie die Einwilligung, dass Bescheide elektronisch über das Antragstellerpostfach bekannt gegeben werden, und verpflichten sich, die über das Antragstellerpostfach erhaltenen Nachrichten abzurufen.

► Erst anmelden ...

Zum Antragstellerpostfach gelangen Sie über die Website der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (<http://www.landwirtschaftskammer.de/>). Wählen Sie bitte oben auf dieser Seite die Kategorie „Förderung“ aus und klicken anschließend auf „Elektronischer Antrag (ELAN)“ rechts auf der Seite. Auf der sich öffnenden Seite zu ELAN-NRW befindet sich der Button „Anmelden zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach“. Nach einem Klick auf diesen Button und den

Button „Weiter zur Anmeldung“ auf der folgenden Seite gelangen Sie zur Anmeldemaske. Nutzen Sie bitte den Button „Einzelantragsteller“. Es öffnet sich anschließend das Fenster des zentralen Anmeldedienstes der H-Tier-Datenbank zur Authentifizierung. Geben Sie bitte Ihre ZID-Registrierungsnummer und die dazugehörige ZID-PIN ein und drücken auf den Button „Anmelden“. Die ZID-Registrierungsnummer ist in Ihrer E-Mail zur Bereitstellung von Daten im Antragstellerpostfach enthalten.

► ... dann Postfach aufrufen

Auf der Startseite des ELAN-NRW Web Clients befinden sich die Kacheln zu den Antragsdokumenten 2022 bis 2026, die Kacheln „Investive Maßnahmen LEADER“ und „Antragstellerpostfach“.

Beim Klicken auf die Kachel „Antragstellerpostfach“ oder über den Button „Postfach“ in der blauen Kopfzeile des ELAN-NRW Web Clients öffnet sich der Posteingang. Die einzelnen Nachrichten können von Ihnen aufgerufen, gelesen und die enthaltenen Anhänge abgerufen werden. Die bereitgestellten Nachrichten sind dauerhaft im Antragstellerpostfach hinterlegt.

Im Antragstellerpostfach werden Ihnen Bescheide, Anhörungen und antragsspezifische Mitteilungen zu Ihrem An-

trag zum Abruf sowie zum Download zur Verfügung gestellt. Es wird schlussendlich für alle Mitteilungen mit persönlichen oder antragsspezifischen Angaben benötigt.

Sofern das hinterlegte Dokument in bestimmten Fällen zusätzlich postalisch versendet wurde, wird eine entsprechende Kopie hinterlegt und dies im Betreff aufgeführt.

Um stets auf dem aktuellen Stand zu bleiben, sollte das Antragstellerpostfach regelmäßig geöffnet werden. Es steht den Nutzerinnen und Nutzern ganzjährig zur Verfügung.

► Mitteilung über neue Nachrichten

Wenn neue Nachrichten im Antragstellerpostfach bereitgestellt werden, werden die Antragsteller hierüber durch eine Benachrichtigung an die hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass wichtige Informationen „nicht untergehen“ und zeitnah ein Abruf aus dem Antragstellerpostfach erfolgt.

Sofern sich Ihre E-Mail-Adresse ändert, informieren Sie bitte zeitnah die für Sie zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW. Bitte kontrollieren Sie auch im Rahmen der Antragstellung Ihre vorgeblendete E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten und geben Sie,

geboten. Wenn im aktuellen Jahr dieselben Teilschläge beantragt werden, können über den Button „Übernahme von Vorjahresdaten“ die Untergruppen vom Vorjahresdokument in das aktuelle Dokument übertragen werden.

► Flächenmonitoring

In dem Dokument „Überprüfung im Rahmen des Flächenmonitorings“ werden Ihnen nach der Antragsphase die Ergebnisse der Überprüfung im Rahmen des Flächenmonitorings bereitgestellt. Bei der Überprüfung wird jeder Fläche ein Ergebnis entsprechend den Ampelfarben zugeordnet. Der aktuelle Stand der Prüfung für Ihren Betrieb ist auch im GIS dargestellt. Hierzu blenden Sie über die Legende die Ebene „Ampel Flächenmonitoring“ ein. Ihre Flächen werden in den gleichen Farben dargestellt, die Sie auch in der Flächenaufstellung im Dokument vorfinden. Weitere Infor-

mationen zum Flächenmonitoring finden Sie auf Seite 75.

In Anlehnung an den Ampel-Monitoring-Layer werden beim Layer „Ampel Öko-Regelung 5“ anhand der Ampelfarben und eines Infotextes Prüfergebnisse zum Vorhandensein der ÖR-5-Kennarten-Pflanzen veröffentlicht.

► Bindungen angeben

Nach der Eingabe einer Kulturart werden Ihnen im Bindungsfenster alle Bindungen zur Auswahl angeboten, die für diese Kulturart zulässig sind, unabhängig davon, ob für mehrjährige Maßnahmen eine Grundbewilligung vorliegt. Im Fall einer Verpflichtungsübernahme von einem anderen Betrieb kann der jeweilige Antrag bereits im ersten Jahr nach der Verpflichtungsübernahme über ELAN gestellt werden, es ist kein Papierantrag notwendig.

Beim ersten Öffnen sind die Bindungen zu den Maßnahmen AP, AF, B, B1, KUP, ÖR 3, ÖR 5, ÖR 7, zu der Sommerweidehaltung und dem Vertragsnaturschutz, wenn vorhanden, bereits aus dem Vorjahr vorgeblendet. Nicht alle Bindungen werden automatisch mit der Eingabe der Kulturart vergeben. In diesem Fall geben Sie, für den jeweiligen Teilschlag, in dem Fenster der Flächenbindungen die Bindungen für die Fördermaßnahmen an, die Sie beantragen möchten. Für jede Bindung muss eine neue Zeile angelegt werden. Für einige Maßnahmen ist außerdem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich. Im LE-Verzeichnis kann für den förderfähigen Landschaftselemente-Typ 1 Hecken oder Knicks die Bindung für den Vertragsnaturschutz vergeben werden.

NEU: Die Vorbelegung der Bindungen aus dem Vorjahr beziehungsweise die Übernahme von Flächenbindungen

sofern noch nicht hinterlegt, Ihre aktuelle E-Mail-Adresse an.

► Postfach nutzen

Aus dem Antragstellerpostfach heraus können Antragsteller eine Nachricht an die für sie zuständige Kreisstelle senden. Sie haben die Möglichkeit, beispielsweise auf ein über das Antragstellerpostfach zur Verfügung gestelltes Anhörungsschreiben über die „Senden-Funktion“ eine Antwort an den Absender zu senden. Diese Funktion steht sowohl dem Antragsteller als auch dem Bevollmächtigten zur Verfügung.

Hierfür wurde der Button „Neue Nachricht“ auf der rechten Seite des Antragstellerpostfachs integriert. Mit einem Klick auf diesen Button öffnet sich das Nachrichtenfenster, in dem der Betreff, das Verfahren beziehungsweise die Fördermaßnahme, gegebenenfalls das Aktenzeichen, das Antragsjahr und ein entsprechender Text eingegeben werden können. Bitte beachten Sie, dass eine Nachricht nur bei Angabe des Antragsjahres, des Verfahrens und des Betreffs versandt werden kann.

► Antworten über das Postfach vorgesehen

Im Laufe dieses Jahres soll eine Antwortfunktion bereitgestellt werden, die die digitale Kommunikation zwischen Antragstellenden und der EU-Zahlstelle erleichtert. Mit einem Klick auf den

Pfeil am Ende der Nachricht im Posteingang wird für Sie automatisch ein Entwurf für Ihre Antwort erstellt, in der Betreff, Verfahren, Aktenzeichen und Antragsjahr vorgeblendet werden. Nach Ihrer Antwort auf die Nachricht steht Ihnen außerdem die Funktion „Konversation anzeigen“ neben dem Pfeil in Form einer Sprechblase zur Verfügung, mit der Sie sich die Konversation zu dieser Nachricht anzeigen lassen können. Sobald die Antwortfunktion verfügbar ist, werden die Antragsteller hierüber informiert.

► Versenden von PDF-Dokumenten

Bei der „Senden-Funktion“ besteht die Möglichkeit, Anhänge in Form von PDF-Dateien (zum Beispiel Bescheinigungen, Nachweise oder Verträge) hinzuzufügen. Es können ausschließlich unverschlüsselte PDF-Dateien ohne Passwortschutz hochgeladen werden, andere Formate sind nicht zulässig.

Bitte beachten Sie den Grundsatz – Fachanwendung vor Antragstellerpostfach: Im Rahmen der Antragstellung besteht auch die Möglichkeit, PDF-Dateien (zum Beispiel Bescheide, Bescheinigungen, Nachweise und Verträge) in bestimmten Antragsformularen im ELAN-NRW Web Client hochzuladen und mit dem Antrag einzureichen. Hierfür wurde in den entsprechenden Formularen der Button „Datei hochladen“ integriert. In dem letztjährigen Antragsverfahren wurde die Funktion

auf eingescannte Saatgutetiketten erweitert. Bitte nutzen Sie für diese Dokumente den Einreichvorgang im Web Client anstelle des Versands einer Nachricht, damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

► Auch Entwürfe speichern

Sollten Sie eine neue Nachricht noch nicht an die Landwirtschaftskammer NRW senden wollen, können Sie diese zunächst speichern. Diese wird Ihnen dann in dem Ordner „Entwürfe“ angezeigt. Die Entwürfe können jederzeit von Ihnen weiterbearbeitet und an die Landwirtschaftskammer NRW gesendet werden. Nach Eingang der Nachricht wird diese an die zuständige Stelle weitergeleitet und bearbeitet. ◀



Das elektronische Postfach ist Dreh- und Angelpunkt für die Kommunikation zwischen Antragsteller und Zahlstelle.

Foto: imago/imagebroker

aus dem Vorjahr wurde um die Bindungen KUP (Niederwald mit Kurzumtrieb) und ÖR 5 (Öko-Regelung 5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung) erweitert. Die Vorbelegung beziehungsweise die Übernahme der Bindung KUP erfolgt inklusive der Zusatzangaben.

Da die Bindungen und Zusatzangaben von der ausgewählten Kulturart abhängig sind, kann die Änderung in eine andere, nicht zulässige Kulturart dazu führen, dass die vorgeblendeten oder aktiv gesetzten Bindungen und/oder Zusatzangaben automatisch gelöscht werden.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Kulturart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Einkommensgrundstützung beantragen, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

NEU: Liegen für einen Teilschlag mehrere gültige Bewilligungen für den Vertragsnaturschutz vor, kann die Bindung VNS im Flächenverzeichnis oder GIS mehrfach vergeben werden. Hier sind jeweils die Zusatzangaben der Bewilligungen (Behörde, Bewilligungsjahr, Aktenzeichen) anzugeben, damit dieser Teilschlag in die entsprechenden Flächenaufstellungen der jeweiligen Anträge übertragen werden kann.

Für die Beantragung der Anlagen C, D, ÖR 2 und ÖR 4 sind keine Bindungen erforderlich. Hier ist nur die Beantragung im jeweiligen Antragsformular selber und die Angabe im Formular „Beantragung von Fördermaßnahmen“ notwendig.

► Geographisches Informationssystem

Schlag- und LE-Geometrien müssen mithilfe der GIS-Anwendung (Geographisches Informationssystem) eingezeichnet werden. Ihre Geometrien aus 2025 werden Ihnen als Vorjahresdaten im GIS-Editor vorgeblendet. Bei diesen Vorschlägen handelt es sich um Ihre Vorjahres-Antragsgeometrien, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle angepasst und bei der Auszahlung berücksichtigt wurden.

Im Flächenverwalter können Sie diese Geometrien alle oder auch einzeln auswählen und bestätigen. Stimmen die Vorschläge nicht mit den im An-

tragsjahr bewirtschafteten Flächen überein oder haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Geometrien. Die angezeigten Feldblöcke und Landschaftselemente werden beim Öffnen aktualisiert. Damit stehen Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehenden Geodaten können flexibel in der Legende an- und abgeschaltet werden. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind.

NEU: Der Layer „Mähwiesen“ mit den Lebensraumtypen Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen ist im GIS zur Information der Landwirte aufgenommen worden.

► Hilfe durch Prüfung der GIS-Angaben

Zur Überprüfung Ihrer eingezeichneten Geometrien werden diverse Geoprüfungen durchgeführt. Diese helfen Ihnen, Ihre beantragten Geometrien fehlerfrei in die Kulissen einzuzeichnen und spätere Nachbearbeitungen zu vermeiden.

Vom Programm werden Überlappungen eigener, aktueller Schlaggeometrien automatisch korrigiert. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, können Sie die Geometrie automatisch an die jeweiligen Nachbargrenzen anpassen. Die Überlappungen werden zum einfacheren Auffinden farblich hervorgehoben. Außerdem springt das Programm bei einem Klick auf die Fehlermeldung zu der entsprechenden Geometrie.

Mithilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschlag-Geometrien an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen oder an verschiedenen Kulissen, die in dem sich öffnenden Fenster angeboten werden, abschneiden. Für die LE-Geometrien ist ein Abschneiden an der LE-Referenz oder den Nachbarflächen möglich.

► Abschluss mit Überprüfung des Antrags

Nachdem Sie Ihren Antrag eingereicht haben, erfolgt eine Plausibilisierung Ihrer eingereichten Antragsdaten. Durch eine Hinweismeldung im Flächenverzeichnis werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass ein GIS-Fehler vorliegt. Als Hilfestellung können Sie in der Legende die Kulissen „GIS-Fehler Antrag 2026“ und die zugehörige Informationsebene „Fehlerpunkte (GIS-Fehler Antrag) 2026“ auswählen. Bei dieser Kulisse handelt es sich um eine kombinierte Kulisse, in der unterschiedliche Fehler zusammengefasst werden.

Es ist möglich, dass mehrere Fehlerflächen/Fehlerpunkte übereinander liegen. Durch mehrmaliges Klicken in die betroffene Fläche werden die Meldungen nacheinander im Map-Tipp angezeigt. Diese Kulisse erleichtert das Einzeichnen von Geometrien und Beheben der GIS-Fehler.

► Hinweispunkte setzen

Jedes Jahr werden mindestens für einen Teil Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt, anhand derer gegebenenfalls die Feldblöcke und Landschaftselemente angepasst werden. Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bepflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen, bekannt, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, müssen diese in der GIS-Anwendung durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden. Ein Hinweis ist auch ratsam, wenn sich die Hauptbodennutzung und somit der Zuschnitt der Feldblöcke verändert.

Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. In dem sich öffnenden Fenster tragen Sie zum Sachverhalt eine kurze und präzise Erläuterung ein. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu setzen. Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst. Eine Mitteilung zur Änderung von Größen- oder Längen- beziehungsweise Breitenangaben eines Schlags oder Teilschlags mittels Hinweispunkten ist hingegen ausgeschlossen.

Die jeweils eingezeichnete Schlaggeometrie ist allein für die Beantragung

relevant. Diese kann also nicht über einen gesetzten Hinweispunkt nachträglich korrigiert werden.

► Neuerungen in ELAN

NEU: In dem Formular „Unternehmerdaten“ ist es ab 2026 notwendig, dass bei juristischen Personen und Personengesellschaften weitere Angaben zu den Gesellschaftern gemacht werden.

NEU: Im Formular „Nachweis aktiver Betriebsinhaber“ ist es erforderlich, dass bei der ganzjährigen Beschäftigung einer zusätzlichen sozialversicherten Arbeitskraft diese namentlich angegeben wird.

NEU: Im Auszahlungsantrag „Bedrohte Haus- und Nutztierassen“ werden im Bestandsverzeichnis der Rinder und Pferde die vorhandenen Bewilligungsdaten in den Spalten der entsprechenden Altersgruppen vorgeblendet. Rassen, die aus einer Bewilligung vorgeblendet werden, für die im aktuellen Jahr kein Antrag gestellt werden soll, können durch einen Haken in der rechten Spalte „keine Beantragung im aktuellen Antragsjahr“ gekennzeichnet werden.

NEU: Ab 2026 ist es erforderlich, dass in dem Formular Sommerweidehaltung die HIT-Betriebsstättennummern angegeben werden. Liegen diese Nummern bereits bei der Landwirtschaftskammer vor, werden diese im Formular vorgeblendet.

NEU: In dem Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh wurde für die Bullenmast eine altersmäßige Unterteilung in Mastbullen „6 bis 24 Monate“ und „ab 24 Monate“ vorgenommen.

NEU: Im Grundantrag und im Auszahlungsantrag Vertragsnaturschutz ist es ab diesem Jahr möglich, bis zu sieben Pakete für einen Teilschlag anzugeben.

Bei allen Anlagen, für die Bindungen vergeben werden, erscheinen die beantragten Flächen automatisch über die jeweilige Flächenbindung als Liste in den Flächenaufstellungen. Grundlage der hier angezeigten Flächengröße ist die Größe der im GIS erfassten Geometrie, eventuell inklusive Landschaftselementen.

Auszahlungen für einjährige und mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischen Landbau und Vertragsnaturschutz können – technisch gese-

hen – auch ohne vorliegende Grundbewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr beantragt werden.

Die Vergabemöglichkeit der Bindungen ist nur von der ausgewählten Kulturart abhängig. Unabhängig vom Bewilligungsstand werden alle Maßnahmen als Ordner im Dokumentenbaum angeboten.

► Getrennte Ordner

Für jede Maßnahme ist im Dokumentenbaum ein separater Ordner mit dem Antrag beziehungsweise der Anlage angelegt. Wenn zu den Maßnahmen „Vertragsnaturschutz“ oder „Bedrohte Haus- und Nutztierassen“ mehrere Aktenzeichen vorliegen, werden die Flächen beziehungsweise Tiere zu den entsprechenden Aktenzeichen gesondert aufgeführt. In dem Dokument Bewilligung sind die Bewilligungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden. Bewilligungsdaten können jedoch nur dann vom Programm automatisch angezeigt werden, wenn eine gültige Bewilligung vorliegt.

Lesen Sie im Vorfeld der Antragstellung Erklärungen, Verpflichtungen sowie Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen. Diese sind in ELAN maßnahmenspezifisch hinterlegt.

► Hochladen von Dateien

Es besteht die Möglichkeit, im ELAN-Programm in verschiedenen Formularen über den Button „Datei hochladen“ PDF-Dokumente (zum Beispiel Bescheide, Bescheinigungen, Nachweise und Verträge) hochzuladen und mit dem Einreichvorgang an die Landwirtschaftskammer zu übermitteln. Die Dokumente müssen als unverschlüsselte PDF-Datei ohne Passwortschutz vorliegen. Mithilfe dieser Funktion ist es nicht notwendig, die Dokumente schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen. Nach dem erfolgreichen Einreichen wird in der Quittung in der Spalte „Anzahl der im Formular hochgeladenen Dateien“ die Anzahl der hochgeladenen Dokumente je Formular angegeben.

► Kontrolle hilft beim fehlerfreien Antrag

Während der Bearbeitung Ihres Antrags führt das Programm ständige Datenkontrollen durch. Erkannte Fehler



werden gemeldet und unter dem Programmpunkt „Meldungen“ angezeigt. Die Anzeige erfolgt sortiert nach Formularen sowie nach der Schwere der Fehler. Mit einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betroffene Stelle. Zusätzlich wird in den Formularen selber durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. In dem Programmpunkt „Meldungen“ befindet sich ein Button zum Ausdrucken der Fehler.

Auch im Ausdruck werden die Meldungen sortiert nach Formularen und nach der Fehlerschwere dargestellt. Bearbeiten Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, da diese ein Einreichen verhindern. Wenn für ein Formular eine Ausschlussprüfung ausgegeben wird, wird dieses Formular nicht mit eingereicht, weitere Fehlermeldungen dieses Formulars brauchen Sie nicht zu bearbeiten.

► Antrag einreichen

Der elektronische Antrag muss bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bis 15. Mai 2026 eingehen. Grundanträge sind bis zum 30. Juni 2026 einzureichen. Grundanträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, werden abgelehnt.

Wenn es mal hakt, gibt es diverse Hilfestellungen von der Landwirtschaftskammer.

Foto: landpixel



Der Aufwand lohnt sich. Denn die Agrarprämien leisten für viele Betriebe nach wie vor einen wichtigen Beitrag zum Einkommen.

Foto: imago/INSADCO

Die elektronische Datenübermittlung per Internet ist ausreichend. Als Bestätigung einer erfolgreichen elektronischen Datenübermittlung wird eine Quittung ausgegeben. Sie müssen diese Quittung weder unterschreiben noch bei der Kreisstelle einreichen. Sie ist ausschließlich für Ihre persönlichen Unterlagen gedacht. Die Quittung dokumentiert die Übermittlung und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen.

Zusätzlich zu der elektronischen Datenübermittlung sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag einzureichen, zum Beispiel Bescheinigungen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai 2026.

Über die Funktion „Einreichen“ können Sie den Einreichvorgang starten, wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und die Fehlermeldungen beseitigt haben. Kontrollieren Sie vor dem Einreichen sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben. Nach dem erfolgreichen Einreichen erscheint eine Einreichbestätigung und Sie können die Quittung öffnen und ausdrucken.

Die mit ELAN eingereichten Vertragsnaturschutzanträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden weitergeleitet.

Sie erhalten nach dem erfolgreichen Datenimport Ihrer Antragsdaten eine automatische Eingangsbestätigung an die in den Unternehmerdaten angegebene E-Mail-Adresse.

► So gehen Antragsänderungen

Sie haben die Möglichkeit, Antragsänderungen über das ELAN-Programm mitzuteilen. Ein Zurückziehen von Anträgen kann schriftlich über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erfolgen. Als weitere Möglichkeit können Anträge über das Antragstellerpostfach zurückgezogen werden. Hierzu muss deutlich der Name, die Absicht, den Antrag zurückzunehmen, und die Bezeichnung, welcher Antrag zurückgezogen werden soll, ersichtlich sein.

Haben Sie Ihren Antrag bereits eingereicht und möchten die gemachten Angaben ändern und erneut einreichen, können Sie in dem jeweiligen Formular eine neue Version anlegen. Diese Version kann, wie gewohnt, bearbeitet und eingereicht werden. Die erzeugten Formulare werden mit einer Versionsnummer durchnummeriert. Eine Bearbeitung des Antrags ist nur in der jeweils letzten Version möglich.

Reichen Sie bitte den endgültigen Stand des Formulars ein und nicht nur die Änderungen. Wenn bei der Bearbeitung unbeabsichtigt bearbeitbare Versionen von Formularen erstellt werden und diese im Einreichvorgang ohne Änderungen mit übermittelt werden, stellt dies kein Problem dar.

► Übersicht über Antragsänderungen

Ihre vorgenommenen Änderungen können Sie den Änderungsübersichten im Flächenverzeichnis beziehungsweise bei den Landschaftselementen entneh-

men. Diese können im Flächenverzeichnis oder Landschaftselementverzeichnis über den Button „Übersicht Änderungen“ geöffnet werden. Diese Übersicht beinhaltet eine Gegenüberstellung Ihrer Flächen beziehungsweise Landschaftselemente der originalen Version mit den Flächen beziehungsweise Landschaftselementen der geänderten Version. Direkt über der Flächenaufstellung wird angezeigt, welche Versionen des Flächen- beziehungsweise Landschaftselementverzeichnisses aktuell miteinander verglichen werden. Dabei können Sie mit den Häkchen auswählen, welche Zeilen Sie angezeigt bekommen wollen: gleiche Zeilen, geänderte Zeilen (beinhaltet auch die geänderte Lage von Geometrien und Schlagbezeichnungen), hinzugefügte Zeilen oder entfallene Zeilen.

► Datenaktualisierung

Nach der Antragsphase wird im ELAN-Programm die regelmäßige Aktualisierung Ihrer Flächenantragsdaten mit den Daten der Verwaltung der EU-Zahlstelle bei der Landwirtschaftskammer freigeschaltet. Diese Daten umfassen Geo- und Attributdaten Ihrer Teilschläge und Landschaftselemente wie Flächengröße, Nutzung und Bindungen. Hintergrund ist, dass bis zum 30. September des jeweiligen Antragsjahres grundsätzlich sanktionsfreie Antragsänderungen beziehungsweise Rücknahmen von Flächen möglich sind.

Sofern durch die Verwaltung der EU-Zahlstelle eine Abweichung bei Ihrem Flächenantrag festgestellt wird beziehungsweise wurde, werden Sie bei der nächsten Anmeldung im ELAN mit einer Meldung hierauf aufmerksam gemacht. Wenn Sie diese Meldung mit dem Button OK bestätigen, werden die Daten Ihres Antrags automatisch aktualisiert. Anschließend wird Ihr Betrieb im Programm mit den aktuellen Flächendaten geladen.

Eine Aufstellung über die Aktualisierungen können Sie in den Formularen „Flächenverzeichnis“ und im Landschaftselementverzeichnis über den Button „Übersicht Änderungen“ öffnen. Da es sich im Regelfall um sanktionsfreie Antragsanpassungen handelt, besteht in der Regel auch kein Handlungsbedarf. Sollten Sie die aktualisierten Flächendaten dennoch ändern wollen, können Sie bis zum 30. September des jeweiligen Antragsjahres die Funktion des Mehrfacheinreichens nutzen und eine korrigierte Version Ihres Antrags einreichen. ◀



Gelbe Ampelergebnisse können anhand schneller Feldkontrollen aufgeklärt werden. Dabei handelt es sich um Einzelflächenüberprüfungen, die ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

Foto: imago/Panthermedia

Auch die Satelliten schauen drauf

Das bereits etablierte satellitengestützte Flächenmonitoring soll auch in 2026 fortgeführt werden. Ziel ist dabei unter anderem, den Kontrollaufwand vor Ort zu verringern und den Antragstellenden zu helfen, die Anforderungen einzuhalten. Bei Vorliegen entsprechender Foto-Anfragen können die Antragstellenden mitwirken und sogenannte gelbe Flächen aufklären. Tanja Reinermann informiert.

Das Flächenmonitoring im Sinne des Agrarförderrechts bezeichnet eine dauerhafte Beobachtung aller beantragten landwirtschaftlichen Flächen anhand von Satellitendaten. Dabei erfolgen automatisierte Auswertungen von Satellitenbild-Zeitreihen, insbesondere von Sentineldaten aus dem Copernicus-Programm, mithilfe von künstlicher Intelligenz. Diese Satellitenbilder haben eine Auflösung von 10 m.

Sollte eine Auswertung auf Grundlage dieser Bilder kein eindeutiges Ergebnis liefern, weil die Fläche möglicherweise zu klein ist, es sich um eine selten angebaute Kulturart handelt oder die Fläche aufgrund der Wetterlage mittels Satellit nicht ausreichend einsehbar war, werden weitere Methoden zur Aufklärung hinzugenommen. Als weitere Aufklärungsmethoden kom-

men automatisierte und manuelle Auswertungen höher aufgelöster Bilder mit einer Auflösung von 3 m oder schnelle Feldkontrollen vor Ort in Betracht. Ergänzend können gelbe Ergebnisse durch das Einreichen von Fotos aufgeklärt werden. Das Einreichen von Fotos durch Antragstellende setzt eine verwaltungsseitig erstellte Foto-Anfrage in der Foto-App MonaNRW voraus. Näheres zu der Erstellung der Fotoanfragen ist ab Seite 78 dargestellt.

► Satellit kommt zum Einsatz

Das Flächenmonitoring wird in Nordrhein-Westfalen für alle flächenbezogenen Fördermaßnahmen angewendet. Es werden analog zum Vorjahr folgende Fördervoraussetzungen über Satellitenbilder geprüft:

- Richtigkeit der im Flächenverzeichnis angegebenen Kulturart,
- ganzjährige Beihilfefähigkeit der Flächen,
- Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland,
- Durchführung der Mindesttätigkeit auf Brachen sowie
- Einhaltung des Sperrzeitraums/der Schutzperiode auf Brachen (Konditionalität).

► Hauptkulturart wird überprüft

Für jeden Schlag beziehungsweise Teilschlag ist die Hauptnutzung beziehungsweise die Hauptkultur im jeweiligen Antragsjahr anzugeben. Darunter ist die Kultur zu verstehen, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Die Angabe der Hauptkultur erfolgt anhand einer Liste der zulässigen Fruchtarten, siehe Seite 18.

► Ganzjährig beihilfefähig?

Eine Fläche ist dann beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Antragsjahres, also das gesamte Jahr über, hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird.

Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Wesentlich ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre Beihilfefähigkeit –, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Zu beachten ist, dass eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit im Regelfall nach der Antragstellung der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden ist.

► Erforderliche Tätigkeiten

Dauergrünland muss jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland liegt vor, wenn der Betriebsinhaber die Fläche mindestens einmal jährlich gemäht hat oder aber die Fläche zur Beweidung genutzt hat.

Mindestens in jedem zweiten Jahr ist auf Brachen bis zum 15. November eines Kalenderjahres die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit, also eine Mindestpflege, durchzuführen. Diese Mindesttätigkeit ist im ersten Jahr, in dem eine Aussaat zur Begrünung durchgeführt wird, durch die Einsaat erfolgt. Danach ist es erforderlich, den Aufwuchs einer Fläche mindestens jedes zweite Jahr zu mähen und das Mähgut abzufahren oder den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. Diese Tätigkeit ist jedoch vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres verboten. Achtung: Bei bestimmten Fördermaßnahmen können erweiterte Sperr-

zeiträume beziehungsweise besondere Vorgaben zur Mindesttätigkeit gelten.

► Sperrzeitraum auf Brachen einhalten

Brachen sind beihilfefähig, wenn sie im Zeitraum von April bis Mitte August des Antragsjahres ruhen beziehungsweise sich selbst überlassen bleiben. Gemäß den Vorgaben der Konditionalität ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf Brachen, die sogenannte Mindesttätigkeit, im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August aus Naturschutzgründen verboten. Achtung: Bei bestimmten Fördermaßnahmen können erweiterte Sperrzeiträume beziehungsweise besondere Vorgaben zur Mindesttätigkeit gelten.

► Ampel in ELAN und MonaNRW

Bei der Überprüfung wird jeder Fläche ein Ergebnis entsprechend den Ampelfarben zugeordnet. Was diese besagen, zeigt die Tabelle auf. In einem Informationsfeld werden die für die einzelnen im Flächenüberwachungssystem beobachteten Antragsangaben beziehungsweise Fördervoraussetzungen ermittelten Ergebnisse angezeigt.

Seit 2025 können Flächen auch grau dargestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn sich die grüne Ampelfarbe nicht aus einer Antragsänderung oder Auswertung der Satellitenbilder ergibt, sondern ein rotes Ergebnis im Rahmen der Antragsbearbeitung auf Korrektorebene bearbeitet wurde. Durch die graue Farbe soll verdeutlicht werden, dass es sich um eine Fläche handelt, für die zuvor ein abweichendes Ergebnis (rot) festgestellt wurde, welches nicht durch Antragsänderung oder Einreichung von Belegen ausgeräumt werden konnte. Es ist zu beachten, dass die abweichende Feststellung unter Umständen Auswirkungen auf andere Fördermaßnahmen hat.

Der aktuelle Stand zur Prüfung für die eigenen Betriebsflächen wird ab etwa Mitte August im ELAN-Programm in dem Layer „Ampelergebnis Flächenmonitoring“ durch farbige Füllung der Flächen (grün, gelb oder rot) einsehbar. Das Formular „Überprüfung im Rahmen des Flächenmonitorings“ gibt die Möglichkeit, gezielt nach roten (und gelben) Flächen zu suchen.

Gleichzeitig können die Ergebnisse auch über die kostenfreie Foto-App

MonaNRW eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist über den Layer „Ampel Flächenmonitoring“ möglich. Ein Vorteil der App ist, dass auf der Übersichtsseite über neu vorliegende rote Flächen informiert wird.

Tipps zur Möglichkeit, die Ergebnisse einzusehen, erhalten Nutzer in Erklärvideos. Diese sind auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW hinterlegt: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/flaechenmonitoring/index.htm>

Weitergehende Informationen zu den Handlungsempfehlungen werden zu gegebener Zeit auch auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW, Rubrik Förderung veröffentlicht.

► Antragsänderungen bis Ende September

Eventuell notwendige Antragsänderungen, die sich aus den Feststellungen des Flächenmonitorings ergeben, können bis Ende September sanktionslos über die ELAN-Antragssoftware vorgenommen werden, sofern die förderrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Jede Antragsänderung bewirkt eine erneute Prüfung im Flächenmonitoring, da sich die Prüfungsgrundlage verändert hat. Konkret bedeutet dies, dass eine Fläche, für die ein rotes Ergebnis mitgeteilt wurde, nach der Antragsänderung durch den Antragsteller und erneuter automatisierter Prüfung im Regelfall grün wird. Verfahrensbedingt kann es zu Zeitverzögerungen von einigen Wochen zwischen Korrektur und aktualisierter Anzeige kommen.

Änderungen sind hingegen nicht mehr möglich, wenn die EU-Zahlstelle bereits im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Feststellungen gemacht hat beziehungsweise Vor-Ort-Kontrollen angekündigt wurden.

► Schnelle Feldkontrollen und Foto-Anfragen

Im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings ist es möglich, dass sich nicht bei allen Flächen die genannten Fördervoraussetzungen eindeutig aufklären lassen. Insbesondere bei kleinen und schmalen Flächen oder seltener vorkommenden Nutzungen ist die automatisierte Überprüfung anhand von Satellitendaten nur eingeschränkt möglich.

► Übersicht: Das bedeuten die Ampelfarben

grün	Fördervoraussetzungen eingehalten beziehungsweise Angabe im Antrag bestätigt
gelb	Prüfung noch nicht abgeschlossen
rot	Fördervoraussetzungen nicht eingehalten/abweichende Feststellung zur Angabe im Antrag

Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass für bestimmte Flächen ergänzend Foto-Anfragen in der Foto-App MonaNRW erstellt werden. Zusätzlich werden auch im Rahmen von schnellen Feldkontrollen vor Ort, sowohl durch den Technischen Prüfdienst der EU-Zahlstelle als auch durch beauftragte Dienstleister, gelbe Ampelerggebnisse aufgeklärt. Da es sich hierbei nicht um betriebsbezogene Kontrollen, sondern um Einzelflächenüberprüfungen handelt, finden diese Überprüfungen ohne vorherige Ankündigung statt. Die Ergebnisse aus den schnellen Feldkontrollen werden – analog zu den anderen, finalen Flächenmonitoring-Feststellungen – in den „Ampel-Layer“ übernommen.

Das Flächenmonitoring bringt den Vorteil mit sich, dass die automatisiert geprüften Fördervoraussetzungen nicht mehr im Rahmen von betriebsbezogenen Kontrollstichproben vor Ort geprüft werden müssen. Im Rahmen von betriebsbezogenen Vor-Ort-Kontrollen konzentriert sich die Prüfung somit auf diejenigen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen

und sonstigen Auflagen, die sich nicht über das Flächenmonitoring kontrollieren lassen (Beispiele: Bearbeitungs-/Nutzungsverzicht, Aussaattermine, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverzicht, Befahrensverbote, Verwendung der zulässigen Saatgutmischung). Nähere Informationen zu den Vor-Ort-Kontrollen siehe Seite 80.

► Mithilfe durch FotoApp sinnvoll

Nach Einführung der kostenlosen Foto-App MonaNRW im Jahr 2025 soll die Nutzung der App in 2026 weiter etabliert werden. Es ist eine moderate Ausweitung hinsichtlich der Erstellung von Foto-Anfragen geplant.

Mithilfe der App können Antragsteller georeferenzierte Fotos von landwirtschaftlichen Flächen aufnehmen und an die Zahlstelle übermitteln. Auch eine Vorab-Dokumentation bei der Bewirtschaftung der Fläche ist möglich, sodass bei später eingehender Foto-Anfrage eine Zuordnung der bereits

gemachten Fotos erfolgen kann. Foto-Anfragen können in diesem Zusammenhang für folgende Fördervoraussetzungen erstellt werden:

- Richtigkeit der im Flächenverzeichnis angegebenen Kulturart,
- Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland sowie
- Durchführung der Mindesttätigkeit auf Brachen.

Im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings ist die Beantwortung von möglichen Foto-Anfragen zwar grundsätzlich freiwillig, aber im eigenen Interesse sinnvoll. Teilnehmende Antragstellerinnen und Antragsteller bekommen damit die Möglichkeit, bei unklaren Sachverhalten, das heißt bei gelben Ampelerggebnissen ihrer Flächen, die Einhaltung von Fördervoraussetzungen mittels georeferenzierter Fotos nachzuweisen und unklare Feststellungen aus dem Flächenmonitoring aufzulösen. Schnelle Feldkontrollen vor Ort durch die Zahlstelle wären dann nicht mehr erforderlich. ◀



Auf Dauergrünland kann die Vorgabe einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Fläche auch mit einer Beweidung erfüllt werden.

Foto: imago/Lobeca



Auch bei seltener angebauten Kulturen können mit der Mona-App übermittelte Bilder helfen, die Beihilfefähigkeit einer Fläche zu klären.

Foto: imago/peopleimages.com

Mona-App: Geknipst und geklärt

Die zur Unterstützung der Agrarförderung in 2025 flächendeckend eingeführte kostenlose Foto-App MonaNRW (Monitoring Agrarförderung Nordrhein-Westfalen) wird auch in 2026 wieder angeboten. Über den Einsatz und die moderat auszuweitende Nutzung der Handy-App informiert Tanja Reinermann.

Mithilfe der App MonaNRW können Antragstellende Foto-Anfragen durch Aufnahme georeferenzierter Fotos ihrer landwirtschaftlichen Flächen beantworten. Vorteile der App-Nutzung ergeben sich jedoch nicht nur bei vorliegenden Foto-Anfragen.

Die Nutzung der App ist für alle Antragstellerinnen und Antragsteller aus NRW interessant, denn unabhängig von Foto-Anfragen kann der aktuelle Stand aller beantragten Flächen über den Layer „Betriebsflächen“ eingesehen werden. Darüber hinaus

wird auf der Übersichtsseite dargestellt, wann die letzte Antragsänderung im ELAN-Programm erfolgte. Da diese auch verwaltungsseitig erfolgen kann, ist dieser Hinweis hilfreich, um den Stand des Antrags vor dem Fristende zur sanktionslosen Änderung am 30. September verfolgen zu können. Auch Fotos auf Vorrat können ohne vorliegende Fotoanfrage aufgenommen werden. Bevollmächtigte können sich über die App für den jeweils zu betreuenden Betrieb anmelden.

► Einsatz bei Öko-Regelung 5

Wie bereits im Vorjahr sind auch 2026 drei Anwendungsfälle von möglichen Foto-Anfragen zu unterscheiden:

- Kennarten-Dokumentation (Öko-Regelung 5),
- satellitengestütztes Flächenmonitoring und
- Foto-Anfragen der Kreisstelle.

Die Dokumentation der im Rahmen der Öko-Regelung 5 geforderten Nachweise erfolgt durch die Antragstellenden zwingend digital anhand von Fotos. Dazu werden zeitnah nach Antragstellung Foto-Anfragen in der App MonaNRW bereitgestellt. Über diese können die Antragstellenden

Was ist noch wichtig?

Zum Beginn der Antragsfrist am 15. März findet ein Wirtschaftsjahr-Wechsel in der App statt. Über ein Hinweisfenster in der App werden die Nutzer darüber informiert und erhalten in dem Zuge die Möglichkeit, die Vorjahresfotos zu sichern, also zu exportieren. Anschließend werden die Vorjahres-Fotos gelöscht.

Eine Fotoanfrage kann unterschiedliche Statuswerte haben. Der Status „in Arbeit“ bedeutet, dass die Foto-

anfrage derzeit durch den App-Nutzer bearbeitet wird. Besonders wichtig ist, dass der Status „erfasst“ darstellt, dass die Fotoanfrage bereit zum Hochladen ist, die Daten jedoch noch nicht an die Zahlstelle übertragen wurden. Erst wenn der Status „hochgeladen“ erreicht ist, liegen alle Daten vollständig in der EU-Zahlstelle vor. Die einzelnen Statusangaben und deren Erläuterung finden Sie in der Darstellung „Liste und Erklärung Statuswerte“.

die vorgefundenen Kennarten dokumentieren und die aufgenommenen Fotos einreichen.

In MonaNRW wird eine speziell für die Agrarförderung entwickelte Kennartenbestimmungsfunktion bereitgestellt, sodass Antragstellende bereits vor Einreichung der Fotos prüfen können, ob auf den aufgenommenen Fotos förderfähige Kennarten erkannt werden.

Eine Einreichung kann immer dann erfolgen, wenn die Dokumentation für einen Schlag vollständig ist. Es müssen nicht alle Schläge gleichzeitig eingereicht werden. Die Sichtung der eingereichten Fotos beziehungsweise Kennartennachweise sowie die Auswertung der noch nicht über die Kennartenfunktion der App bestimmten Fotos durch die Zahlstelle erfolgt möglichst zeitnah zur Foto-Einreichung. Eine frühzeitige Übermittlung der Kennartennachweise bringt den Vorteil mit sich, dass bei unplausiblen Fotonachweisen auch eine zeitnahe Rückmeldung an den Antragstellenden erfolgen kann. Sollte auf einem Foto keine förderfähige Kennart erkannt worden sein, etwa weil der Kennartenbestimmungsdienst nicht genutzt wurde, kann es grundsätzlich eine weitere Nachweismöglichkeit durch Bereitstellung einer neuen Foto-Anfrage geben.

Bei allen Antragstellenden, die ihre Nachweise nicht bis zum Fristende am 15. August einreichen beziehungsweise vervollständigen, wird der Antrag sanktionsfrei angepasst.

► Einsatz beim Flächenmonitoring

Die Beantwortung von Foto-Anfragen im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings ist grundsätzlich freiwillig, wird aber im eigenen Interesse empfohlen. Da Fotonachweise insbesondere zur Bestimmung seltener oder schwer über die Satellitendaten erkennbarer Kulturen gut geeignet sind, sollten Foto-Anfragen hierfür im Juni bereitgestellt werden. Etwa im Oktober werden voraussichtlich weitere Foto-Anfragen zum Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland und zur Mindesttätigkeit auf Brachen erstellt.

Die übermittelten Fotos werden von der EU-Zahlstelle für die Sachverhaltsaufklärung im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings genutzt. Sofern sich Sachverhalte mithilfe der Fotos final bewerten lassen, kann diesbezüglich auf schnelle Feldkontrollen vor Ort durch den Prüfdienst oder beauftragte Dienstleister verzichtet werden. Dadurch kann frühzeitig ei-

ne abschließende Entscheidung über die Förderfähigkeit getroffen werden. Zudem helfen georeferenzierte Fotos dabei, die Qualität des Flächenmonitoringverfahrens zu verbessern.

Für alle Sachverhalte können Antragstellende auch eine Vorab-Dokumentation vornehmen (Foto-Aufnahme auf „Vorrat“). Diese Fotos können dann beim Vorliegen einer entsprechenden Foto-Anfrage einer Fläche zugeordnet und hochgeladen werden. Bei der Foto-Aufnahme auf Vorrat ist zu beachten, dass die Fotos bis zum Hochladen lokal auf dem jeweiligen Gerät gespeichert werden.

► Foto-Anfragen durch die Kreisstellen

Ergänzend zu den bereits dargestellten Anwendungsfällen können auch die Kreisstellen im Rahmen der Antragsbearbeitung Foto-Anfragen erstellen. Diese werden in der App als sonstige Foto-Anfragen dargestellt. Zu den konkret einzureichenden Inhalten, die auf den Fotos dargestellt werden sollen, ist die Kreisstelle mit dem jeweiligen Antragsteller bezie-



Mithilfe von QR-Codes gelangen Sie in die App-Stores und können sich dort die MonaApp herunterladen.

Fotos einreichen geht ganz einfach

1. Melden Sie sich über Ihre ZID-Betriebsnummer und der HIT/ZID-PIN an.
2. Ihre Anfragen werden Ihnen direkt in MonaNRW bereitgestellt.
3. Über „Daten aktualisieren“ rufen Sie den aktuellen Stand ab.
4. Öffnen Sie eine einzelne Anfrage über die Kartenansicht oder die Liste.
5. MonaNRW hilft Ihnen bei der Navigation zur Fläche und unterstützt Sie bei der Anfragenbearbeitung.
6. Nehmen Sie vor Ort Fotos auf (auch offline möglich) und übermitteln Sie diese (sobald Sie wieder online sind) an die Zahlstelle.
7. Öko-Regelung 5: Der Kennartenbestimmungsdienst kann nur online genutzt werden. Es können auch bereits aufgenommene Fotos bestimmt werden. Eine Bestimmung muss daher nicht auf der Fläche erfolgen.
8. Nach Einreichung werden die Fotos durch die EU-Zahlstelle in der Regel automatisiert geprüft.

	offen
Eine Anfrage wurde angelegt. Es wurden noch keine Fotos aufgenommen.	
	in Arbeit
Es wurde mit dem Aufnehmen von Fotos begonnen. Es sind bereits Fotos vorhanden, ggf. ist die vorgegebene Mindestanzahl noch nicht erreicht und/oder die Fotoerfassung wurde noch nicht mithilfe des grünen Hakens abgeschlossen.	
	erfasst
Alle erforderlichen Fotos wurden aufgenommen und mithilfe des grünen Hakens bestätigt. Die Anzahl der gespeicherten Fotos entspricht der geforderten Mindestanzahl für jede Perspektive. Ein Hochladen kann nun erfolgen.	
	Hochgeladen
Die Anfrage ist fertig bearbeitet und abgesendet, es können keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Ist eine Anfrage einmal erfolgreich hochgeladen, kann sie nicht erneut bearbeitet werden.	
	Abgelaufen
Die Frist für diese Anfrage ist abgelaufen. Zu der Anfrage können zwar noch Fotos aufgenommen, gespeichert und hochgeladen werden, jedoch werden diese bei der Antragsbearbeitung ggf. nicht mehr berücksichtigt.	

hungsweise der Antragstellerin im Austausch. Sachverhalte können zum Beispiel die Beseitigung von Landschaftselementen, Pfluganzeigen, Wiedereinsaatprüfungen oder kurz vor Fristende noch nicht erbrachte Mindesttätigkeiten sein.

► So bekommt man App und Foto-Anfragen

Die App steht in den App-Stores zum Download bereit. Sie ist sowohl für die Betriebssysteme Android als auch iOS verfügbar. Der Download kann über die dargestellten Foto-QR-Codes gestartet werden.

Die Bereitstellung erster Foto-Anfragen erfolgt für die Antragstellenden der Öko-Regelung 5 zeitnah nach Antragseinreichung; für den Nachweis der beantragten Kulturart im Juni. Über das Vorliegen von Foto-Anfragen in der App wird über das Antragstellerpostfach in ELAN-NRW informiert. Zudem wird per E-Mail auf das Vorliegen eines neuen Schreibens im Antragstellerpostfach hingewiesen.

Durch eine regelmäßige Synchronisation in der App (Datenaktualisierung) werden die bereits vorhandenen Anfragen aktualisiert. Durch Antragsänderungen nicht mehr relevante Anfragen entfallen so aus der App. Auch Geomet-

rieränderungen der angefragten Fläche sowie Fristverlängerungen werden nur auf diese Weise aktualisiert.

► Hier gibt es Unterstützung

Hinweise zu Unterstützung und Support finden Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/monanrw/index.htm>. Dort gibt es erklärende Videos, Handbücher und gegebenenfalls hilft auch der Fragen-Antworten-Bereich weiter (FAQ). Darüber hinaus stehen die Kreisstellen, sowie eine technische Hotline als Ansprechpartner zur Verfügung. ◀

Wenn Prüfer kommen

EU-Prämienzahlungen für landwirtschaftliche Betriebe sind an verschiedene Vorgaben geknüpft. Ob diese eingehalten werden, wird im Rahmen der sogenannten Vor-Ort-Kontrollen (VOK) überprüft. Zuständig dafür ist der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle, der sowohl Flächen- und Tierkontrollen als auch Prüfungen zur Konditionalität durchführt. Im folgenden Beitrag erläutert Sandra Witt, wie diese Kontrollen ablaufen und welche Bedeutung sie für die Betriebe haben.

Bei flächenbezogenen Maßnahmen der ersten und zweiten Säule wird jährlich eine Stichprobe von rund 3 % aller Antragsteller überprüft. In Nordrhein-Westfalen betrifft dies etwa 1500 Betriebe, die in sämtlichen beantragten Maßnahmen vollständig kontrolliert werden. Bei ELER-Tierschutzmaßnahmen sowie bei den gekoppelten Tierprämien (Mutterkühe, Schafe, Ziegen) liegt die Kontrollquote bei mindestens 3 %. Im Bereich der Konditionalität muss mindestens 1 % aller Begünstigten geprüft werden.

Die Auswahl der Betriebe erfolgt teils zufällig, teils risikoorientiert. Rund ein Viertel der Betriebe wird per Zufall gezogen, die übrigen anhand einer Risikoanalyse auf Basis der Vorjahresdaten. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Betrieb bereits im Vorjahr kontrolliert wurde. Folglich ist es möglich, dass ein Betrieb in mehreren Jahren für Kontrollen (in unterschiedlichen Maßnahmen) ausgewählt wird.

► Ankündigung kein Muss

Eine Vor-Ort-Kontrolle ist grundsätzlich auch ohne vorherige Ankündigung zulässig. Wenn es rechtlich möglich ist, informiert der Prüfdienst die Be-

triebe jedoch vorab. Für Flächenkontrollen gilt eine maximale Vorankündigungsfrist von 14 Tagen, für Tierkontrollen von zwei Tagen. Wird der Prüfzweck durch eine Ankündigung gefährdet, entfällt diese.

Zu Beginn der Kontrolle erläutert der Prüfer Anlass, Umfang und Ablauf. Je nach Prüffart kann die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich sein. Am Ende findet ein Abschlussgespräch statt.

► Flächen- und Tierkontrollen

Bei Flächen- und Tierkontrollen geht es darum, die Voraussetzungen für die Gewährung der jeweiligen Beihilfen zu überprüfen.

Flächenkontrollen konzentrieren sich auf Auflagen, die nicht über das Flächenmonitoring erfasst werden können. Dazu zählen etwa Nutzungs- oder Bearbeitungsverbote, Aussaattermine, Verzicht auf Düngung oder Pflanzenschutz, Befahrensverbote oder die Verwendung bestimmter Saatgutmischungen. Die Prüfer begehen die Flächen und kontrollieren die Einhaltung der Vorgaben. Vermessungen erfolgen nur

in Ausnahmefällen, etwa bei baubedingten Veränderungen oder zur Erfassung der Ausmaße eines Verstoßes.

Bei einigen Maßnahmen sind zusätzlich Belegprüfungen notwendig. So müssen bei Buntbrachen beispielsweise Rechnungen, Lieferscheine oder Etiketten vorgelegt werden, um die verwendete Saatgutmischung nachzuweisen. Die entsprechenden Unterlagen müssen daher sorgfältig aufbewahrt werden.

Bei Tierkontrollen wird unter anderem geprüft, ob die Haltungsbedingungen den Fördervoraussetzungen entsprechen – etwa bei Maßnahmen, die eine bestimmte Einstreu vorschreiben. Bei gekoppelten Tierprämien wird unter anderem kontrolliert, ob die gemeldeten Tiere während des gesamten Haltungszeitraums tatsächlich im Betrieb waren. Dazu werden sowohl die Tiere selbst als auch das Bestandsregister überprüft.

► Konditionalität

Die Einhaltung der Konditionalität ist für alle Betriebe verpflichtend, die EU-Agrarförderung erhalten. Sie umfasst Anforderungen an die Betriebsführung und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen. Kontrollen werden das ganze Jahr über durchgeführt.

Konkret umfasst die Konditionalität folgende Bereiche:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) – darunter Regelungen zum Wasser-, Tier- und Pflanzenschutz sowie Vorgaben zum Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Flächenkontrollen konzentrieren sich auf Auflagen, die nicht über das Flächenmonitoring erfasst werden können.

Foto: landpixel



- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) – etwa Dauergrünland-erhalt, Erosionsschutz, Bodenbedeckung, Schutz von Landschaftselementen sowie Mindestschutz von Mooren und Feuchtgebieten.

Ausführliche Informationen zu den Grundanforderungen und Standards entnehmen Sie bitte dem Artikel Konditionalität auf Seite 33.

Die Kontrollen zu GLÖZ sowie zu den GAB-Bereichen Vogelschutz und FFH führt der Technische Prüfdienst durch. Andere Fachrechtsvorgaben werden von den jeweils zuständigen Behörden kontrolliert.

► Prüffeststellungen und Folgen von Verstößen

Nach Abschluss der Kontrolle informiert der Prüfer den Betrieb zunächst mündlich über das Ergebnis der Kontrolle. Bei Feststellungen im Flächen-

bereich erhält der Antragsteller eine vorläufige Mitteilung. Stellt sich ein Verstoß heraus, kann der Betrieb im Anhörungsverfahren Stellung nehmen. Je nach Schwere des Verstoßes wird die Prämie anteilig gekürzt.

Bei Konditionalitätskontrollen durch Fachrechtsbehörden erfolgt die Information ebenfalls durch die zuständige Behörde. Zusätzlich können ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Bußgelder eingeleitet werden.

Wichtig: Die Konditionalität ersetzt das nationale Fachrecht nicht. Verstöße gegen Fachrecht können unabhängig von EU-Kürzungen geahndet werden. Eine Kürzung der EU-Zahlungen erfolgt nur, wenn gleichzeitig gegen Konditionalitätsvorgaben verstoßen wurde.

► Verweigerung der Kontrolle

Wird die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle verhindert, führt dies zur Ab-

kehrung des gesamten Beihilfeantrags. In der Praxis kommt dies selten vor. Ist die Mitwirkung des Antragstellers nicht zwingend erforderlich, kann die Kontrolle auch ohne seine Anwesenheit stattfinden.

► Ergänzende Prüfung von Einzelflächen

Neben den regulären Vor-Ort-Kontrollen können zusätzliche Prüfungen einzelner Flächen notwendig werden, wenn das satellitengestützte Flächenmonitoring bestimmte Sachverhalte nicht eindeutig klären kann. Diese kurzfristigen Feldkontrollen erfolgen unangekündigt und werden entweder vom Technischen Prüfdienst oder von beauftragten Dienstleistern durchgeführt. Die Ergebnisse fließen – wie alle Monitoring-Feststellungen – in den Ampel-Layer in ELAN ein. Nähere Informationen zum Flächenmonitoring entnehmen Sie bitte dem Artikel „Flächenmonitoring“, Seite 75. ◀



Feldblöcke sind definiert als Flächen gleicher Hauptbodennutzung, die erkennbar abgegrenzt sind.

Foto: imago/photothek

Feldblöcke als Referenz

Landwirtschaftliche Flächen werden im Bereich der Agrarförderung in einem geographischen Referenzsystem erfasst. In Nordrhein-Westfalen wird das sogenannte Feldblocksystem zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen eingesetzt. Es berichtet Tanja Reinermann.

Feldblöcke sind zusammenhängend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von erkennbaren Grenzen wie zum Beispiel Straßen, Wegen, Gräben, Flüssen oder Waldrändern umgeben sind. Ein Feldblock wird nur mit einer Hauptbodennutzungsart (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkultur, förderfähig zweite Säule, Sonstiges, Topfpflanzen) bewirtschaftet. Er kann aber unterschiedliche Kulturarten aufweisen (zum Beispiel unterschiedliche Ackerkulturen wie Mais oder Sommerweizen). Ein Feldblock kann von einem oder mehreren Landwirten bewirtschaftet werden. Feldblöcke enden an der Bundeslandgrenze Nordrhein-Westfalens. Jeder Feldblock hat einen Flächenidentifikator (FLIK).

Bei Landschaftselementen handelt es sich um kleinflächige Bestandteile des Naturraums mit besonderer ökologischer Funktion. Sie liegen entweder innerhalb eines Feldblocks oder grenzen unmittelbar an diesen an. Landschaftselemente besitzen einen gesonderten Flächenidentifikator (FLEK). Sofern der erforderliche Flächenidentifikator (FLIK oder FLEK) bekannt ist, kann die Fläche hierüber im ELAN-Programm in der Maske GIS aufgerufen werden. Die Referenzen stellen die maximal beihilfefähige Fläche dar. Die Förderung einer außerhalb eines Feldblocks gelegenen Fläche ist nicht möglich.

► Es gibt neue Luftbilder

In diesem Jahr werden für etwa die halbe Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen neue Luftbilder durch die Landesvermessung/Geobasis NRW bereitgestellt. Die Luftbildbefliegungen finden im Regelfall von März bis August statt. Die Bilddaten werden im Jahresverlauf des gleichen Jahres mit einem gewissen Zeitversatz bereitgestellt. Es handelt sich dabei um vorläufige Orthofotos (vDOP).

Die neuen Luftbilder werden nach Verfügbarkeit direkt in ELAN-NRW eingebunden; das bedeutet, dass der in ELAN hinterlegte Luftbilddatenbestand im Jahresverlauf aktualisiert wird. Dadurch ergeben sich Vorteile für das ELAN-Antragsverfahren, denn je aktueller die Luftbilder die jeweilige Situation vor Ort widerspiegeln, umso exakter können die Schlaggrenzen eingezeichnet werden. Antragsänderungen sind bis zum 30. September zulässig.

► Aktualisierung der Feldblöcke

Nach den EU-Vorgaben soll der Referenzdatenbestand die Situation vor Ort korrekt widerspiegeln, auch damit die Schlaggrenzen mithilfe des Referenzsystems zuverlässig überprüft werden können.

Deshalb dient das neue Luftbildmaterial regelmäßig als Grundlage, um die Feldblockgrenzen zu überprüfen und bei Bedarf an die auf dem Luftbild ersichtlichen tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei kann der Feldblock sowohl verkleinert als auch vergrößert werden. Beispielsweise wird die Feldblockgrenze geändert, wenn eine Baumaßnahme erkennbar ist oder der bisherige Grenzverlauf offensichtlich nicht zum Luftbild passt. Auch können Feldblockvereinigungen oder Teilungen in Betracht kommen, weil sich zum Beispiel die Flächennutzung geändert hat.

Unabhängig davon sollen bekannte Änderungen, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, vom Antragstellenden im ELAN-Antrag durch das Setzen von Hinweispunkten kenntlich gemacht werden. Beispiele für das Setzen von Hinweispunkten sind Versiegelungen, Bebauungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige notwendige Referenzanpassungen. Weitere Informationen zum Setzen von Hinweispunkten gibt der Beitrag zur Antragstellung in ELAN (siehe Seite 68).

Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in NRW bewirtschaften beziehungsweise beantragen möchten, für die bislang aber noch kein Feldblock existiert, sollten sich an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wenden. In diesem Fall sind zwingend entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht, beispielsweise Pachtverträge oder Grundbuchauszüge, bei der Kreisstelle vorzulegen. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammer NRW. ◀

Stichwortverzeichnis

A

Agrarumweltmaßnahmen 6 f., 11, 13, 16, 23, 26, 35 ff., 55, 58 f., 63, 65, 73
 Agri-Photovoltaik 5, 24
 Agroforst 8, 24, 44 f.
 Altgrasstreifen 7 f., 18, 40, 42 f., 46, 53, 65 f.
 Antragstellerpostfach 12, 68 ff., 71, 74, 80
 Ausgleichszahlung Umwelt 61 f.
 Ausgleichszulage 6 f., 11, 16, 60 ff.
 Auszahlung 7, 10, 12, 49, 58, 65, 72 f.

B

Bagatellgrenze 4, 49, 58, 60, 66
 Bedrohte Haustierrassen 66
 Beihilfefähigkeit 5 f., 13 f., 16, 22, 24, 29, 45, 70, 75 f., 78
 Bejagungsschneisen 6 f., 11, 15, 26, 35, 37
 Benachteiligte Gebiete 6 f., 11, 16, 60 f.
 Betriebsinhaber, aktiver 73
 Betriebswechsel 12
 Bindung 15, 26, 41 f., 45 ff., 61 f., 66, 71 ff.
 Biodiversitätsstreifen 15, 26
 Biotope 38, 56 ff.
 Blühflächen 6, 8, 14, 37, 40 ff.
 Blühstreifen 6 ff., 11, 37, 65
 Bodenbearbeitung, nicht wendend 10, 34, 37, 56
 Brache 5 ff., 11, 17 ff., 23, 26, 35, 37 f., 43, 53, 64, 75 ff., 79
 Browser 48, 69
 Buntbrachen 6 f., 11, 63, 65, 80

C

Codierung 16, 53, 55

D

Daten übernehmen 14, 29
 Dauergrünland 5 ff., 12, 14 ff., 18 f., 21, 23, 25 ff., 33, 35 ff., 40, 42 ff., 52 ff., 61, 65 f., 70, 72, 75 ff., 79, 82
 Dauerkulturen 5, 7 f., 10, 19, 21, 23, 27, 34, 36, 41, 43, 46 f., 58 f., 66
 Direktzahlungen 4, 6 ff., 12 ff., 19, 22, 24, 26, 33, 36, 38 f., 44, 49 ff., 55

E

Einkommensgrundstützung 4, 6, 8, 13, 15, 21, 23 f., 30, 40, 47, 49, 72
 ELAN 4 ff., 9 ff., 22, 24, 26, 29 f., 33 ff., 41, 44 ff., 50 ff., 54, 58 ff., 66 ff., 73 f., 76, 78, 80 ff.
 E-Mail-Adresse 11 f., 17, 69 ff., 74
 Ernteverzicht 57
 Erosionsschutzstreifen 6 f., 11, 53, 59, 63 ff.
 Ersatztiere 50 f.
 Erschwerenausgleich 6 f., 47, 58 f., 69

F

Feldblock 13, 16, 29, 48 f., 82
 Feldkontrollen 75 ff., 79, 81
 Feuchtgebiete 10, 28, 33, 36 f., 81
 Flächenmonitoring 7, 12, 23, 70 f., 75 ff.
 Flächenstilllegung 8, 40

Flächenverzeichnis 7, 12 ff., 22 f., 26, 29, 33 ff., 41 f., 44 ff., 53, 55 f., 58, 61 f., 66, 69 f., 72, 74 f., 77
 Foto-Anfrage 46, 75 ff.
 Foto-App 8, 46, 75 ff.
 Fruchtarten-Codierung 18 ff.
 Fruchtwechsel 7, 11 f., 14, 16 ff., 33, 35, 37 f., 48, 70

G

GIS 10, 13, 16, 29, 47, 49, 60, 62, 69 ff., 82
 GLÖZ 7 f., 16, 33, 36 ff., 70, 81
 Großkörnige Leguminosen 6 f., 18, 43 f., 63, 65
 Grünlandextensivierung 55, 57 f.

H

Hilfe-Hotline 10
 HIT-Datenbank 7, 12, 45, 50 f., 67
 Höhere Gewalt 24

J

Junglandwirte 4, 6, 8, 30 ff.

K

Kennarten 7 f., 43, 46, 71 f., 78 f.
 Kleine Ackerschläge 6 f., 63 ff.
 Kleine Landschaftselemente 5, 14, 24 f., 28
 Konditionalität 5, 8 f., 12, 14, 17, 27 f., 33 ff., 38 f., 52 f., 55 f., 61 f., 70, 75 f., 80 f.
 Konditionalität, soziale 9, 39
 Kulturarten 14, 18 ff., 82
 Kulturpflanzen 42 f., 65

L

Landschaftselemente 5 f., 9, 13 f., 24 f., 27 ff., 37 f., 40 ff., 48, 58, 60, 63 f., 69 ff., 80 ff.
 Leguminosen 6 f., 18, 34 ff., 42 ff., 46 f., 53, 59, 63 ff.
 Luftbilder 13, 16, 22, 29, 48, 72, 82

M

Mindestbodenbedeckung 7, 10 f., 34 f., 37
 Mindestgröße 5, 28, 36, 42 f., 60, 67
 MonaNRW 7, 46, 75 ff.
 Moorgebiete 10
 Mulchauflage 34, 37
 Mutterkühe 4, 6 ff., 49 ff., 66, 80

N

Natura-2000-Gebiete 8, 10, 43, 47, 61 f.
 Nicht landwirtschaftliche Nutzung 5, 22 f., 36, 38

O

Ökologischer Landbau 6 f., 59, 69
 Öko-Regelungen 4 ff., 14, 16, 24, 26, 35 ff., 40, 43, 46 f., 56, 63, 65

P

Photovoltaikanlagen 5
 PIN 12, 46, 68, 70, 79
 Postfach 68, 70 f.
 Pufferstreifen 9, 33, 37

R

Randstreifen 5, 21, 23
 Referenzsystem 5, 24, 29, 69, 72, 82
 RGV-Schlüssel 45

S

Sammelantrag 6, 11, 13 ff., 24, 27, 30, 41, 50, 56, 58 f., 61, 63, 66, 69
 Schafe 7, 40, 43, 45, 49 ff., 66, 80
 Schutzgebiete 35, 58
 Schweine 35, 66 f.
 Selbstbegrünung 8, 11, 25 f., 34 f., 37, 40, 43, 57
 Sommerweidehaltung 6 f., 66, 69, 71, 73
 Sperrfrist 17, 23, 25, 40
 Stilllegung 5 ff., 14, 18, 24 f., 40 f., 43, 53
 Stoppelbrache 6 f., 10, 34, 37, 59, 64
 Stoppelfelder 9, 33, 36
 Streuobstwiesen 5, 28, 57 f.

T

Teilschlag/-schläge 13 ff., 27, 29, 46 f., 58, 60 ff., 69 ff.
 Termine 6, 10 ff., 35
 Tiergerechte Haltung 67
 Tierprämien 4, 6, 12, 50 f., 80
 TIM-online 13, 48 f.

U

Uferrandstreifen 6 f., 11, 18, 59, 63 ff.
 Umverteilung 4, 6, 8
 Umwandlungsverbot 10, 33, 52, 55 f.
 Unternehmerdaten 17, 45, 70, 73 f.
 Untersaat 7, 11, 17, 35, 37, 64, 70

V

Vertragsnaturschutz 6 f., 14, 19, 53, 55, 57 ff., 69, 71 ff.
 Vielfältige Kulturen 8, 42, 44, 63, 65
 Vor-Ort-Kontrolle 12 f., 22, 38, 44, 46, 50 f., 66, 72, 76 f., 80 f.

W

Wildpflanzenmischung 6 f., 18, 59, 63, 65

Z

Ziegen 7, 40, 43, 45, 49 ff., 66, 80
 Zwischenfrüchte 7, 10, 17, 34 f., 37

NEU

Jedes
Korn
zählt

Nutramon Care

Bewährter KAS-Dünger
mit **Nitrifikationshemmer**

Care
Nutramon

- Bewährte Nutramon-Qualität, erkennbar an den orangenen Körnern
- Premium-KAS-Dünger mit 27 N + 4 MgO, perfektes Streubild
- Optimale Stickstoffverwertung, noch weniger Verluste an Luft und Wasser

nutrinorm.de/produkte

CCI